101.1. - 101.10.

z. 6/4 Oct 57

Bezirks-Polizeikommissariat

Press-Bureau

Straferkenntnis.

Da der Beschuldig L. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Be-	Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, VStG., ist ausgewiesen. Het nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung. Mer Bubad, T. Hirusun vyufa 5/20
schuldigten:	
2. Spruch:	Der (die) Beschuldigte hat rinkafryt ann krinken avk ven 5./8.1928 non der Tiknyarfulla mer.
	Soistan
	and deducth sine
	Übertretung nach § 9/1 R. Ges-, und dadurch eine
	Gemäß § 13 Mr. Ges, begangen.
	wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geld- strafe von Stunden, Tagen — verhängt.
	Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arrest-
	strafe in der Dauer von 12 Stunden, Tagen.
	Zeigleich Ghrifzeilig menden die befolkergenefunter Innikmende für mer fællen til verfallen erklärt.
	Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens
	10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind
	S Mg, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.
B. Begrändung:	
The same	vis oben veryefrifish hel avssisfen
hing m	altring nimed Tiefurfill murfabarun
en nu	elar Viarefystobnis med Gafainin

Rosen Hills

4. Rechtsmittelbelehrung: Der (4116) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fertigung des Bescheides:

Wien, am 11./YW.

192 8

A. Heirl

6. Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Antritt der Arreststrafe): Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen den Betrag von 5 S 5 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



Krans-Sinderangabe

Am 5. August habe ich mit einem Genossen um 11 h vorm. kolportiert, Als ein Zug von Schutzbündlerh zum Festplatz kam, habe ich Sie laut zum Kaufe des neuen Schoberliedes von Karl Kraus aufgefordert. In diesem Augenblicke wurde ich sowohl von einem Wachmann zu Pferd und einem zu Fuss verhaftet. Diese führten mich in die Wachstube Böcklinstrasse und wurde mir dort das Nationale abgenommen. Dann wurde ich dem Polizeikommissariat Prater, Ausstellungsstrasse übergeban. Vom diensthabendem Kommissär wurde ich mit folgendem Gruss empfangen: "Sie schämen sich nicht ein solches Spottlied über unseren Polizeipräsident zu verbreiten, vor dem die ganze Welt den Hut zieht ? Wenn Sie das in Rumanien, Bulgarien oder in Ungarn täten , wären Sie schon längst am Galgen. Wahrscheinlich ist es euch am 15. Juli zu gut gegangen; wir hätten euch alle ausrotten sollen dann hätten wir endlich einmal von Euch Ruhe. Wenn es aber noch einmal zu einem 15. Juli kommen sollte, dann werden wir es schon anders machen."

Darauf machte ich den Polizeikommissär aufmerksam, dass wir nicht soviel geistig so hochstehende Persönlichkeiten, wie Karl Kraus hatten und wenn Sie der Ansicht sind dass wir vor unserem Polizeipräsidenten Hans Schober den Hut ziehen sollten, so bin ich persönlich nicht dieser Ansicht. Hier machte er Miene mir eine Ohrfeige zu geben, überlegte es sich scheinbar, da ein Genosse anwesend war. Daraufhin wurde ich einem höheren Polizeibeamten vorgeführt, dieser erklärte das Lied für konfisziert. Nachedem die Identität festegestellt wurde, wurde ich mak nach 2 Stunden freigelassen, Hierauf ging ich zum Festplatz zurück und verständigte die anderen Kolporteure dass die Verbreitung des Schoberliedes verboten sei. Ich versuchte nochmals zu kolportieren und wurde Mundlididud dann von einem Funktioner des Festplatzes die Kolportage einzustellen, branch and prine Widrigenfalls er mich verhaften lassen wolle und im Nu waren sämtliche te blk Kolporteue verhaftet. Ich habe die feste Ueberzeugung dass die Verhaftung

auf Veranlassung des betreffenden Funktionars vorgenommen wurde, wilder werkill ones vorke out him Nadewan Class All

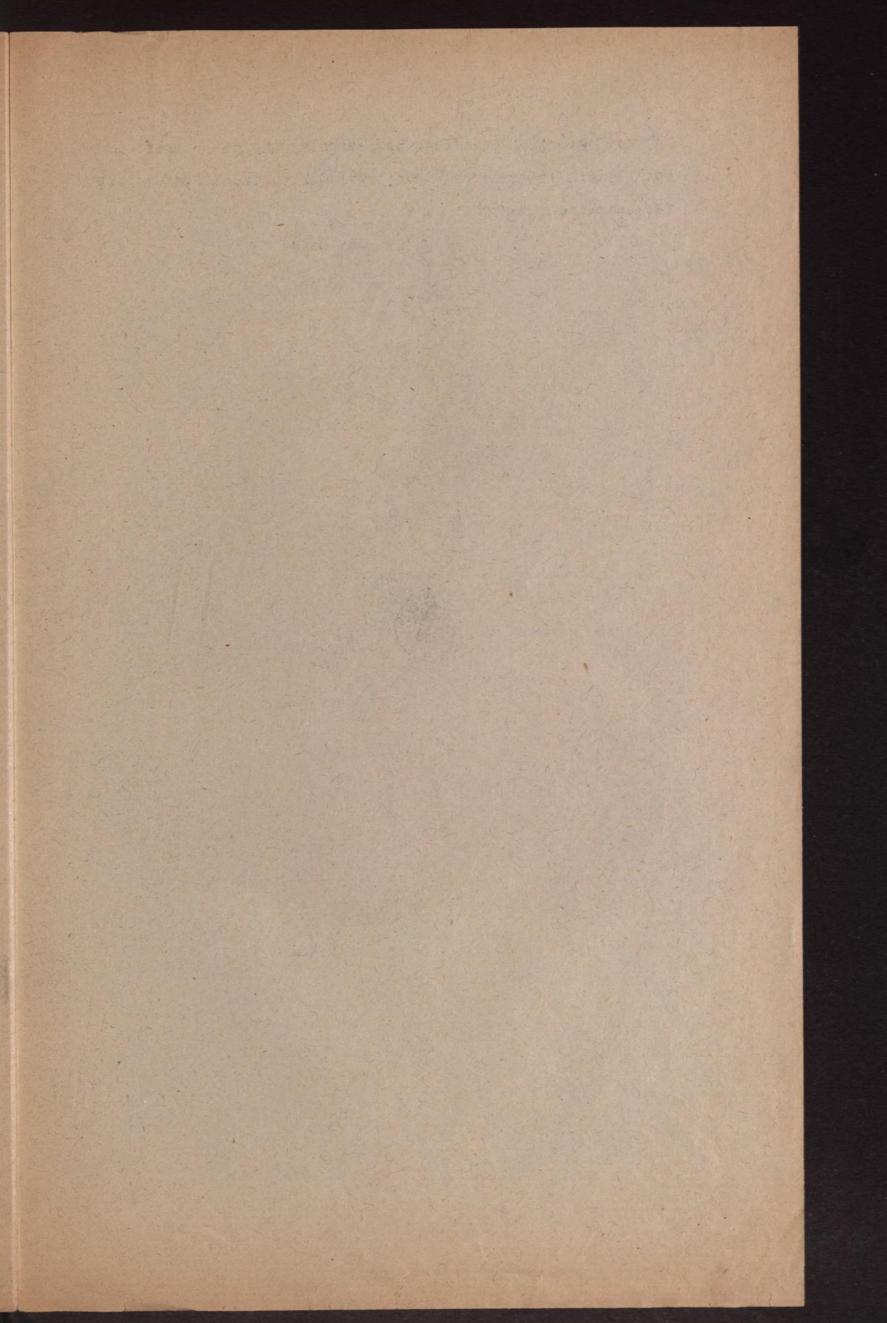
2x (dar Bist) Tennil mone entite man by, in a title sly testery a der days. the large red ats men new mines were about the wit de juntitorie rate out him 1/21 nom Applyanten fall.

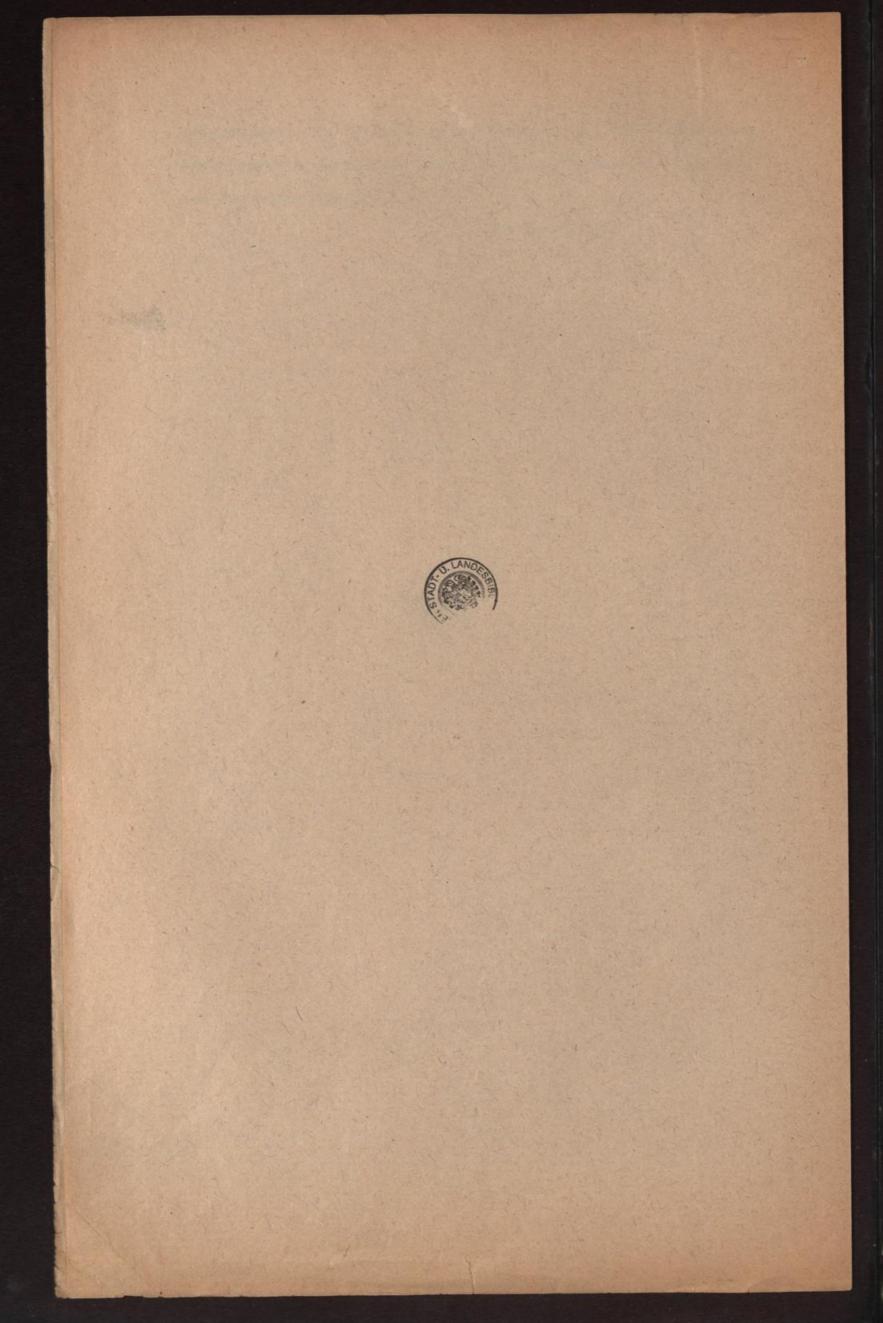
Am 5. August habe ich mit einem Genossen (Max Blatt) um 11 h vorm.kolportiert. Als ein Zug von Schutzbundlern zum Festplatz kam, habe ich sie laut zum Kaufe des neuen Schoberliedes von Karl Kraus aufgefordert. In diesem Augenblicke wurde ich sowohl von einem Wachmann zu Pferd und einem zu Fuss verhaftet. Diese führten mich in die Wachstube Böcklinstrasse und wurde mir dort das Nationale abgenommen. Dann wurde ich dem Polizeikommissariat Prater. Ausstellungsstrasse übergeben. Vom dienst-V. habenden Kommissär wurde ich mit folgendem Gruss empfangen: "Sie schämen sich nicht ein solches Spottlied über unseren Polizeipräsident zu verbreiten, vor den die genze Welt den Hut zieht? Wenn Sie das in Aumänien, Bulgarien oder in Ungarn täten, wären Sie schon längst am Galgen. Wahrscheinlich ist es Euch am 15. Juli zu gut gegangen; wir hätten euch alle ausrotten sollen dann hätten wir endlich einmal von Euch Ruhe. Wenn es aber noch einmal zu einem 15. Juli kommen sollte, dann werden wir es schon anders machen."

Darauf machte ich den Polizeikommissär aufmerksam, dass wir nicht soviel geistig so hochstehende Personlichkeiten. wie Karl Kraus hätten und wenn Sie der Ansicht sind dass wir vor unserem Polizeipräsidenten Hans Schober den Hut ziehen sollten, so bin ich persönlich nicht dieser Ansicht. Hier machte er Miene mir eine Ohrfeige zu geben, überlegte es sich scheinbar, da ein Genosse anwesend war. Daraufhin wurde ich einem höheren-Polizeibeamten vorgeführt, dieser erklärte das Lied für konfisziert. Nachdem die Identität festgestellt wurde, wurde ich nach 2 Stunden freigelassen. Hierauf ging ich zum Festplatz zurück und verständigte die anderen Kolporteure dass die Verbreitung des Schoberliedes verboten sei. Ich versuchte nochmals zu kolportieren und wurde dann von einem Funktionär (erkenntlich durch die Binde und der auch auf seiner Mitgliedschaft zum Komitee pochte,) des Festplatzes aufgefordert, die Kolportage einzustellen, widrigenfalls er mich verhaften lassen wolle und im Nu waren sämtliche Kolporteure verhaftet. Ich habe die feste Heberzeugung, dass die Verhaftung auf Veranlassung des betreffenden Funktionärs vorgenommen wurde, weil der Funtionär vorher mit dem Wachmann gesprochen hatte.

Max Babad m.p.









An die

Polizeidirektion

Press-Bureau

Wien.

Max Babad,
Wien II., Blumauergasse Nr. 5/20,

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 11./VIII. 1928.

POLIZEI-DIREKTION IN WIEN

P.B. am 21./g. 18 eingel. Beil

Menning

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion Wien, Press-Bureau vom 11./VIII.1928 Z. 674 Pst. 51 wurde ich wegen angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach § 9/1 Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Gelastrafe von S 5.-- im Falle der Uneinbringlich nit zu einer Arrestatrafe in der Dauer von 12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die beschlagnanmten Druckwerte für verfallen erklärt. Gegen dieses Straferkenntnis erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt fristgerecht nachfolgende

Berufung.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften Ver ahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetz entspricht,
aus ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung erblickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in
der Verbreitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung
des § 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behorde der Ansicht ist, dass nicht
jedermann zur Kolpertage berechtigt erscheint und eine besondere
Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen
wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolpertage geeignet ansieht.

mutung auseindersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite Ansicht im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Moglichkeit ausschliessen kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt sind, das Fehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die gegenständliche Broschüre- es handelt sich um die Sinderausgabe Nr.l der 'Fackel' - nicht den Begriff der Zeitung in Sinne des Press Gesetzes entspricht, ist vollständig unrichtig. Nach § 2 dieses Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen

und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummern, wenn auch jede
ein in sich abgeschlossenes Canzes bildet, durch ihren Inhalt
in einem Zusämmenhang stehtn. Die 'Fackel' ist eine seit 30
Jahren bestehende Zeitsch ift und es steht ihr natürlich auch
frei Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen
aus besonderen Anlässen Avtrausgaben herausgeben und die
Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten
"Mitteilungen" herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nr.1 und es
ist seitdem auch eine zweite-Nummer der Sonderausgabe erschienen.
Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit den in der Hauptausgabe
der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Marl Kraus gegen
die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung
vom 8. August 1928 hat ihrer Rechtsansicht zu diesem Fall in
folgenden Worten Ausdruck gegegen:

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zuschrift (Zeitung)selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, ie eine Zeitschrift vertrieben word. Da überdies die Fackel'kein regelmässiges, an ein Datum geknupftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe eben in ihr Erscheinen ein; dass die Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehorde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an. Da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt: die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begründung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Max Babad.

Betr. Kraus-Sonderausgabe

Babad

exp. am 1 lugust 1928.



Betr. Kraus-Sonderausgabe
Babad
exp.am 21 August 1928.

Polizeistrafabteifungelizei-Diraktion in Wien

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

l. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Be- schuldigten:	Jugo Posenberg, J. Juguwenihunguefo 15/16
2. Sprueh:	Der (die) Beschuldigte hat ûnbefrigt nie drûkterrock ven 5-/VIII 1928 sow dum Gregory in die Tringrofoel in Tax Arthauffrefroeller serbieben
	Übertretung nach § 9/1 Pr. Ges. und dadurch eine
	Gemäß § 13 Jn. Ges.
	wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geldstrafe von Stunden, Tagen — verhängt.
	Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden, Tagen. Zugleich werden Vin bepfliegenstelle Verick:
	Murka für verfallen erklärt.
	Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind S 50 g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.
3. Begründung:	Vir stan ungefrisch Fat aversisten bing Mel- vil Piefuspillmungstedenten unter Vantys
labuis s	ind Japonivind tob Augagnighan

4. Rechtsmittelbelehrung: Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fertigung des Bescheides:

Wien, am 11. VIII

192 8

Steil Unterschrift.

6. Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Antritt der Arreststrafe): Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen H. Tagen den Betrag von S g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



Krans- Lenderansgabe Resemberg

P. G. 645 V21.52 Empfangschein	Grlagichein	Buchungschein
über S 5 g 5 5 d. L.	über S 3 g 5	3 S S gS
Shilling		0011
CHE FOR I	SCHE POR	
für das Bostipartaffen Scheatonto Rr. D-44.360 des (ber)	II - (E 3)	
Press-Bureau der Polizeidirektion	D-44.360	D-44.360
WIEN	Ronto Rr.	Konto Nr.
A 20080 35	W 2000 0 0	
Unterschrift Des Postbeamten.	Marte für	44.
	D pflichtige Witteilungen	officemps (
D. G. 97 c	gebühren pflichtige	Boliffempet

Angabe, worauf fich bie Sahlung bezieht. Siefitt ift teine Postgebuhr zu entrichten.

Bormertungen bes Rontoinhabers ober bes Gingahlers.

Der Erlagschein ist in aken beei Teilen mit Tinte, Drud ober Schreibmaschine dem Bordrud entspreciend auszustliken. Der Einzahler hat den Tog der tatsächlichen Einzaulung anzusezen. Eine allfällige Anderung des Einzahlungstages muß der Einzahler lesset mit seiner Unterschrift bestätzen.

Scheine, auf weichen Rabierungen, Durchstreichungen ober Abknderungen irgendwelcher Art in dem vorgedrucken Tegt ober in dem Betragsonlug vorlommen, werden von den Fostantern nicht angenommen. Edenso werden unbeutlich ausgefüllte, stort beichmatte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.



23.-

geinbrief.

Jahresgebühr*

Poftgebühr beim Empfänger e

- Oli 26 Tell 1822 - Water and found of themself r esstare

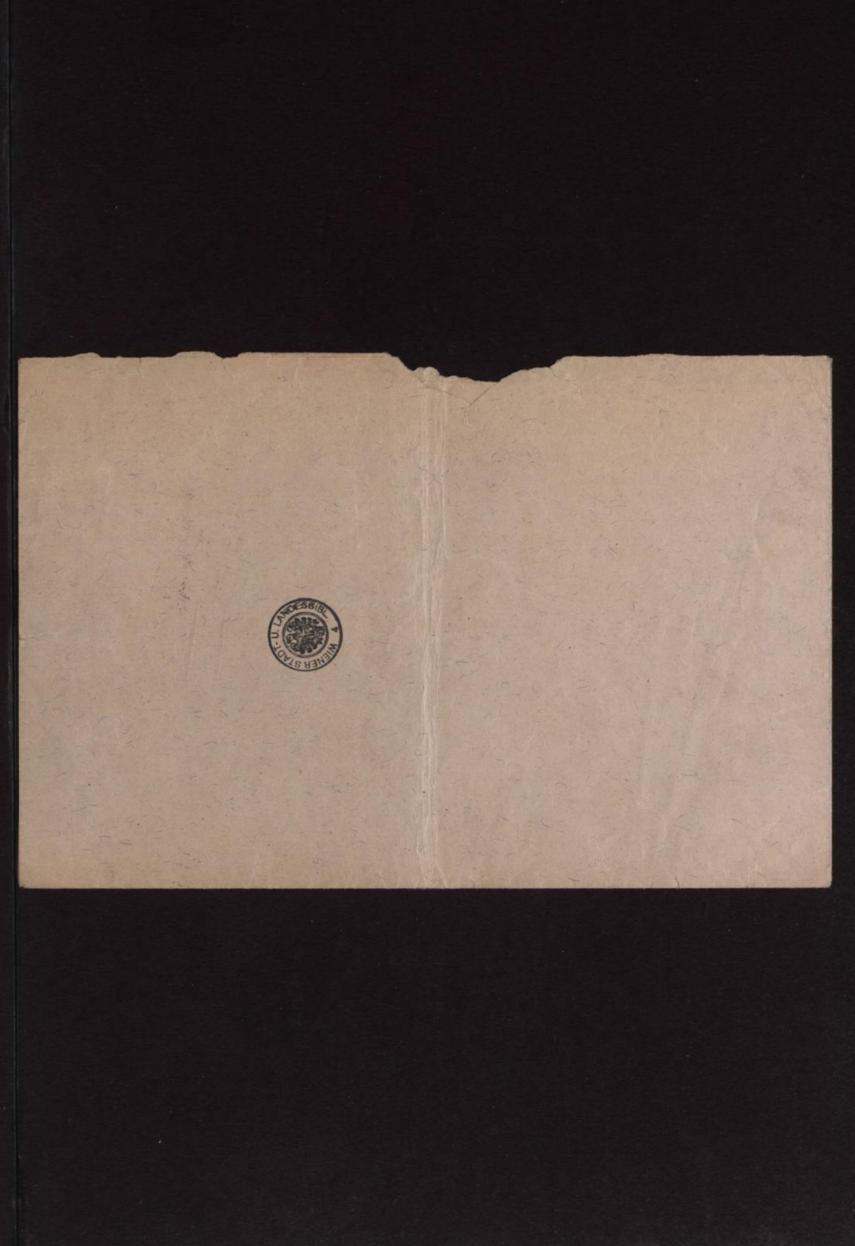
Rückschein ber

I., Schottenning 11 1.84, 7.4.

Genoung: P. B. 645 Oct 52

Empfänger: for fige Rosenberg

T. Jugunnuitorryufe 15/16





An die

Polizeidirektion Press-Bureau

Wien.

Hugo Rosenberg,
Wien II., Pazmani tengasse Nr. 15/16,

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 11./VIII.1928.

the transfer of the same of th

The strong of the surface t

POLIZEI-DIREXTION IN WIEN PRESS-BUREAU

P.B. 21/g. Beile Beil.

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 11./VIII.1928 Z.675 Pst. 52 wurde ich wegen
angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach § 9/1
Pr.G. genäss § 13 Pr.G. zu einer Gelustrafe von S 5.-- im Falle
der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von
12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die beschlagnahmten
Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses Straferkenntnis
erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen
Anwalt fristgerecht nachfolgende

Berufung.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angebochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetze entspricht, aus ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung erblickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in der Verbreitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung des § 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behorde der Ansicht ist, wass nicht jedermann zur Kolportage berechtigt erscheint und eine besondere Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolportage geeignet ansieht.

nutung auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite Ansicht im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Moglichkeit ausschliessen kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt sind, das Fehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die gegenständliche Broschüre – es handelt sich um die Sonderausgabe Nr.l der 'Fackel' – nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Press Gesetzes entspricht, ist vollständig unrichtig. Nach § 2 dieses Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen

und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Binzelnummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Genzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich auch Frei Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extraausgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgabe Die Sonderausgabe trug die Nr.1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer Rechtsansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe, eben in ihr Erscheinen ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehorde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an, da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig

zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der stagenstellenden und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Hugo Rosenberg.



peninder

Betr. Kraus-Sonderausgabe Rosenberg

ilberreicht am

Polizeistrafabteilung lizzi-Diraktion in Wien Press-Bureau

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Be- schuldigten:	Three Blatt, II. Winde Hinrywich 134
Spruch:	Der (die) Beschuldigte hat iste bafrigt som 5./rm. 1928 Nor der Trengrafulle sin deri knurk narbrishen
	Übertretung nach § 9/1 Pr. Ges. und dadurch eine
	Gemäß § 13 On. Ges. begangen.
	wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geld- strafe von — Stunden, Tagen — verhängt.
	Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden, Tagen. Zugleich marrlan Na hafflogmæfunkun
	dunden für verfallen erklärt.
	Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind S S g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.
Regrandung:	

S. Begründung:

The oben angefribete the environment divises beldring lines l'elietheilswachebeauten unter Deutgelöhnin mind Gestmindien Ales Aus Coppiesen.

B 23-7-95

4. Rechtsmittelbelehrung:

Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fer-tigung des Bé-scheides:

Wien, am 71./Y///

6. Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Antritt der Arreststrafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen Tagen den Betrag von 5 S g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



Krans - Genderans = gabe
Blass

Blass

178. AUC. 1928



den del film deven all the little problem seems and

An die

Polizeidirektion

Press-Bureau

Wien.

Max Blatt,
Wien VI., Linke Wienzeile Nr. 134/14,

durch :

l fach 1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 11./VIII.1928.

POLIZZEI-DIREKTION in WIEN.

P.B. an 21/8. 28 eingel. Beil.

Maning

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 11./VIII.1928 Z.674 Pst.51 wurde ich wegen
angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach § 9/1
Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Geldstrafe von S 5.-- im Falle
der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von
12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die beschlagnahmten
Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses Straferkenntnis
erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen
Anwalt fristgerecht nachfolgende

Berufung.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetze entspricht, aus ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung erblickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in der Verbreitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung des § 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behorde der Ansicht ist, dass nicht jedermann zur Kolportage berechtigt erscheint und eine besondere Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolportage geeignet ansieht.

Ich kann mich also nur mit einer Vermutung auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite Ansicht im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt sind, das Pehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die gegenständliche Broschure – es handelt sich um die Sonderausgabe Nr.l der 'Fackel' – nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Press Gesetzes entspricht. ist vollständig unrichtig. Nach § 2 dieses Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen erscheint und dessen Einzel-

nummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich auch frei Sondersusgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extrasusgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgeb. Die Sonderausgabe trug die Nr.1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer Bechtsansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben werden. Datum erschnitzte Prackel'

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe, eben in i h r Erscheinen ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und gehtdie Sicherheitsbehörde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an, da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begründung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Max Blatt.

Blett

exp. am August 1928.



Betr. Kraus-Sonderausgabe
Blatt
exp.am August 1928.

ilements am 21/8.28

Press-Bureau

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Beschuldigten:

Karl Kaiser, XIII., Ameisgasse 50/12 a

2. Spruch:

Der (die) Beschuldigte hat unbefugt ein Druckwerk am 9. August 1928 Ecke Burggasse und Gürtel und am 10. August 1928 bei der

Stadtbahnhaltestelle Burggasse vertrieben

und dadurch eine

Übertretung nach § 9/1 Pr.Ges.,

begangen.

Gemäß § 13 Pr.Ges.

wird gegen den/(dje) Beschuldigte(n) eine - Geldstrafe von 5 S - Arreststrafe von/ Stunden, Tagen - verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden, Tagen.

Zugleich werden die beschlagnahmten Druckwerke

für verfallen erklärt.

Der (dje) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind ./. S 50 g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

Die oben angeführte Tat erwiesen durch Meldung eines Sicherheitswachebeamten unter Dienstgelöbnis und Geständnis des Angezeigten. 4. Rechtsmittelbelehrung: Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fertigung des Bescheides:

Wien, am 18./VIII.

192

W. SteislL

Unterschrift

6. Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Antritt der Arreststrafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen den Betrag von 5 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



eing. 20. | 1/11 19.28

jer Rückscheinb-'ef.

Jahresgebühr*

Poftgebühr beim Empfanger einheben.*

Dier umblegen und fcarf attrennen!

Tresspuro

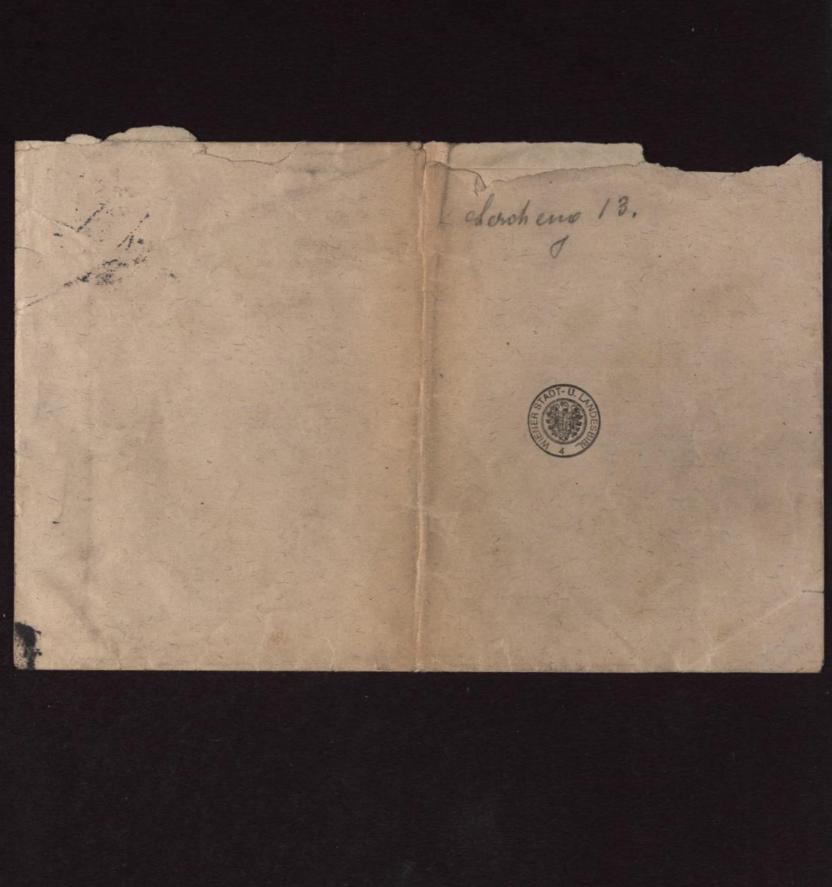
I., Schotlenring 11

1. St. T. 4.

Rückschein ber -

Genoung: P. B. 685 in to 5/2 Empfänger: Jaro Karl Kaiser

XIII, Ameringiasse 50/12 a



Press-Burean der Polizeidirektion WIEN für das Possipartaffen-Schecktonis Dr. D-44.360 Shilling 72.03.685Pal. 53 D. G. 47 c Empfangschein
iber S S S g 5 3 5 b. t. unteridrin bes Boftbeamten. p. 73.685 Oct. 53 D-44.360 5 800 Marte für gebühren. pflichtige Mittellungen eingezahli von Konto Nr. Buchungschein D-44.360

Augabe, worent fich bie Sabling bezieht. Diefer ift iene Boftgebifte ju entrichten.

Bormertungen bes Kontolnhabers ober bes Gingahlers.

gent Burchstreitgungen ober Ab. anderungen irgendwelcher Art in

Scheine, auf welchen Rabierun-

dem vorgebrucken Text ober in

angenommen. Ebenfo werben unbem Beirageanfah vortoninen,

werben von ben Postantern nicht

bentlich ausgefillite, fart be-

fcmugte ober zerriffene Eriag-

fcheine gurlidgewiesen.

doblungstages neuß ber Einzahler welch mit feiner Unterschrift be-

大学の記録は

Eine allfällige Anderung des Einlächlichen Einzahlung anzulezen. entsprechend auszufüllen. Der Schreibmpichine bem Borbrud brei Teilen mit Einte, Drud ober

Der Erlagichein ift in allen

Cingahica bat ben Tag ber tat-

Abschrift.

Bezirkspolizeikommissariat Neubau

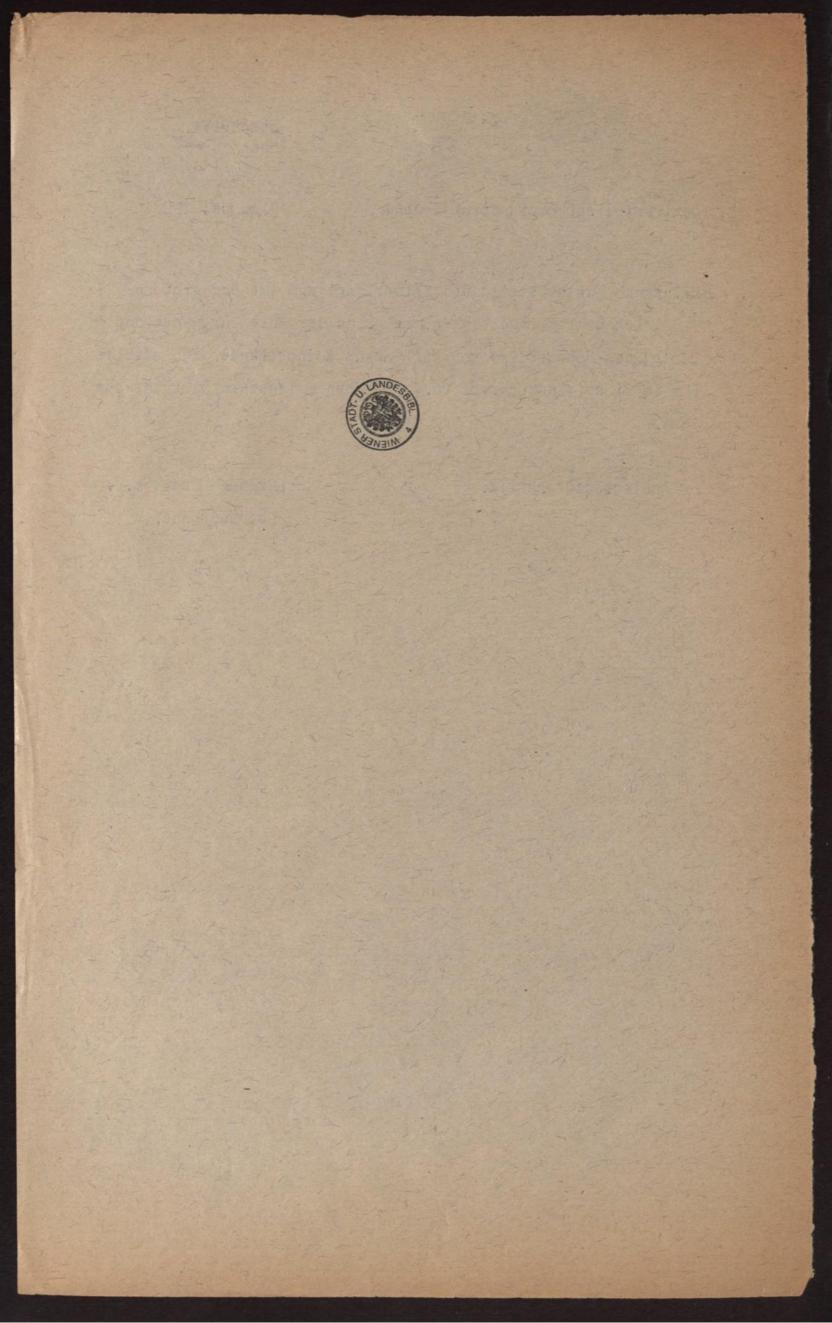
9. August 1928

Heinzmann Gustav stellt den Kaiser Karl zum Amt und gibt an:

Ich betraf Obgenannten, wie er an der Ecke Burggasse und Gürtel das Schoberlied von Karl Kraus kolportierte. Ich stellte ihm im Sinne eines ca. vor ca. 4-5 Wochen erlassenen Zirkular zum Aamt.

unles. Unterschrift.

Heinzmann Gustav m.p.
Oberwachmann.



Polizeidirektion Wien

Kriminalbeamter
Referat Unterschrift unl.
Wien,am 10. August 1928.

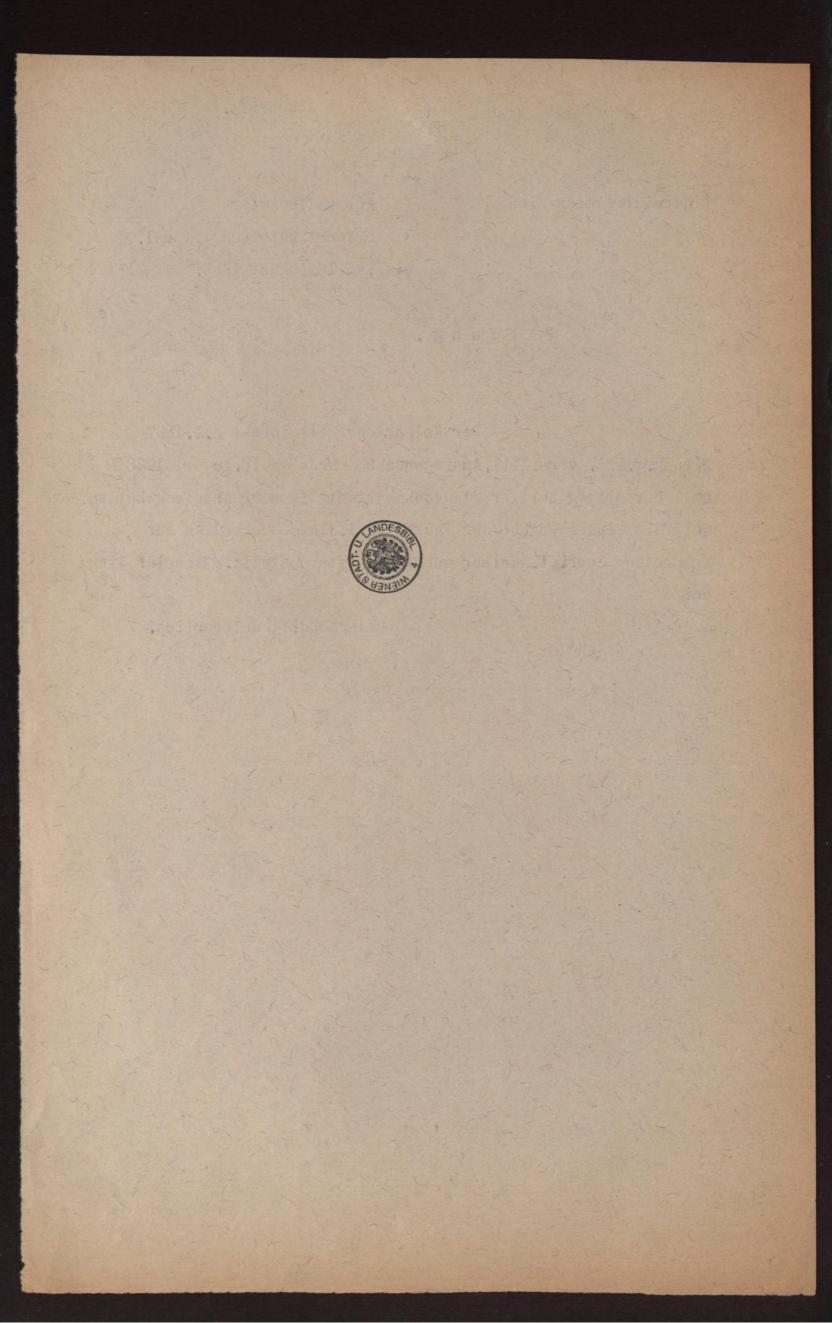
Meldung.

Der Kolporteur Karl Kaiser 3.1.1897

Wien g.v.kfl. verh.XIII.Ameisgasse 50 wurde am 10.August 1928

um 1 Uhr mittag bei der Stadtbahnhaltestelle Burggasse angehalten, er weil/die Sonderausgabe der Fackel Nr.1. das Schoberlied zur Kolportage ausrief. Kaiser wurde zum Amte gestellt./Exemplar liegt bei/

Un terschrift unleserlich.



Abschrift.

Karl Kaiser 3.1.97 Wien geb.kfl.v.Kolporteur XIII.Ameisgasse 50/12 a gibt an:

Ich kolportiere für gewöhnlich Abend und Rote Fahne und habe heute zum Erstenmal 100 Stück Schoberlieder von der Roten Hilfe Lerchengasse 13 zum Verkauf übernommen. Als der S.W.B. intervenierte, habe ich bereits 97 Exemplare binnen 1/2 Stunde verkauft. Ich wusste nicht, dass die Kolportage dieses Presserzeugnisses verboten sei.

Unterschrift

Karl Kaiser m.p.

D.V. Gem. § 13/2 des Pr.G.v.7.IV.22 B.G.Bl.218 3 Exemplare des Schoberliedes in Beschlag genommen.

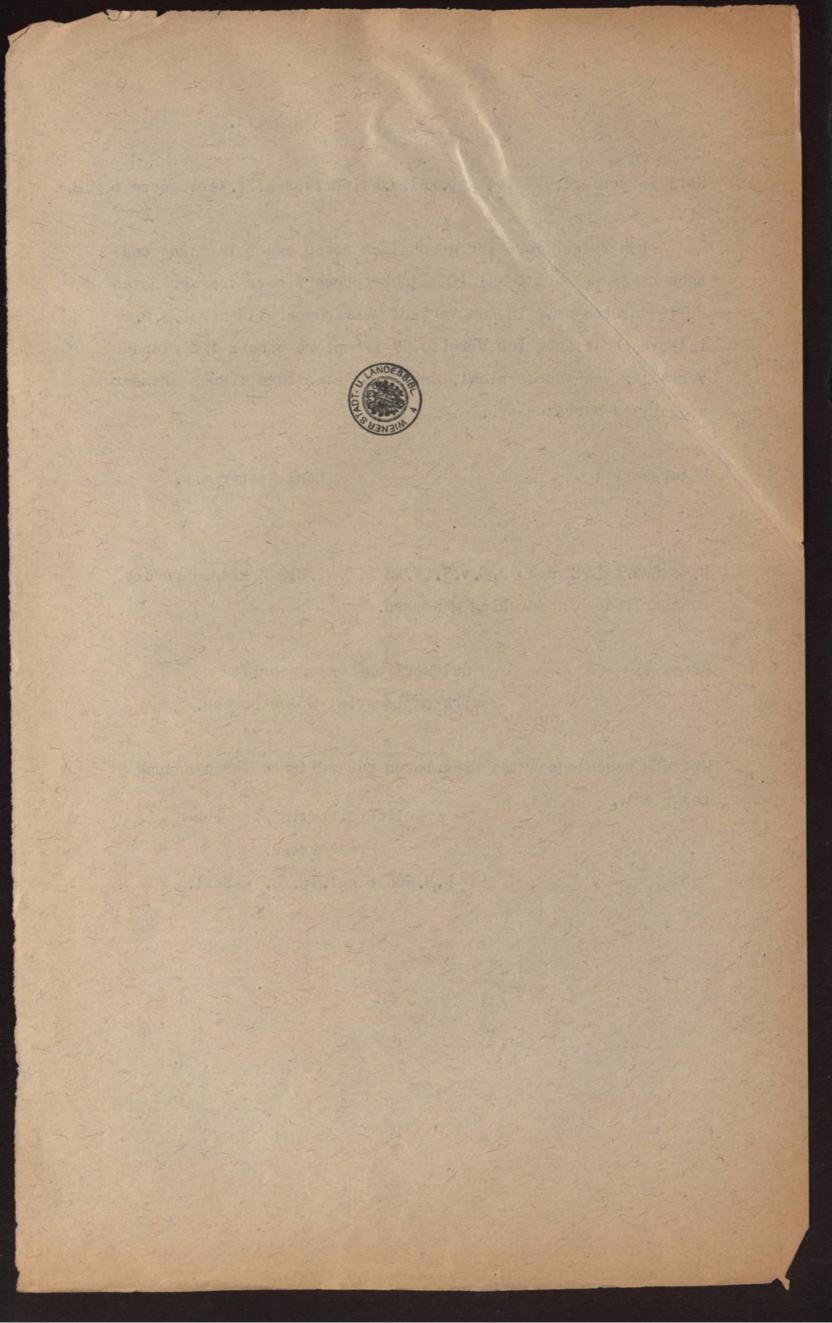
Press 11

unleserliche Unterschrift Bezirkkommissariat Press Bureau.

Mit dem beschlagnahmten Exemplaren zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Polizeidirektion in Wien Pressbureau.

P.B.685 eingl.10./8. 3 Beil.

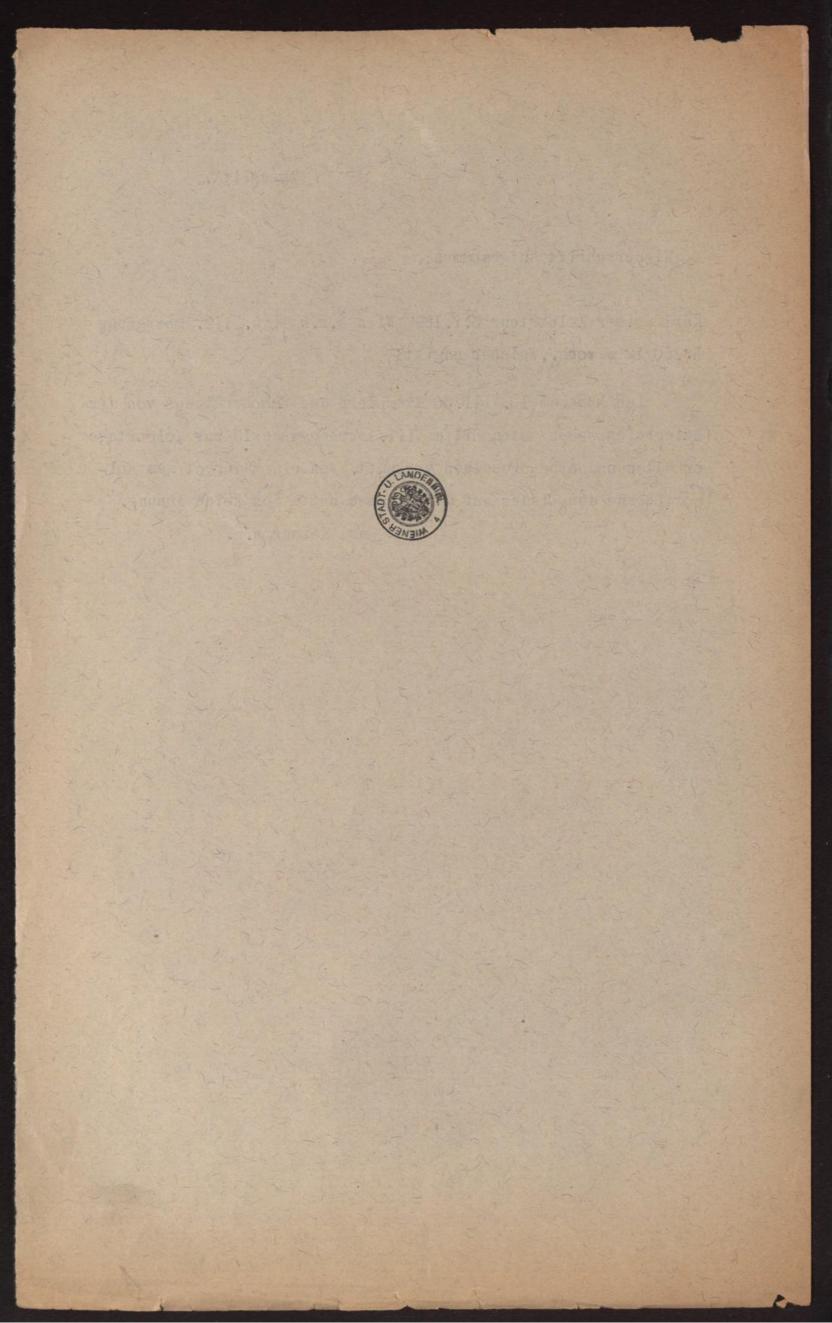


Niederschrift aufgenommen:

Karl Kaiser Kolporteur 3.i.1897 Wien g.z.kfl.vh.XIII.Ameisgasse Nr.50/12 a wenh., welcher angibt:

Ich habe am 10.VIII.30 Exemplare des Schoberliedes von der österreichischen Roten Hilfe VIII. Lerchengasse 13 zur Kolportage erhalten und habe dieselben verkauft. Von einem Verbot des Kolportierens des Liedes auf der Strasse hatte ich keine Ahnung.

Karl Kaiser m.p.



An die



Polizeidirektion Press-Bureau

Wien.

Karl Kaiser, Wien XIII., Ameisgasse Nr. 50/12 a,

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 18./VIII.1928.

POLIZET-DIREKTION in WIEN
PRESS-BUREAU

P.B. an 23/8,27 jul Bil Page

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 18./VIII.1928 Z.685 und 685/1 Fst.53 wurde
ich wegen angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach
§ 9/1 Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Geldstrafe von S 5.-im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der
Dauer von 12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die beschlagnahmten Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses
Straferkenntnis erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt fristgerecht nachfolgende

Berufung.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke ich darin, dass die Begründung nicht den Gesetz entspricht
aus ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung erblickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in
der Verbreitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung
des § 9/1 Pr. G.liegt, ob die Behorde der Ansicht ist, dass nicht
jedermann zur Kolportage berechtigt erscheint und eine besondere
Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen
wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolportage geeignet ansieht.

Ich kann mich also nur mit einer Vermutung auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite Ansicht im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Moglichkeit ausschliessen kann, dass etwa andere Grunde, die mir nicht bekannt sind, das Pehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die gegenständliche Broschure- us handelt sich um die Sonderausgabe Nr.1 der 'Fackel' - nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Press Gesetzes entspricht, ist vollständig unrichtig. Nach § 2 dieses Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen

und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr naturlich auch frei. Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extragusgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgab. Die Sonderausgabe trug die Wr.1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer machtsansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben :

"... die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zuschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe eben in ihr Erscheinen ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehorde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an. Da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Verfallserlässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Verfallser-klärung wäre." Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig

zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Tolizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begrundung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklarung zu widerrufen.

. As Jeunust 28.

Karl Kaiser.



Katl Kaiaer,

Betr. Kraus-Sonderausgabe-Kaiser überreicht am 23, August 28. 101.11 -101.19.

28. August 1928. Dr. S. / Fa. Betrifft: Kraus-Sonderausgabe-Kaiser Herrn Karl Kaiser Wien XIII.. Ameisgasse Nr.50. Von der Roten Hilfe erfahre ich, dass Sie der Kolporteur waren, dem gegenüber ein Organ des Polizeikommissariates Ausstellungsstrasse die Mand zum Schlage ausholte und gewisse Aeusserungen machte. Ich ersuche Sie, die Nummer dieses Polizeiorgans festzustellen. Es wird doch nicht allzuschwer sein, Sie brauchen da bloss auf des Polizeikommissariat Ausstellungsstrasse zu gehen. Wenn Sie dies geten haben, bitte ich Sie, mich in meiner Kanzlei nach vorheriger telefonischer Anfrage zu besuchen und mir vielleicht eine Erganzung des von der Roten Hilfe erstatteten Berichtes zu geben. Ich zeichne hochach tungsvoll Betr. Kraus_conderaus_abe-Lai ser exp. am 28.8.1928.



Betr.Kraus-Sonderausgabe-Kaiser exp.am 28.8.1928.

VOLLMACHT,

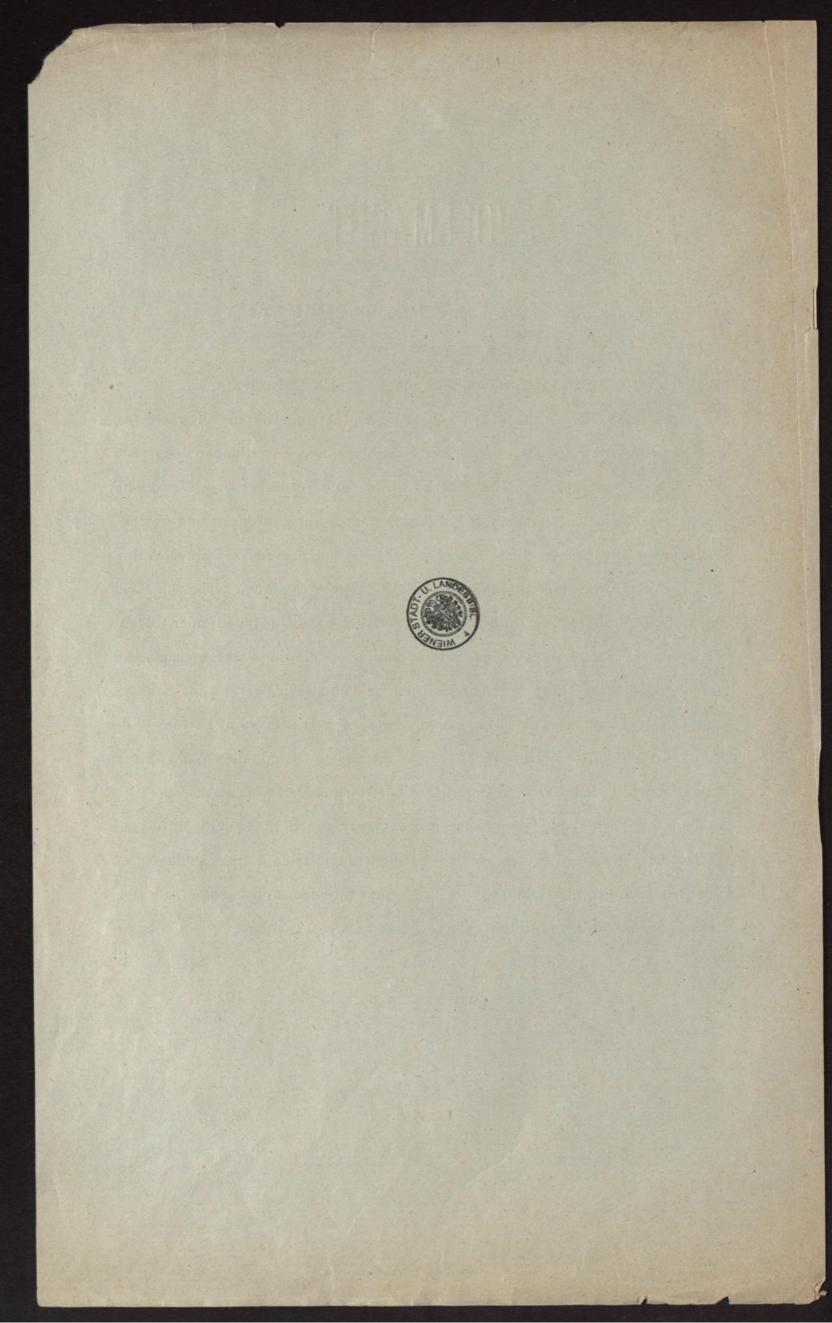
welcher Endesgefertigte Herrn DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Sehottenring 14
Tel. 68-2-62

Verteidiger in Strafsachen, bevollmächtige in allen -
Angelegenheiten vor allen Strafbehörden und Strafgerichten zu vertreten,
Klagen jeder Art anhängig zu machen, Bescheide und Zustellungen jeder Art
für anzunehmen, Anträge zu stellen und zurückzuziehen, Vergleiche
und Compromisse zu schließen, Beschwerden, Einspruchsberufungen und Nichtig-
keitsbeschwerden anzumelden und auszuführen, angemeldete und eingebrachte
Beschwerden, Einspruchsberufungen und Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuziehen,
über die Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Appell- oder Kassa-
tionshofe zu vertreten, Gnadengesuche und Frist- sowie Vertagungsgesuche
einzubringen, Wiederaufnahmen anzusuchen, Geld und Geldeswert zu übernehmen
und alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche das Gesetz vom 23. Mai 1873
Nr. 119 RGBl., vorschreibt; gestatte ihm die Wahl eines
Substituten aus den in der Verteidigerliste eingetragenen Personen und verspreche
zugleich alle seine und seiner Substituten Handlungen in Gemäßheit dieser
Vollmacht genehm zu halten, seinen Verdienst und seine baren Auslagen in
Wien zu bezahlen und erkläre einverstanden, daß ebenda auch der
bezügliche Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden könne.

Haiser Harl
XIII. Box etmeis g 50/12a

192

am



z. 628 fet. 118

Bezirks-Polizeikommissariat

Polizeistrafabteilung ei-Diraktion in Wien

Pross-Bureau

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Beschuldigten: Robert Gehritzenhofer, I. Vinguinavyrefa 28 -1/6 a

2. Spruch:

Der (die) Beschuldigte hat niebefrigt sen. 14. VII. 28 3/4 8h rebendt sen Refinergen berggbelg Kohlovbiard (Abrokunif sines broffina senif der Morethe)

Übertretung nach § 3/1 P. G.

begangen.

und dadurch eine

Gemäß § 13 P. 45.

wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine - Geld-

strafe von 5 S - Arreststrafe von Stunden, Tagen - verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von 2 Stunden, Tagen.

Zugleich

für verfallen erklärt.

Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind SJV g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

dûrel Meldring eines Kriminalbeamten mud Gestrinduis des Augeglighe 4. Rechtsmittelbelehrung: Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fertigung des Bescheides:

Wien, am 79. 11

1928.

d Musicary Unterschrift.

6. Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Antritt der Arreststrafe): Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen 74 Tagen den Betrag von 5 S 5 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.

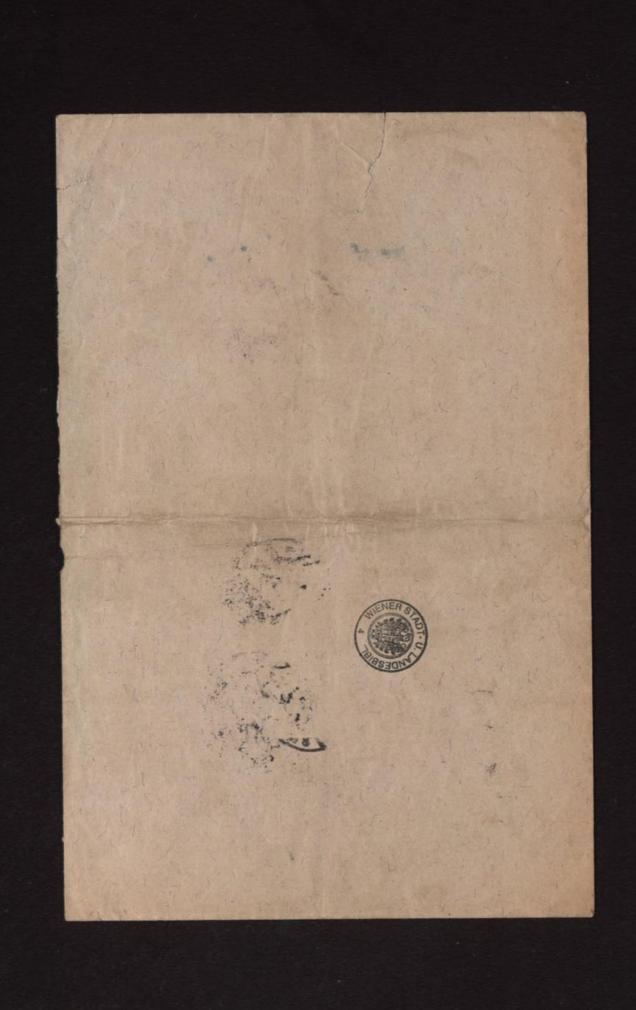


Polizoid W. on 18 WHAT

Rückschein ber

L. Scholiching 11 1. St. T. 4.

Empfänger: Robert Schriffichofer 5. Lingriner gans 28



P. B. 628 Ped. 118

Jen für Gragfch

Shilling

2.03. 828 B.I. 118 Erlagschein

fiber S

Konto Nr.

D-44.360

Unteridrift Des Boftbeamten.

Press-Bureau der Polizeidirektion WIEN

für das Postspartaffen-Schecktonto Rr.D-44.360 . bes (der)

Poftftempel:

Marte für gebühren. pilligtige Mitteilungen

Poststempel:

Angube, morauf fich bie Sablung begiebt. Siefer fi feine Boftgebifte gu entrichten

Bormertungen bes Kontoinhabers ober bes Ginzahlers.



anderungen irgendweicher Art in dem vorgedrucken Legt oder in

gen, Dutchftreidungen ober Ab-

Scheing, auf meiden Rabierun-

exchpreciend auszufüllen. Der Ginzahler hat den Tag der fatfächlichen Einzahlung anzufeben.

buel Leifen mit Einte, Deud ober Schreibmafchine bem Borbrud

Der Erlagichein ift in allen

gahlungstages muß ber Einzahler

felbft mit feiner Unterfchrift be-

Eine allfaffige Anberung bes Ein-

werden von ben Boftamtern nicht

angenommen. Ebenjo werden unbeutlich ausgefüllte, fart bekomußie oder zereffene Erlag-

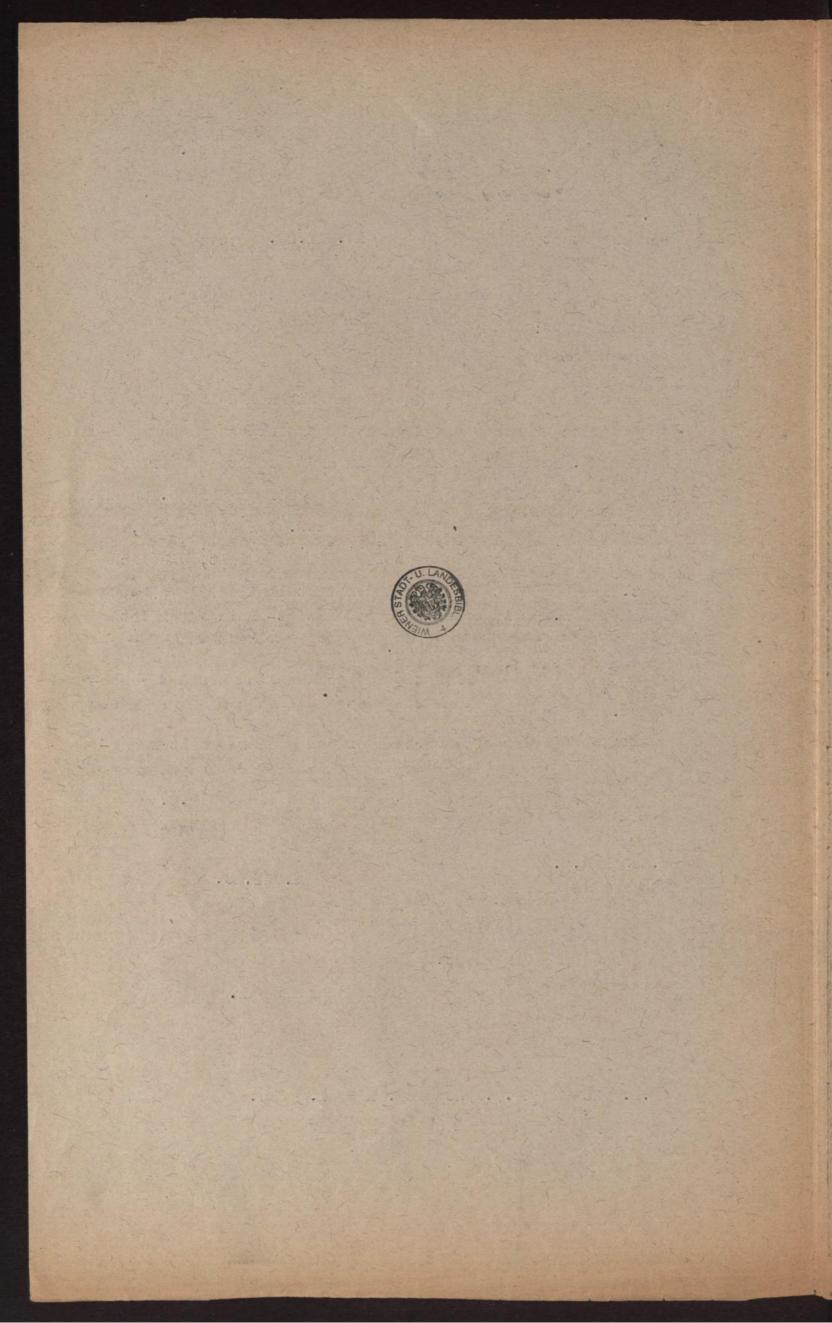
idjeine gurildgewiefen.

bem Betragsaniay vortonmen,

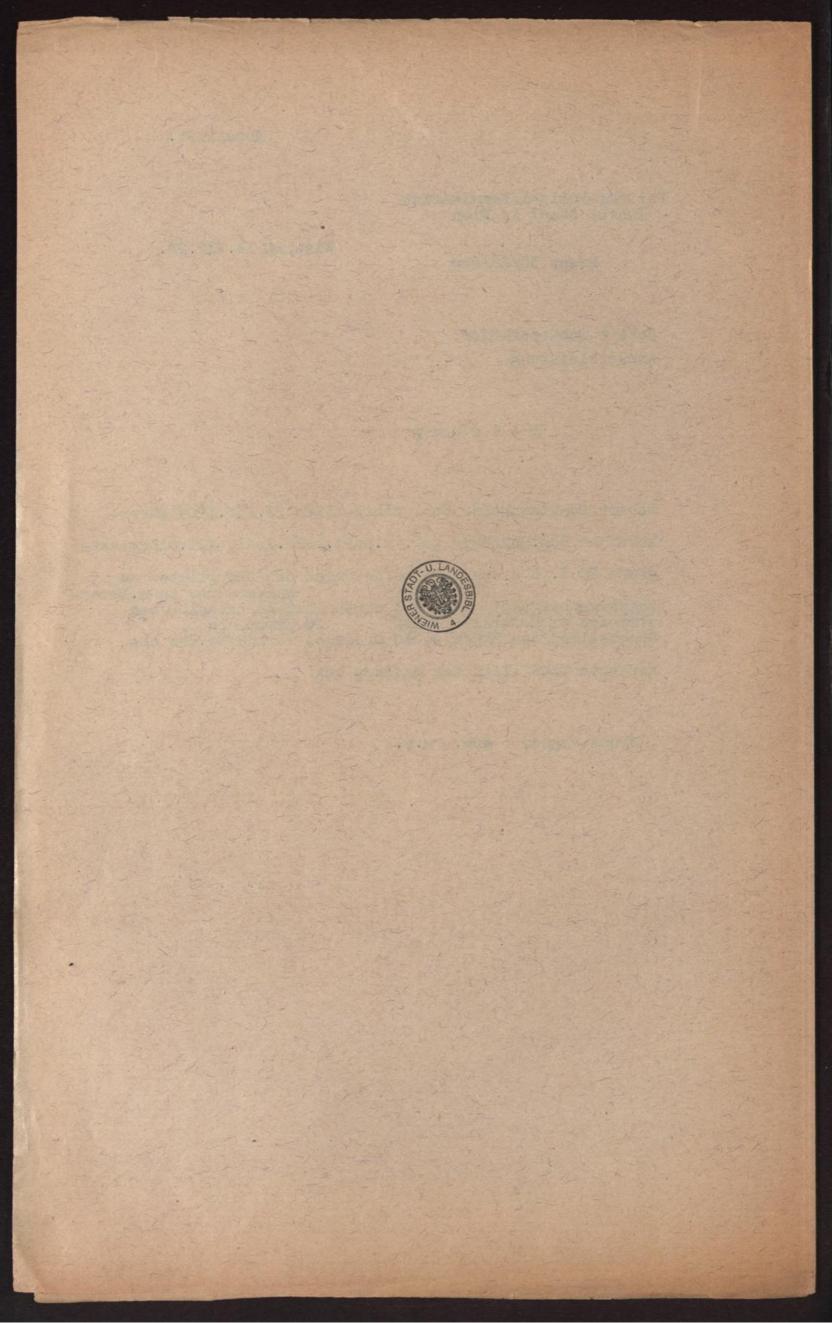
1941

20

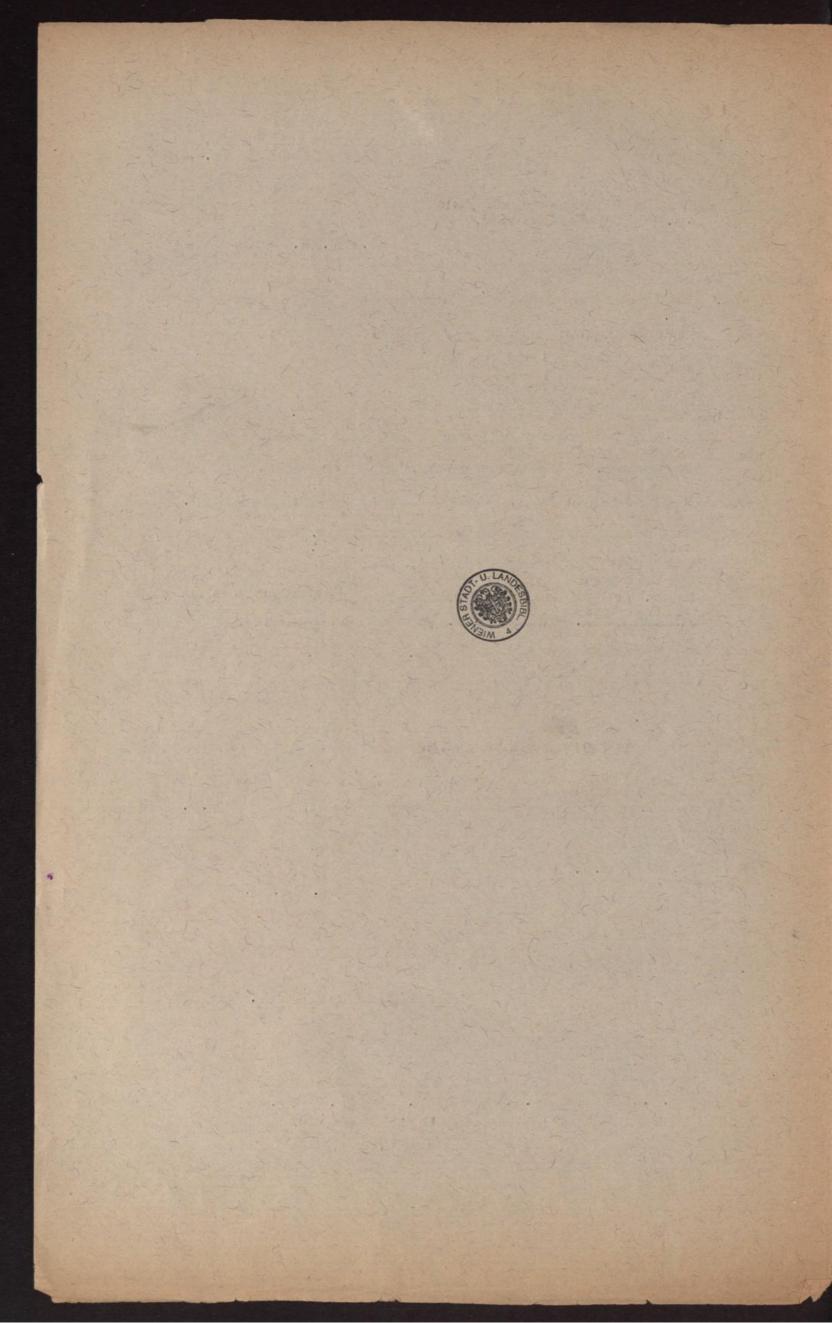
Abschrift . Bez. Polizei-Kommisariat Innere Stadt 14. VII. 28. Niederschrift aufgenommen mit Robert Schützenhofer welcherangibt: Ich habe das Schoberlied heute gegen zirka 1/2 18 Uhr von einem unbekannten Genossen am Zentralfmiedhofe zum Verkaufe übernommen. Ich erhielt 20 Exemplare und führte den Erlös (2 S) dem Unbekannten beim Zentralfriedhof wieder ab. Ich sah dass auch andere dieses Lied verkauften. Wer diese sind, und woher der unbekannte Genosse dieses Lied erhielt, weiss ich nicht. Ich bin seit Jänner bei der Installationsfirma Bablik XVIII. Währingerstr. 75 beschäftigt- Mein Vater ist Jagdaufseher in Ehrenschachen. Ich bin wegen Plakatierens polizeilich mit 5 S vorbestraft. Ich bin derzeit Angehöriger der Wiener Arbeiterwehr-Robert Schützenhofer m.p. Dr. Cabek m.p. 16.VII.28. Pressburo vorgelegt. Unterschrift unl. Polizei-Direktion in Wien Press Büro P.B. 628 am 18.7.1928 eing. 1 Beil. St.



Abschrift. Bezirks-Polizei-Kommisariat Innere Stadt in Wien Wien, am 14. VII. 28. Press 38/28/Can Robert Schützenhofer Ausweisleistung Meldung Robert Schützenhofer Schlossergehilfe 22./II.1909 Ehrenschachen, Bez. Hartberg geb. u. zust. kath. ledig XII. Singrinergasse 28 I. 6 a wohnhaft wurde durch den Gefertigten am abends während der komm. Demon-Schwarzenbergplatz um 3/4 8 angehalten da derselbe/das stration am Zentralfriedhof 20 Exemplare Schoberlied/das Stück zu 10 Groschen verkaufte. Das obgenannte Lied liegt der Meldung bei Franz Wagner Krb. m.p.



Abschrift . Bez. Polizei-Kommisariat Innere Stadt 14. VII. 28. Niederschrift aufgenommen mit Robert Schützenhofer welcherangibt: Ich habe das Schoberlied heute gegen zirka 1/2 18 Uhr von einem unbekannten Genossen am Zentralfriedhofe zum Verkaufe übernommen. Ich erhielt 20 Exemplare und führte den Erlös (2 S) dem Unbekannten beim Zentralfriedhof wieder ab. Ich sah dass auch andere dieses Lied verkauften. Wer diese sind, und woher der unbekannte Genosse dieses Lied erhielt, weiss ich nicht. Ich bin seit Jänner bei der Installationsfirma Bablik XVIII. Währingerstr. 75 beschäftigt- Mein Vater ist Jagdaufseher in Ehrenschachen. Ich bin wegen Plakatierens polizeilich mit 5 S vorbestraft. Ich bin derzeit Angehöriger der Wiener Arbeiterwehr-Robert Schützenhofer m.p. Dr. Cabek m.p. 16.VII.28. Pressburo vorgelegt. Unterschrift unl. Polizei-Direktion in Wien Press Buro P.B. 628 am 18.7.1928 eing. 1 Beil. St.



Abschrift. Bezirks-Polizei-Kommisariat Innere Stadt in Wien Wien, am 14. VII. 28. Press 38/28/Can Robert Schützenhofer Ausweisleistung Meldung Robert Schützenhofer Schlossergehilfe 22./II.1909 Ehrenschachen, Bez. Hartberg geb. u.zust.kath.ledig XII. Singrinergasse 28 I. 6 a wohnhaft wurde durch den Gefertigten am abends während der komm.Demon-Schwarzenbergplatz um 3/4 8 angehalten da derselbe/das stration am Zentralfriedhof 20 Exemplare Schoberlied/das Stück zu 10 Groschen verkaufte.Das obgenannte Lied liegt der Meldung bei Franz Wagner Krb. m.p.

. Children Thiste tend in mine a live of the part by Universe Denistra ABLOLES - SESSLES O. LANGOS & S miliamit the km A could refer to the second The same of the sa PROPERTY AND PROPERTY OF THE PARTY OF THE PA The Formatte

May 1 55

Z. 628 Pst 118

N 24-5-15-5-17 Lerie

An die



Polizei-Direktion

Press-Bureau

Wien.

Robert Schutzenhofer,
Wien III., Singrinergasse Nr. 28, 1/6 a.

durch :

themseld shallde the table to be the destinated fach the

tone air mittair formation to the same of the language of the

erhebt Berufung gegen das Streferkenntnis vom 19./7.1928, zugestellt am 21. Juli 1928.

POLIZEI-DIREKTION IN WIEN

P.B. am eingel Beil. 27. JULI 1928

Mennings

Mit Straferkenntnis der Polizei-Direktion
Wien, Press-Bureau vom 19. Juli 1928 Z. 628 Pst 118 wurde ich wegen
angeblicher unbefugter Kolportage nach § 9/1 Pr.G. gemäss § 13 Pr.G.
zu einer Geldstrafe von S 5..., im Falle der Uneinbringlichkeit
zu einer Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden verurteilt. Gegen
dieses Straferkenntnis erhebe ich durch meinen mit beiliegender
Vollmacht ausgewiesenen Anwalt fristgerecht nachfolgende

Berufung.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten. Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetz entspricht, also weder ich noch mein Anwalt aus dem Straferkenntnis ersehen konnten, worin die strafbare Handlung erblickt würde.

Ich kenn mich alse nur mit einer vermuteten falschen Auslegung des § 9/1 des Pr. G. durch die Polizei-Direktion, Fress-Bureau, auseinandersetzen, wobei ich die Möglichkeit nicht ausschließen kann, dass etwa andere Gründe, die mir jedoch nicht bekannt sind, das Fehlerkenntnis verursachten. Nach meiner Vermutung steht das Pressbureau auf dem vollständig unrichtigen Standpunkt, dass die gegenständliche Broschure - es handelt sich um die Sonderausgabe Nr.1 der 'Fackel' - nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Fr.G. entspricht. Diese Ansicht ist jedoch vollständig unrichtig. Wach § 2 versteht das Pressgesetz unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalte, das unter demselben Namen und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummer, wenn auch jede ein in sich aggeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang steht. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr naturlich frei auch Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extrasusgaben herausgeben und die 'Arbeiter-Zeitung' bekanntlich in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten Mitteilungen herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nummer 1 und es ist seitdem schon eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizei-Direktion ist jedem sofort ersichtlich. Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizei-Direktion, sowohl wegen mangelnder Begründung als auch wegen Gesetzwichtigkeit aufzuheben.

Robert Schutzenhofer.

- activation of - supplication of the contraction o

TOTOLINE TAKE

THE SE COLD SHOW



Betr. Kraus-Sonderausgabe-Schutzenhofer

exp. am 26.7.128.

inberrents am 2 7/7 28

Abschrift

Österr. Rote Hilfe Wien, VIII. Lerchengasse 13

Wien, 7. August 1928

Telephon of 20-9-88

13 45-0-16

An den

Verlag "Die Fackel"

Wien.

Anbei die gewünschten 2 Bestätigungen. Dem Kolporteur des III. Bezirkes wurden 137 Stück beschlagnahmt, es wurde ihm jedoch keine Bestätigung gegeben.

Wir werden über die anderen Fälle, sobald wir Kenntnis erhalten weitere Mitteilungen machen.

Hochachtungsvoll

Österr. Rote Hilfe

Schorr

terr. Rote Milte Wien, VIII. Icrohengase 13 Wien, 7.August 1928 an den 'erlag "Die Fackel" ien. des III. Sexiries worden 137 Stück (1885) graimt, es worde ihre jedoon koine bestätigung geneben.

Jedoon koine bestätigung geneben.

Vir werden über die andere sobald wir emutnis erkalten weitere litteilungen mache weiter rater. Mote Hille

Österr.Rote Hilfe Wien VIII. Lerchengasse 13

Wien, 6. August 1928

An den

Verlag "Die Fackel"

Wien III. Hintere Zollamtsstr.3

Wie wir bereits mitteilten, hat die Polizei am 14. Juli als "das Schoberlied" zum erstenmal kolportiert wurde, einem unserer Genossen 90 Exemplare weggenommen, die jedoch auf unsere Intervention gleich freigegeben wurden.

Wir gestatten uns Ihnen hiermit einige Mitteilungen über die gestrige Kolportage zu machen.

Bei der gestrigen Kolportage anläßlich des Arbeiter-Sängerfestes, ist die Polizei in ganz unerhörter Weise gegen die Kolporteure vorgegangen. Wir hatten an vielen Stellen "das Schober-lied" kolportiert und zwar hauptsächlich in der Hauptallee und in der Nähe der Sängerhalle. Die Ausgabe hatte einen glänzenden Absatz. Nach einer Stunde Arbeit wurden jedoch unsere Kolporteure verhaftet. (bis jetzt haben wir nur von 3 Bezirken Bericht erhalten und auf die beziehen sich unsere Mitteilungen.)

Die Exemplare, die die Polizei vorfand wurden beschlagnahmt, wobei erklärt wurde, das Schoberlied sei für die Straßenkolportage nicht freigegeben worden. Unsere Genossen erklärten, daß dasselbe schon öfters kolportiert wurde und daß die Polizei die am 14. Juli beschlagnahmten Exemplare gleich wieder frei gab. Doch das nützte nichts Der in dem Polizeikommissariat Ausstellungsstraße dienst-

habende Wachmann, sein Name konnte bisher nicht festgestellt werden, wir bemühen uns aber diese Feststellung zu machen - sagte einem unserer Kolporteure, indem er die Hand zum Schlage ausholte, folgendes: Schon wieder einer von ihrer Rass und von ihrem Charakter, denn nur solche Leute können solche niedrige Lieder gegen unseren Polizeipräsidenten verkaufen Es ist eine Schande bei einem Sängerfest unseren Herrn Präsidenten herabzuwürdigen, haben sie so etwas auch beim deutschen Sängerfest gesehen? In diesem Tone wurde die Untersuchung fortschen Sängerfest gesehen? In diesem Tone wurde die Untersuchung fortschen Singerfest gesehen? gesetzt und daß der Polizist dem Genossen den/Genossen keinen Schlag versetzt hat, ist nur dem besonnenen und energischen Verhalten unseres Genossen zu verdanken, der ihm sagte: Es \$1% ist keine Kunst als Schwerbewaffneter gegen einen wehrlosen Menschen stark zu sein.

Einem anderen Kolporteur sagte derselbe Beamte: Schämt ihr euch nicht, gegen unseren Präsidenten, vor dem jeder den Hut ziehen muß, solche Lieder zu verbreiten? Der 15. Juli war für euch zu wenig, aber wir werden es schon besser machen. Dabei nannte der Wachmann als Beispiel einige Terrorländer, wie Italien, Ungarn und Polen u.s.w. Die Genossen wurden solange am Kommissariate behalten, bis über sie Information eingeholt wurde, daß sie ordentlich gemeldet und gegen

sie nichts vorliege.

Die Kolportage wäre glatt vor sich gegangen, wenn es möglich gewesen wäre, am Festplatz selbst dieselbe zu vertreiben. Das gestatteten jedoch die sozialdemokratischen Funktionäre nicht und erklärten, sie hätten den Platz gemietet und falls die Genossen nicht sofort weggingen, sie sie verhaften lassen würden. Die Schwierigkeiten wurden also nicht nur von der Polizei, sondern auch von den offiziellen Veranstaltern des gestrigen Arbeiter-Sängerfestes gemacht.

M. & Sundanfare

Wir senden heute einen Bericht an die proletarischen Pressen über die gestrigen Verhaftungen und insbesondere über die Brutalitäten der Polizei gegenüber den Kolporteuren. Wir werden trotz dieser Erfahrungen die Kolportage fort-

Wir werden trotz dieser Erfahrungen die Kolportage fortsetzen, zumal das Schoberlied sehr gerne gekauft wird. Wir werden über die Erfahrungen der anderen Bezirkskolporteure berichten, sobald wir Kenntnis hievon erhalten.

> Mit vorzüglicher Hochachtung Österreichische Rote Hilfe Schorr

P.S.
Bei einem Kolporteur wurden 904 Exemplare,
bei einem anderen 61 beschlagnahmt.

-106

31033 65

, meiro

E KON

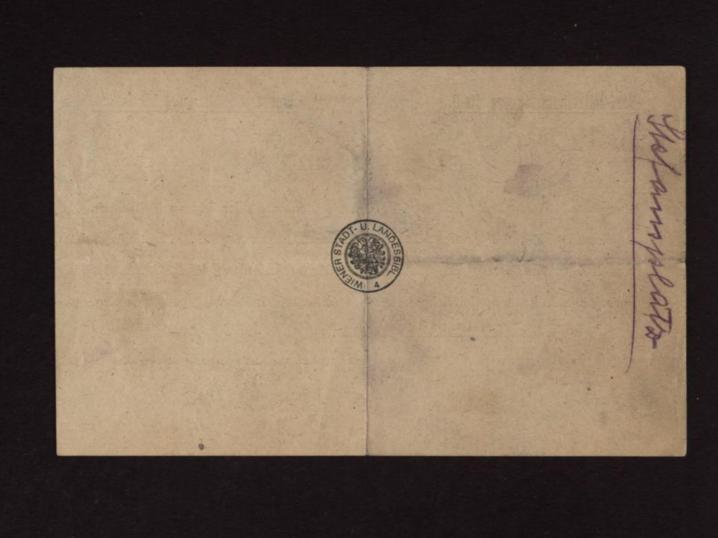
d) of Sakotage der Wirker

The property of the transfer of the control of the second transfer of the control of the control

The same of the sa

Wachz. Petersplato

über	Londer anspale der Kackel
Druckwerk)	Youderain pake der Fackel
	Yüli 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabl	lg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden. am 14. Yuli 1928.
	Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes: Who Moulen
	No andigue.



Wachz. Fateryslata

über	12 Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift, notorainspale ster Facksel
vom 14. Ym	li 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. fü	r gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.
Wien, am 4	14. Yuli 1928.
	Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:
	Unterschrift des die Druckschriften übernermenagt Organgs: War Follower, AB - Maynu,



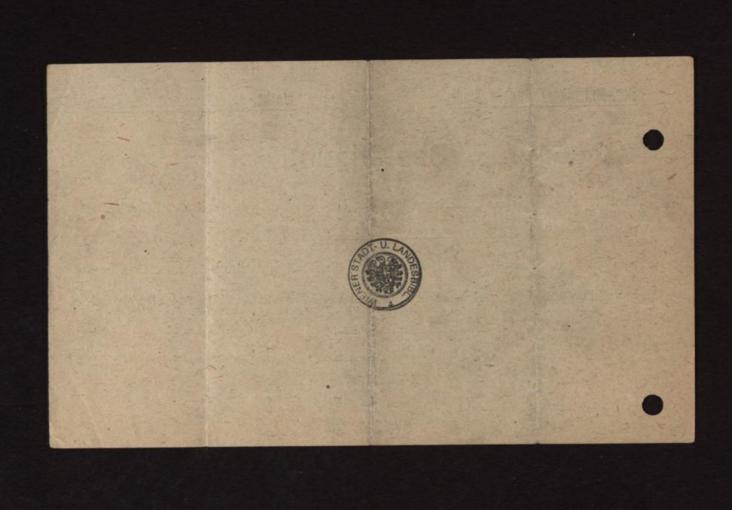
Wachz. Elisabethot

_ colding
tiber 21 Shich Exemplare der Nr. der Zeitung (Zeitschrift, Druckwerk)
vom 15. Juli. 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden. Wien, am 14 192
Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:
While.



Wachz. Elisabethst

_ cotatiguitg
über 15 84 Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift, Druckwerk)
vom 13. Inti 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden. Wien, am 14, Juli 1928
Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes



Wachz. Elisabethok

Destaugung
tiber 26 88, Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift, Druckwerk)
vom 13. Juli 192 & welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden. Wien, am 14 July 1928
Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:



Wachz. Elisabethot

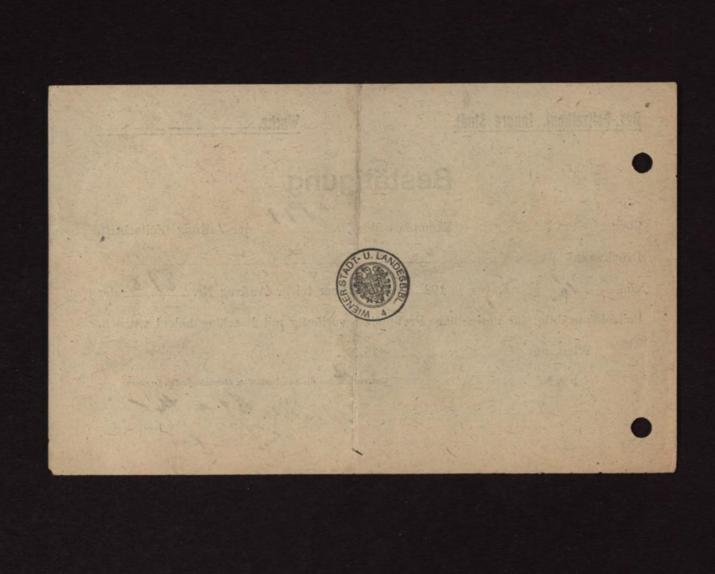
Destaugung
über // St Exemplare der Nr. / der Zeitung (Zeitschrift, Druckwerk)
vom 13. Inli 192 Welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabilg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden. Wien, am 44 July 192
Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:
- Hours



wacht Jeply
igung
der Zeitung (Zeitschrift,
e über telegr. Auftrag Nr. der ei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.
2 / Schrift des die Pruckschriften übernehmenden Organes:
schrift des die Pruckschriften übernehmenden Organes:



BezPolizeikout. Innere Studt.	wachz. Depelo,
Bestä	tigung
Druckwerk) Right Exemplare of	er Nr. der Zeitung (Zeitschrift,
	che über telegr. Auftrag Nr. der zei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.
Wien, am/ 9:/T/H 1	92
•	MVVV



Bestätigung

tiber Exemplare der Nr. der Zeitung (Zeitschrift, Druckwerk)

vom 192 welche tiber telegr. Auftrag Nr. der Polizeidionsabtig. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 192

Unterstrift des die Ofuckschriften übernehmenden Organes:



Bestätigung

tiber Exemplare der Nr. der Zeitung (Zeitschrift, Druckwerk)

vom 192 , welche über telegr. Auftrag Nr. der Polizeidonsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

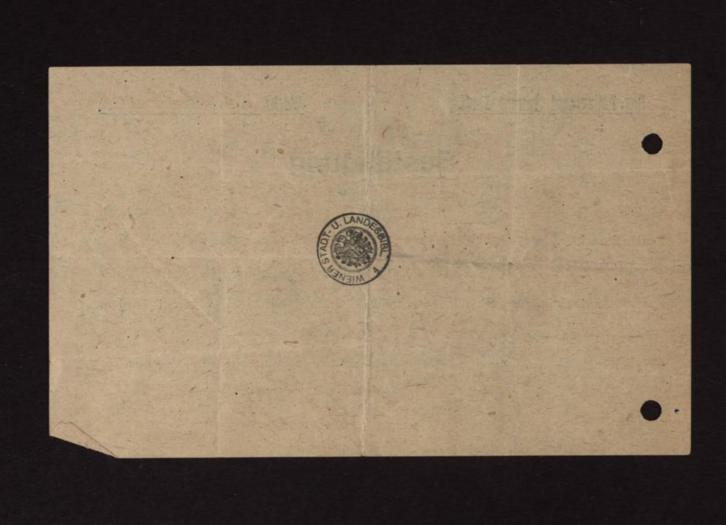
Wien, am 192

Unterstrift des die Druckschriften übernehmenden Organeze



Wachz. Landhairgane

über 17 Exemplare der Nr. / der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Bondominggub Ir Jules
vom 19. Yili 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 526 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.
Wien, am 19. Juli 1928.
Unterschrift des die Deuckschriften übernehmenden Organes:
from Jaimgarhier
Obrodenson.



Bestätigung

tiber B. S. Exemplare der Nr. der Zeitung (Zeitschrift,

Druckwerk)

vom 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 192 der

Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 1928.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:



Bez. Polizeikoat. Veuban

Wachz. Carreyougesfe.

Heis man Jupan 86. Marjun

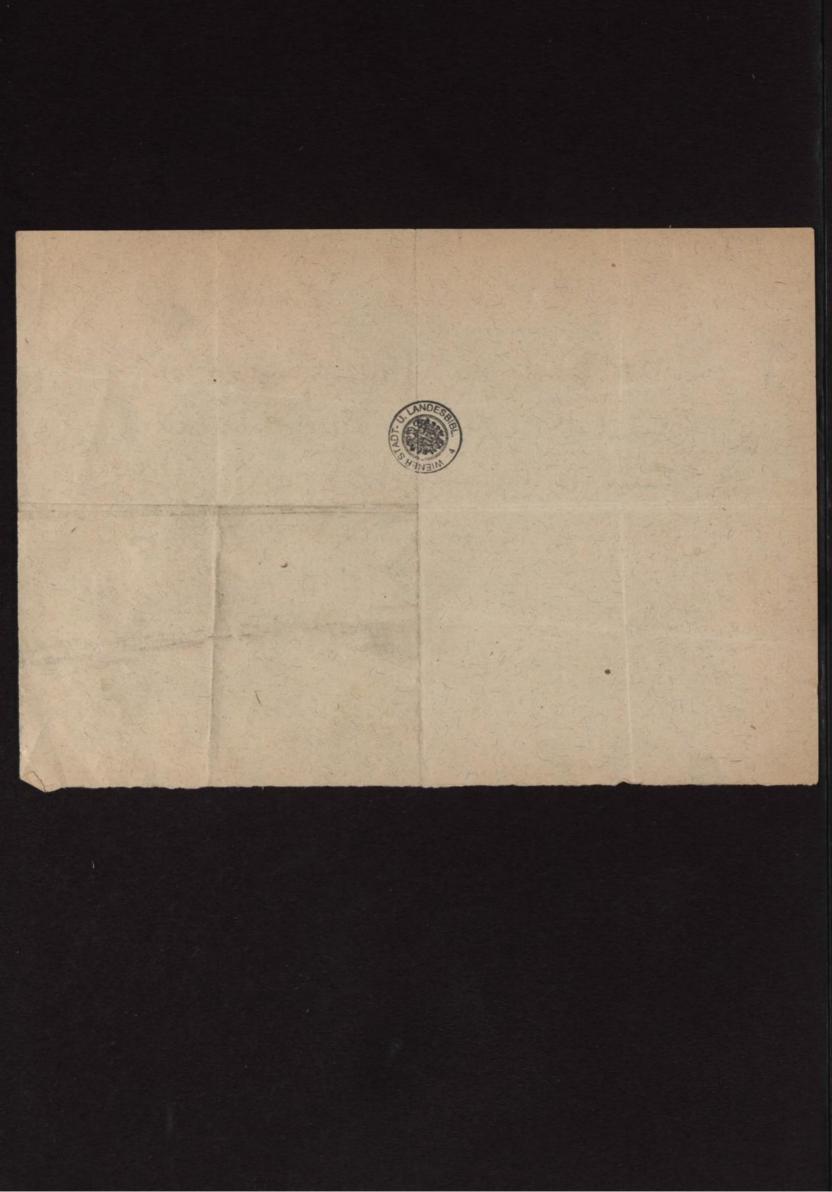
	Bestätigung	
über doni /13:/	Exemplare der Nr.	der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) John	Exemplare der Nr. 1.	Rivol Kraus
vom 9. 1/111	1929, welche über telegr.	Auftrag Nr. der
Polizeidionsabtlg. für gerich Wien, am 9./7/	htliche Preßpolizei vorläufig m	it Beschlag belegt wurden.
	Unterschrift des die Druck de	riften Sharnahmandan Organia

Lager Nr. 2. - Amtsdruckerei der Polizeidirektion in Wien.



Krans. Lenderansgabe 71. AUG 1928 Polizei Kommissatlat Protes 5.8.18

Gløbinh ster Somoi an usgabe olig Farhel Ur, betillt ster Abberlievi (Nittel & Nozanberge) l. a sinlergestellt.



Stefanzylist (Stime) fehragenberger - Hollingert tegenin (Main) (velly)



DIE LETZTE FREUDE

KUNST

VINCENT V. GOGH, MONOGRAPHIE von Kurt Pfister. 65 Abbildungen. 3 Vier-farbendrucke.

SEALSFIELD, DAS BLUTIGE BLOCK-HAUS/Mit 22 Steinzeichnungen und farbiger Umschlagzeichnung von Rudolf Schlichter.

HIERONYMUS BOSCH, DAS WERK Herausgeg. von Kurt Pfister. 80 Abbildungen. 5 Vierfarbendrucke.

SIMMEL, ZUR PHILOSOPHIE DER KUNST / Philosophische und kunstphiloso-phische Aufsätze, herausgeg. v. Gertrud Simmel,

FLAUBERT, BOUVARDU. PÉCUCHET "Man muß verrückt sein, um ein solches Buch zu unternehmen" äußert Flaubert selbst über dieses sein Lebenswerk, das ihn schließlich getötet hat.

PONTEN, DER JÜNGLING LMASKEN

Maskenfreiheit des Dichters, dem ein Gott gab, in gestalteter Erzählung zu sagen, was er litt und – leiden machte. DSCHUNG KUEI, BEZWINGER DER TEUFEL / Europäer! Hier, wenn irgendwo findetlhr dasalte China in seiner Wüstheit und an seiner Zartheit. Professor du Bois Reymond hat mit diesem Volksbuch zum ersten Male ein chinesisches Werk direkt ins Deutsche übertragen.

HUYSMANS, GEGEN DEN STRICH Wer ein solches Buch zu schreiben wegte, hat zu wählen zwischen Pistole und Kloster: Huysmans hat sich 1892 für das Kloster entschieden.

TUCHENHAGEN, HEUTALA. Der kleine Tuchenhagen, Kegeljunge, Bäcker- und Malerlehrling, durchblättert die Welt seines Dorfes wie ein huntes Bilderbuch.

Dorles wie ein huntes Bilderbuch.
FRANCIS CARGO, JESUS-LA-CAILLE
Der populäre Pariser Roman: Die Seele der
Apachen, der Freudenmädchen und -Knaben,
umspielt von den Reizen abseitiger Liebe,
umbraust von der unvergleichlichen Musik
des Montmartre, hat in Carco ihren Meistersänger gefunden.

GOLL. METHUSALEM oder der ewige Burger. Eine Ohrfeige in unser aller Gesicht, daß wir vor Lachen zerspringen!

BAUDISCH, EHEBRUCH / Tragische Operette. Aus Sommernacht, Musik u. tiefer Spielerei wolbt sich unversehens ein trag. Bogen.

TOLLER, HINKEMANN / Die Tragodia des deutschen Heimkehrers, dem eine ir sinnige Kugel sein Geschlecht zerschoß.

BRECHT, BAAL / Der deutsche Szania, die zweite Bühnen-Dichtung des über Nacht beruhmt gewordenen Kleistpreisträgers.

Wollen Sie Preisliete und Prospekte von Ihrer Buchhandlung oder direkt vom Verlag 2

GUSTAV KIEPENHEUER VERLAG POTSDAM

Generalvertrieb für Österreich, Tschethoslovakei, Ungara, Jugoslavien und Balkan: LITBRARIA A.G., Wien L. Wollzeile 11.

An die



Polizeidirektion

Press_Bureau

Wien.

Karl Kraus,

Figentumer, Herausgeber und verantwortlicher
Redakteur der 'Fackel'
Wien III. Hintere Zollantsstrasse Nr.3

durch :

1 fach

1 Vollmacht

Antrag auf Rückstellung von beschlagnahmten Exemplaren der Sonderausgabe der 'Fackel' Nr.1.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN PRESS-BUREAU
P.B. 80 /3/8/9280001. Beil.

1.

Die von mir im Juli 1928 herausgegebene Sonderausgabe der 'Fackel' Mr. I wurde bei verschiedenen Strassenkolporteuren, denen ich diese Sonderausgabe teilweise durch Vermittlung des Zeitungsbüros Goldschmidt, teilweise durch die des Vereines dote Hilfe zur Kolportage übergeben hatte, beschlagnahmt und zwar:

am 14. Juli 1928

durch ein Organ des Wachzi mers Elisabethstr.	13 21 10 11 26 15 21	Exemplare
durch ein Organ des Wachzimmers Petersplatz	12	"
am 15. Juli 1928 durch ein Organ des Wachzimmers Elisabethstr. am 18. Juli 1928	28	
durch ein Organ des Wachzimmers Rudolfsplatz	1	"
am 19. Juli 1928 durch ein Organ des Wachzi mers Landhausg. am 5. August 1928	17	
durch ein Organ des Polizeikommisariates	904	

zusammen daher: 1167 Exemplaren

Obwohl seit dieser gemäss § 13 Absatz 2

des Press Gesetzes zur Sicherung des Verfalls vorgenommenen Beschlagnahme mehr als fünf Tage verstrichen sind, wurde weder eine gerichtliche Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme erwirkt, noch überhaupt ein Verfahren, welches zur endgiltigen Verfallserklärung des beschlagnahmten Druckwerkes führen konnte, gegen mich, der ich doch derjenige bin der die Kölportage veranlasst hat, eingeleitet. Da die Beschlagnahme sohin als erloschen anzusehen ist, be ntæge ich sämtliche 1167 Exemplare dem Verlag der 'Fackel' Wien III., Hintere

Zollamtsstrasse Nr.3 zurückzustellen. Die Schadenersatzanspruche werde ich nach Rückstellung der Exemplere geltend machen.

Karl Kraus.



Betr. Kraus-Sonderausgabe exp. sm 10.8.1928.

Henyel 1. -2. Vollew.



Betr. Kraus-Sonderausgabe exp. am 10.8.1928.

Bundes-Volizeidirektion in Wien.

P.B. 691

Wien, am 20. August 1928.

Antrag auf Kückstellung von beschlagnahmten Exemplaren der Sonderausgabe der Fackel Nr.1.

Bescheid

An

Herrn Karl Kraus,

Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift"Die Fackel", zu Handen des Herrn Rechtsanwaltes Dr.Oskar Samek,

> Wien,I., Schottenring Nr.14.

Auf Ihre an die Polizeidirektion gerichtete Eingabe, in der Sie den Antrag auf Rückstellung von bei mehreren Kolporteuren beschlagnahmten Exemplaren der Sonderausgabe der "Fackel Nr.1"beantragen, wird Ihnen bekanntgegeben, daß gegen die Kolporteure wegen Uebertretung des § 9/1 Preßgesetzes das Strafverfahren eingeleitet worden ist und daß die den Kolporteuren abgemommenen Exemplare der Druckschrift im Sinne des § 13/2 in Beschlag genommen worden sind. Gegen die Erkenntnisse steht den Kolporteuren die Berufung zu. Eine gerichtliche Bestätigung dieser Beschlagnahme ist im Gesetze nicht vorgesehen, ebenso wenig ist diese Beschlagnahme an eine Zeitfrist gebunden.

Warm.



Krans- Genderansgabe

Bundes-Volizeidirektion in Wien.

P.B.674/28

Wien, am 12.0ktober 1928.

Schützenhofer Robert,
Babad Max,
Blatt Max,
Rosenberg Hugo,
Kaiser Karl,
Verwaltungsstrafe, Berufung.

Seiner nochwohlgeboren

Dr.Oskar Samek,

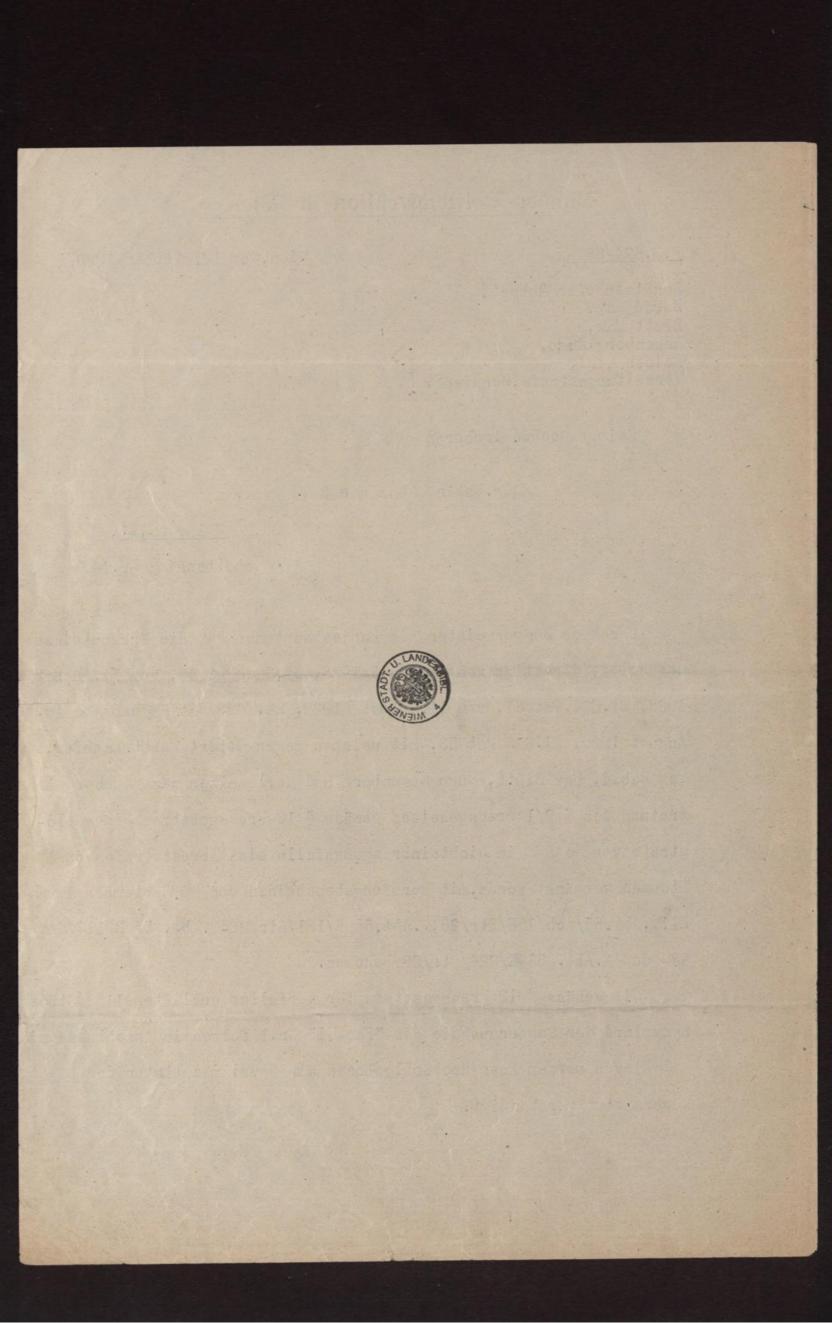
Wien, I.,

Schottenring Nr.14

Der Herr Bürgermeister als Landeshauptmann hat die Erkenntnisse der Polizeidirektion vom 19. Juli 1928, Z1.628 Pst 49, vom 11. August 1928, Z1.674 Pst 51, vom 11. August 1928, Z1.675 Pst 52 und vom 18. August 1928, Z1.685 Pst 53, mit welchen gegen Robert Schützenhofer, Max Babad, Max Blatt, Hugo Rosenberg und Karl Kaiser wegen Ueber_tretung des § 9/1 Pressgesetzes gemäss § 13 Pressgesetzes eine Geldstrafe von je S 5 im Nichteinbringungsfalle eine Arreststrafe von 12 Stunden verhängt wurde, mit Berufungsbescheiden vom 20. September 1928, Z1.M. Abt. 55/Sch/156/Str/28, M. Abt. 55 B/181/Str/28-M. Abt. 55 R/117/Str/28- und M. Abt. 55 K/224/Str/28 behoben.

Die gemäss § 13 Pressgesetzes für verfallen erklärten 1109 Stück Exemplare der Sonderausgabe der "Fackel" Nr.1 folgen im Anschlusse mit Hievon werden Euer Hochwohlgeboren als Bevollmächtigter der Obgenannten verständigt.

A Halinon



Tress 47/28. Benheid O.B 674/3/28

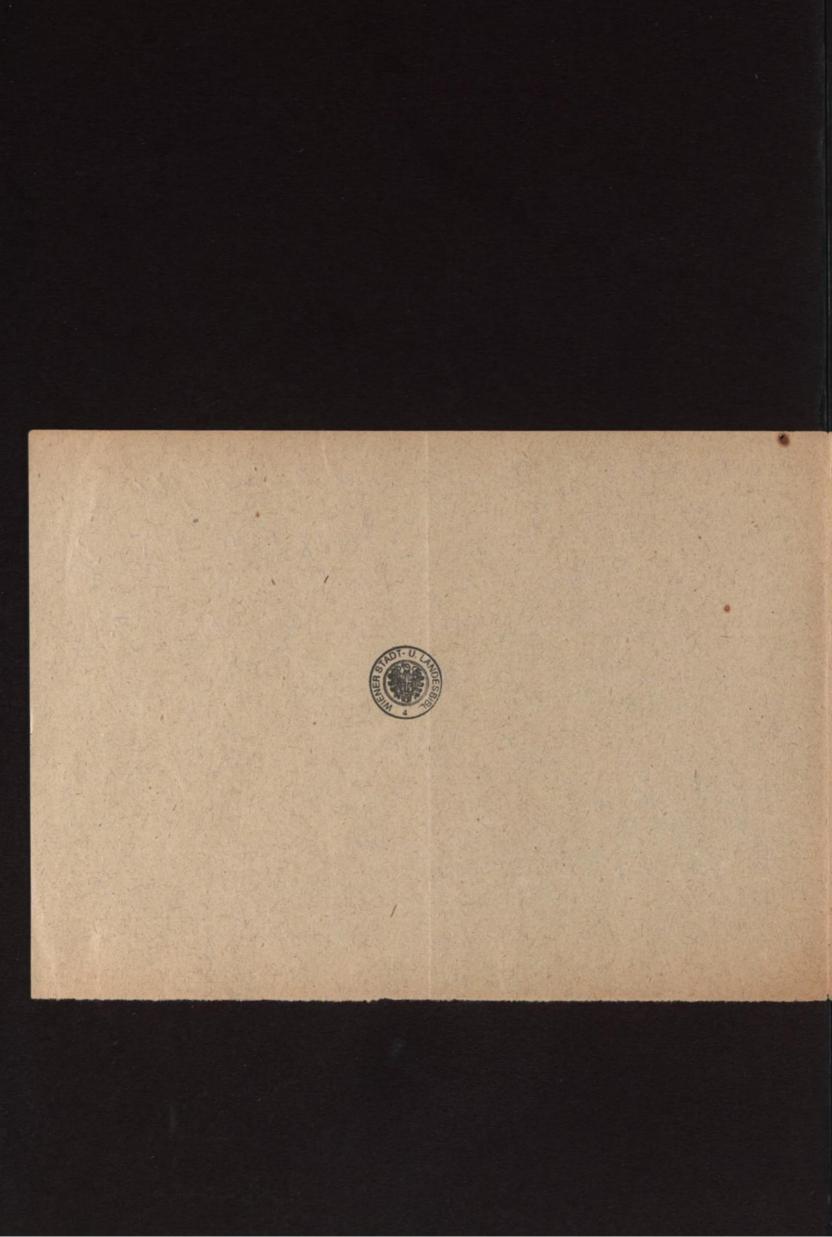
der Volineidirektion Wien vom 12/5.28

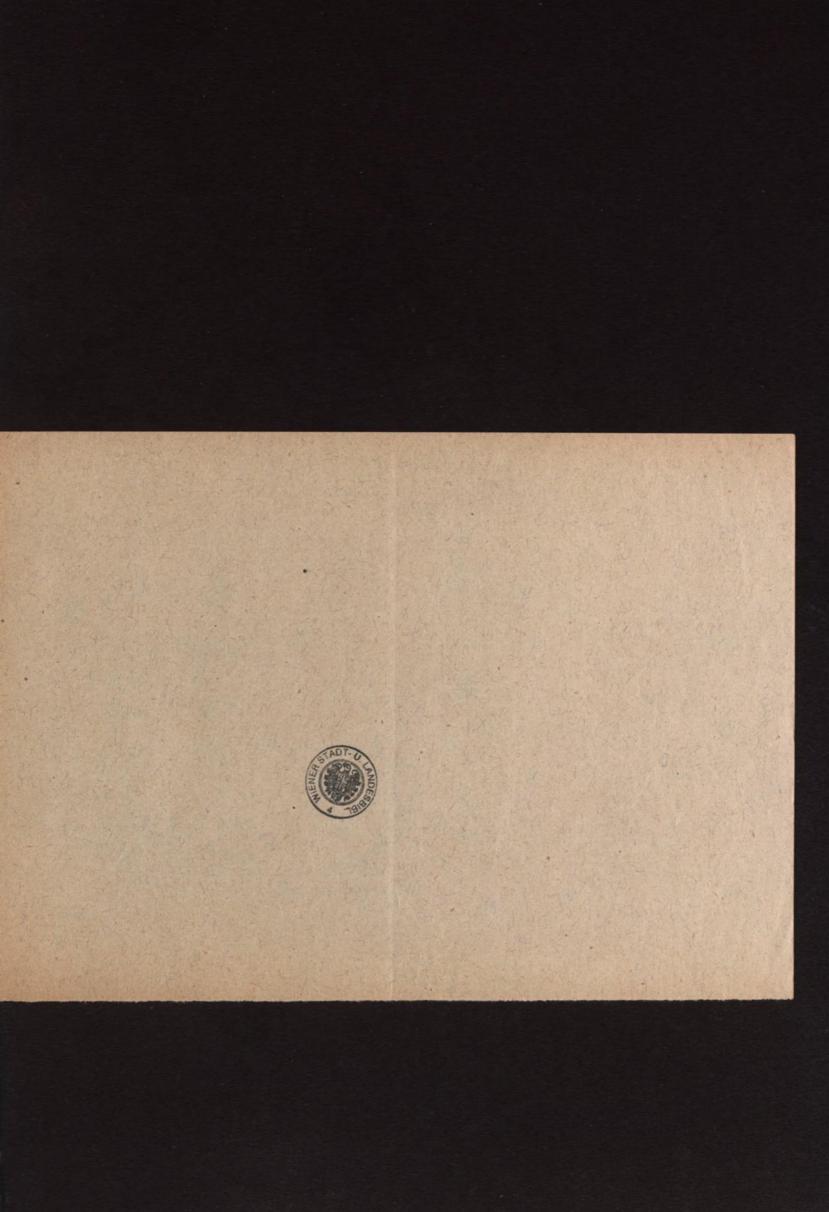
mit 1109 Hink "Fackel M.1"

an Herry N. Oskar Lamek, Wien T.

Gelostenring 14

Hinkannahl auf 12 10 Hink ansgebessert. Myerstweben v. Hi. I Lamek am 16. bkeber 1928;





Hans- Lendowny.

101.20. - 101.26.



An die

Bundespolizeidirektion

Wien.

Karl K r a u s.

Schützenhofer dobert.

Babad Max.

Blatt Max.

Rosenberg Hugo.

Kaiser Karl

durch :

l fach l Erlagschein

stellen Ersatzansprüche wegen des ihnen durch vorläufige Beschlagnahme der Sonderausgabe der Fackel Nr.1 entstandenen Schadens.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN PRESS-BUREAU

P.B. an 25% 28 eingel Beil.

Menning

Die von mir Karl Kraus herausgegebene
Solderausgabe der Fackel Nr. 1 wurde bei verschiedenen Kolporteuren, wehchen ich sie zur Kolportage übergeben habe, darunter auch bei den Mitantragstellern vorläufig beschlagnahmt, weil die Polizei die Ansicht vertreten hat, dass es sich hier nicht um ein kolportagefähiges Presserzeugnis handelt. Beschlagnahmt wurden insgesamt 1210 Exemplare. Hievon wurden 1109 Exemplare in Verwaltungsstrafverfahren gegen Schützenhofer Robert, Babad Max, Blatt Max, Rosenberg Hugo, Kaiser Karl wegen § 9/1 des Pressgesetzes für verfallen erklärt, bezüglich der übrigen Exemplare war es bei der vorläufigen Beschlagnahme geblieben.

Mit Beschluss vom 12.0ktober 1920 wurden

Mit Beschluss vom 12. Oktober 1928 wurden wir verständigt, dass diese Straferkenntnisse vom Burgermeister als Landeshauptmann behoben wurden und dass sohin die Verfallserklärung zu Unrecht erfolgt ist.

des Pressgesetzes folgende Ersatzansprüche. Sämtliche 1210 Exemplare wären in der Zeit der Herausgabe leicht verkäuflich gewesen. Der erzielte Kaufpreis wäre 1210 mal 10 Groschen ist 121 S gewesen. Wir begehren diesen Betrag als Ersatz und teilen wir mit, dass wir die interne Verrechnung bezüglich des Kolportageentgeltes und des Herrn Karl Kraus zukommenden Teiles untereinander vornehmen werden.

Uns Robert Schutzenhofer, Max Babad, Max
Blatt, Hugo Rosenberg und Karl Kaiser ist überdies durch die
Beschlagnahme ein Schaden in der Hohe von je S 50.-- zusammen
S 250.-- entstanden durch Vertretungskosten in der Kanzlei
Dris. Oskar S am ek, den wir gleichfalls geltend machen.

Wir bitte daher, uns den Betrag von S 371.zu Handen unseres Anwaltes Dr. Oskar Samek anzuweisen.

Die Vollmacht Dr. Oskar Samek erliegt für Karl Kaises bei dem Akt P.B. 691/28, für Robert Schutzenhofer

bei dem Akt 628 Pst 118, für Max Babad bei dem Akt 674 Pst 51, für Max Blatt bei dem Akt 674 Pst 51, für Hugo Rosenberg bei dem Akt 675 Pst 52, für Karl Kaiser bei dem Akt 685 und 685/1 Pst 52.

Zur Ueberweisung des Betrages liegt ein Erlagschein Dris. Oskar Sanek bei.

> Karl Kraus. Robert Schützenhofer. Max Babad. Max Blatt. Hugo Rosenberg. Karl Kaiser.

outer and the first word to the second outer the second o

The Third integral, the same that the control of the



Betr.Keaus_Sonderausgabe exp.am 25.10.1928.

Bundes-Volizeidirektion in Wien.

P.B. 691/1/1928

Wien, am 30. November 1928.

KRAUS Karl und Genossen, Ersatzansprüche wegen der Beschlagnahme, bezw. Verfallserklärung von 1210 Exemplaren der Sonderausgabe der "Fackel" Nr.1.



Bescheid

Seiner Hochwohlgeboren Herrn

Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt,

Wien,I.,
Schottenring Nr.14.

Dem von Ihnen im Namen der Herren Karl Kraus, Robert
Schützenhofer, Max Babad, Max Blatt, Hgo Rosenberg und Karl
Kaiser gestellten Anspruch auf Ersatz des durch die polizeilichen Beschlagnahme, be ziehungsweise Verfallserklärung von
1.210 Exemplaren der Sonderausgabe der "Fackel" Nr.1 vom Juli
1928 entstandenen Schadens im Betrage von 121 S, weiters um
Ersatz der den Herren Robert Schützenhofer, Max Babad, Hugo
Rosenberg und Karl Kaiser erstandenen Vertretungskosten in der
Höhe von 250 S, daher insgesamt 371 S, wird mangels einer gesetzlichen Grundlage keine Folge gegeben.

Begründung:

Am 5. August 1928 wurden Robert Schützenhofer, Max Babad,
Max Blatt und Hugo Rosenberg, am 9. August 1928 wurde Karl

Kaiser beim Straßenvertrieb einer Druckschrift beanständet, welche den Titel trug: "Das Schoberlied", und nach der Anschauung der Polizeidirektion nicht die im § 2, Absatz 2 des Preßgesetzes bestimmten Kriterien einer zum Straßenvertriebe zugelassene Zeitung aufwies.

Mit den Erkenntnissen der Polizeidirektion vom 19.Juli 1928,Z1.628 Pst.49, vom 11.August 1928,Z1.674 Pst 51 und Z1.675 Pst.52,und vom 18.August 1928,Z1.685 Pst.53,wurden sohin die eben Genannten wegen Uebertretung des § 9/1 Preßgesetz gemäß § 13 Preßgesetz in eine Geldstrafe von je 5 S,beziehungsweise in eine suppletorische Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden verfällt.Zugleich wurden die im Besitze der Beanständeten vorgefundenen Exemplare der angeführten Druckschrift im Sinne des § 13/2 Preßgesetz in Beschlag genommen und für verfallen erklärt.

Den von den Obgenannten an den Bürgermeister als Landeshauptmann zu Wien ergriffenen Berufungen gegen die vorbezeichneten Erkenntnisse wurde von der Berufungsinstanz mit
den Erlässen des Amtes der Wiener Landesregierung vom 20.September 1928, Mag. Abt. 55 Sch/156/Str/28, beziehungsweise MagistratsAbteilung 55 B/181/Str./28, Mag. Abt. 55/R/117/Str./28 und Mag.
Abt. 55 K/224/Str./28 Folge gegeben und die bezüglichen polizeilichen Erkenntnisse wurden aufgehoben.

Dieser Entscheidung entsprechend wurden auch die von der Polizeidirektion in Beschlag genommenen und für verfallen erklärten Exemplare der obængeführten Druckschrift,insgesamt 1210 Stück, den Berufungswerbern am 16.0ktober 1928 von der Polizeidirektion wieder ausgefolgt.

Dem darüber hinaus mit der Eingabe vom 25.0ktober 1928 seitens der Herren Karl Kraus, Herausgebers der "Fackel" und der vorgenannten Kolporteure gestellten Anspruche auf Ersatz des Schadens, der durch die vorerwähnte Verhinderung des Verkaufes der in Betracht kommenden Exemplare entstanden ist, konnte aus nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben werden.

Das Preßgesetz vom . 7. April 1922, R.G.BL. Nr. 218, statuiert für die Sicherheitsbehörde eine Verpflichtung zum Ersatze für eine im administrativen Verfahren erfolgte Beschlagnahme oder Verfallserklärung, von Druckschriften überhaupt nicht, und dies auch nicht in dem Falle, daß diese Verfügungen nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden sollten.Der § 40 des zitierten Gesetzes bezieht sich lediglich auf die seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß § 37 PrG.erfolgenden Beschlagnahmen und kann nicht extensiv interpretiert werden. Der Artikel 23 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1.0ktober 1920, B. G. Bl. Nr. lain der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G. Bl. Nr. 268, sieht zwar eine Haftpflicht aller mit Aufgaben der Bundes-, Landes-oder Gemeindeverwaltung oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen für jede bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügte Schäden, und eine Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Rechtsverletzungen der als ihre Organe handelnden Personen vor.

Ganz abgesehen davom aber, daß im vorliegenden Falle von einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Rechtsverletzung nicht die Rede sein könnte, ist das im Abschnitte 2 des eben bezogenen Artikels angekündigte Bundesgesetz, welches die Durchführung dieser prinzipiell festgesetzten Verpflichtung zu regeln hätte, bisher nicht erlassen worden. Es kann daher auch der Artikel 23 des Bundesverfassungsgesetzes hier nicht angewendet werden.

Die Parteien haben demnach im vorliegenden Falle lediglich einen Anspruch auf die Rückstellung der beschlagnahmten und der für verfallen erklärten Exemplare, ein Anspruch, der durch die bereits erfolgte Rückstellung erledigt erscheint.

Der Anspruch auf Ersatz der durch die Rechtsvertretung der Parteien erwachsenen Kosten war im Sinne des § 74/1 des Bundesgesetzes vom 21.Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren, laut welchem jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten hat, abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht im Sinne des § 63 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274, die Berufung zu, welche
schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der
Polizeidirektion einzubringen ist. Die Frist zur Einbringung
dieser Berufung beginnt mit der erfolgten Zustellung dieses
Bescheides.

Tenderanngabe **Hautten**

Fenderanngabe **Hautten**

Fenderanngabe **Hautten**

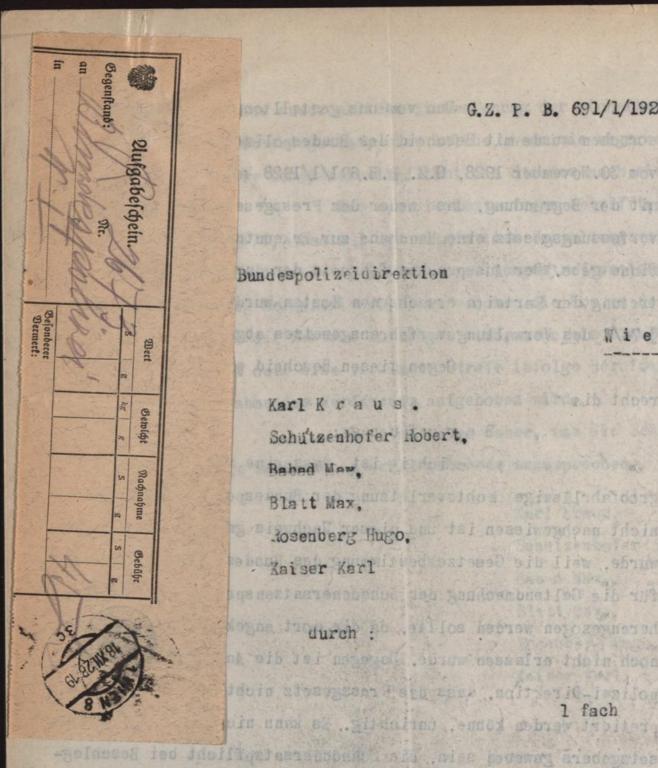
Tenderanngabe **Hautten**

Tenderanngabe **Hautten**

Tenderanngabe **Tend

1 - 1 Cover 30 November 1928 - 10.31. 1 . 18.60 1/1 1928 - 1

the world day Bournadung, days weren date Freezgress



Bundespolizeidirektion

nes sontosomenent da vogatel parev sob Wire n .

Schutzenhofer Hobert, Babad May Blatt Max, must in state of the line of the Rosenberg Hugo, was tal nearly and you find

Kaiser Karl ised astand oil line . show

logne fridureh ab . sellos hebrev nejo zevueren

policei-Directips, vaga das finasgesetz sicht predict werden konnel nutinbuts. Ha kann nich

erheben Berufung gegen den Bescheid vom 30. November 1928, History zugestellt am 4. Dezember 1928.

noch micht erlessen worde. Josepha ist die Mo



unembnbere Moglichkeit wird, die stestagrundsstrlich stetugerade im Gegenteil die Posicht des Gesetagebers, im Pressgesste die Freiheit der Eresse osdurch zu gewährleisten, unse jede un-

ist . - lediglich auf Beschlegnehme durch Corichte und Stestesu-

relystentiagers, die chancemersatspillicht, unabhängig von jedem

Verschulden, rach sich sieht, wenn eine atrefbere Hendlung nich



G.Z. P. B. 691/1/1928

An die afergeen date being being being being being and being and the

Bundespolizeidirektion

- is devon Sounder 1928, G.M. I. B. 601/1/1928 selected to the

call Asse it also est to estend a sour antil format este Wire n . .

Wiederaufnah Karl K ra u s . Wienes wiresib inber

Schützenhofer Robert,

service onloter start demonstraten agacheid school start firster-

wabo and lates ov an Babad Mar alegated above as accusped hear.

not enteriesen ist une, losenberg Hugo, but tsi nessivendes idein

wirde, weil die Gesetzerbestilfrak rer Karlisestass ein liew . shruk

herangerigen werden sollte, de drubt angekundigte bur in fahrung

noch micht erlausen wurde. Daregen ist die Ansicht der Bundes-

policei-Directips, wags as a resignant a since des Co-

Den von uns gestellten Schadenersatzansoruchen wurde mit Bescheid der Bundespolizei-Direktion Wien
vom 30. November 1928, G.Z. P.B. 691/1/1928 keine Folge gegeben,
mit der Begründung, dass weder das Pressgesetz noch das Bundesverfassungsgesetz eine Handhabe zur Erkenntnis im gegenteiligen
Sinne gebe. Der Ausspruch auf Ersatz der durch die Rechtsvertretung der Parteien erwachsenen Kosten wurde im Sinne des
§ 74/1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erheben wir fristge-

Berufung:

michtig ist, dass eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung der Bundespolizei-Direktion nicht nachgewiesen ist und dieser Nachweis gar nicht angetreten wurde, weil die Gesetzesbestimmung des Bundesverfassungsgesetzes für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche absolut nicht herangezogen werden sollte, da die dort angekundigte Durchführung noch nicht erlassen wurde. Dagegen ist die Ansicht der Bundespolizei-Direktion, dass das Pressgesetz nicht extensiv interpretiert werden könne, unrichtig. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, die Schadenersatzpflicht bei Beschlagnahme von Druckwerken, - die ja an und für sich eine Ausnahmebestimmung bildet, da sonst bei Beschlagnahme von anderen Verfallsgegenständen keine solche Schadenersatzpflicht aufgestellt ist, - lediglich auf Beschlagnahme durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zu beschränken und den politischen Behörden die unsuhnbare Möglichkeit zu geben, die staatsgrundsätzlich statuierte Freiheit der Presse auf eigenem Wege zu vereiteln. Es war gerade im Gegenteil die Absicht des Gesetzgebers, im Pressgesetz die Freiheit der Presse dadurch zu gewährleisten, dass jede unberechtigte Beschlagnahme, sei es die des Staates oder eines Frivatanklägers, die chadenersatzpflicht, unabhängig von jedem Verschulden, nach sich zieht, wenn eine strafbare Handlung nicht vorlag. Aus dem Geist des Gesetzes ist also klar zu entnehmen,

dass auch ohne ausdrückliche Einbeziehung der sicherheitsbehordlichen Beschlagnahme, eine solche, wenn sie ungerechtfertigt war, die Schadenersatzpflicht des Staates nach sich zieht.

Was nun die Kostenfrage betrifft, so ist nicht der § 74, Absatz 1 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern der § 66 des Verwaltungsstrafgesetzes bei der Entscheidung heranzuziehen, laut welchen die Kosten des Verfahrens von der Behorde zu tragen sind, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder WWiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird.

Wir beantragen daher, uns die Schadenersatzbeträge im Sinne unseres Ansuchens zuzusprechen-

and the state of t

Karl Kraus.

Schutzenhofer Pobert.

Babed Max.

Blatt Max.

Rosenberg Hugo.

Kaiser Karl.

-odet jedrade is aan gands inedenis enbildensbenil teine dans etabe -ne is monthly often weight and the man is a chief and the second of the is a still of the second of the light of the -raver free eres a restance of the contract of -rel set per con sold a servicion a sold a ment distributed and the deel per deal fairfeds for the state of the s Wiederaufnahme des Verdehrens aufgehouen wirde in thee-"Africales Sanar, una ois Sonedenerrabo addisortele in Stane wiester demonent aususprachen. The buowespolisei-Direktion by the roll in badenverfessungsgeseizen Baord Max. für die Om tennachung der embaratzestemmeriche absolut nicht ne real esagen werden sollie, da. die dort sageminaigte Durchführung .oguft piednesch noch nicht erlassen wurde. Dagegen ist die Assieht der Sunnes-Kolser Norla. polisei-Direktion, issa das Preusgesetz nicht extensiv interpleasure willed. We stood but he sold be received your englance forfall agreems mades being solone Filming tratt a diplost outgoalelle uncommbare Maclichkeit su geben, die atestagrundsetslich atemagerade la Constituit die Absicht des Gesetzgesers, im Prosposers die Previous der Presse dadurch zu gewährleisten, dass jede und erechologic, pach sich sicht, waan sine strofbare Bund hop nicht Krous- Gunderangal e exp. 18.12.28.

Bundes-Polizeidirektion in Wien.

P.B.115/2

Wien, am 24. Mai 1929.

Kraus Karl und Genossen, Ersatzansprüche wegen Beschlagnahme beziehungsweise Verfallserklärung von Exemplaren der Sonderausgabe der "Fackel" Nummer 1.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt,

Wien, I., Schottenring 14.

Das Amt der Wiener Landesregierung m.B.V. hat am 5.April 1929, unter Zahl M.Abt.55/K/86/Str./29 nachstehenden Berufungsbescheid erlassen:

"Ueber die Berufung des Rechtsanwaltes Dr.Oskar Samek in Wien als Vertreter des Karl Kraus und Genossen wird der Bescheid der Polizei-Direktion Wien vom 30.November 1928, P.B.691/1/28, womit die wegen der Beschlagnahme, beziehungsweise Verfallserklärung vom 1.210 Exemplaren der Sonderausgabe der Fackel Nr.1 erhobenen Ersatzansprüche auf den entgangenen Gewinn von 121 S und Vertretungskosten von zusammen 250 S abgewiesen wurde, hinsichtlich des Ausspruches über den Ersatz von 121 S behoben, hinsichtlich des Ausspruches über die Vertretungskosten von 250 S bestätigt.

Begründung:

Die Bundespolizeibehörde ist weder auf Grund des Pressgesetzes noch auf Grund des A.V.G.beziehungsweise V.St.G. zu einer Entscheidung über ein Schadenersatzbegehren wegen unbegründeter Verfallserklärung oder Beschlagnahme von Exemplaren eines Druckwerkes nach § 13/2 des Pressgesetzes vom 2.April 1922, B.G.Bl.Nr.218, zuständig. Zu einer meritorischen Erklärung in Bezug auf eine gegen den Bund

erhobene finanzielle Forderung ist nur die jenige Zentralstelle des Bundes (und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen) berufen, der das Verfügungsrecht über die für die Befriedigung des Anspruches allenfalls zustehende budgetmässige Dotation zusteht. Der Bescheid war daher in dieser Richtung wegen Unzuständigkeit zu beheben.

Der Anspruch auf Rückersatz der Kosten für die Vertretung durch den Rechtsanwalt besteht nicht zu Recht, weil die den Beteiligten im Vermaltungsverfahren erwachsenden Kosten gemäss § 74/1 A.V.G. von ihnen selbst zu bestreiten sind; § 66 V.St.G. kann entgegen den Ausführungen der Berufung nicht herangezogen werden, weil er sich nur auf die der Behörde selbst im Strafverfahren erwachsenen Kosten bezieht. Der angefochtene Bescheid war daher in dieser Richtung zu bestätigen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Polizei-Direktion (P.B.)Wien einzubringende weitere Berufung offen.

framer



Krans- Londerausgabe 29 MAI 1929



An die

Bundespolizei-Direktion

in Wien.

Karl K raus,

Robert Schutzenhofer,

Max Babad,

Max Blatt,

Hugo Rosenberg,

Karl Kaiser

durch :

1 fach

erheben Berufung gegen den Bescheid der Bundespolizei-Direktion vom 24. Mai 1929, G.Z. P B 115/2 respektive den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 M Abt.55/K/86/Str/29.

Polizeidirekt on in Wien.
Einlaufstelle
12.JUNI 1929

Melling of the state of the sta

Gegen den Bescheid der BundespolizeiDirektion in Wien vom 24. Mai 1929 G.Z. P B 115/2 beziehungsweise
den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 G.Z.

M Abt. 55/K/86/Str/29 erheben wir fristgerecht folgende

Berufung.

Bundespolizeibehorde zu einer Entscheidung über ein Schadenersetzbegehren wegen unbegründeter Verfallserklärung oder Beschlagnahme von Exemplaren eines Druckwerkes nicht zuständig sei, sondern
zu einer solchen meritorischen Erklärung in Bezug auf erhobene
finanzielle Forderungen nur diejenige Zentralstelle des Bundes, der
das Verfügungsrecht über die für die Befriedigung des Anspruches
ellenfalls zustehende butgetmässige Dotation zusteht. Für den Fall,
dass diese Entscheidung richtig ist, kann sie sich nur auf den
gesamten geltend gemachten Schadenersatz beziehen und nicht lediglich auf den entgangenen Gewinn. Es hat also entweder eine Entscheidung in der Sache selbst bezüglich geider geltend gemachten
Ansprüche zu erfolgen oder es ist der Ausspruch bezüglich beider
Ansprüche zu beheben.

In der Sache selbst halten wir die Entscheidung dass der Anspruch auf Mückersatz der Kosten für die Vertretung durch einen Bechtsanwalt nicht zurecht besteht, für unrichtig. Der § 66 des Verwaltungsstrafgesetzes bestimmt, dass die Kosten des Verfahrens von der Behorde zu tragen sind, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Miederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird. Es ist unrichtig, dass sich dies lediglich auf die der Behörde im Strafverfahren erwachsenen Kosten bezieht. Diese Kosten sind gemäss § 75 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von amtswegen zu tragen und lediglich der Bestrefte hat einen Beitrag zu diesen Kosten zu leisten, wie § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes ausdrückt. Bei dieser Bechtslage wäre eine Bestimmung, dass die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen sind, wenn das Strafverfahren

eingestellt wird, überflüssig, da sich dies ja von selbst ergibt. Eine solche ausdrückliche Bestimmung kann also nur den Sinn haben, dass die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten zu ersetzen sind, wenn er solche gehabt hat. Wir verweisen auf die analoge Bestimmung des Kostenersatzes beim Verlassungsgerichtshof, die heranzuziehen ist.

Auch helten wir es für unzulässig, die Berufungsentscheidung lediglich dahin zu fällen, dass die Entscheidung erster Instanz behoben wird. Es muss notwendigerweise der ersten Instanz auch der Auftrag erteilt werden, den Akt zur Intscheidung an die zuständige Zentralstelle des Bundes zu überweisen.

Berufungsantrag,

entweder die Entscheidung gleichlautend bezüglich beider Ansprüche dahin zu fällen, dass die ursprüngliche Entscheidung
der Bundespolizei-Direktion behoben und dieser aufgetragen
werde, den Akt zur Intscheidung an die zuständige Verwaltungsbehörde zu überweisen; eventuell stellen wir den

Antrag.

in der Sache selbst über beide geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden.

Karl K raus.

Robert Schutzenhofer.

Max B a b a d.

Hax B l a t t.

Hugo Rosenberg.

Karl K a i ser.

Krans Gonderangabe ribers. 12.6.29.

An die

Bundespolizei-Direktion

in Wien.

Karl K raus,

dobert Schutzenhofer,

Max Babad,

Max Blatt,

Hugo dosenberg,

Karl Kaiser

durch :

1 fach

erheben Berufung gegen den Bescheid der Bundespolizei-Direktion vom 24. Mai 1929, G.Z. P B 115/2 respektive den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 M Abt. 55/K/86/Str/29.



Gegen den Bescheid der BundespolizeiDirektion in Wien vom 24. Mai 1929 G.Z. F B 115/2 beziehungsweise
den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 G.Z.

M Abt. 55/K/86/Str/29 erheben wir fristgerecht folgende

Berufung.

Bundespolizeibehorde zu einer Entscheidung über ein Schadenersatzbegehren wegen unbegrundeter Verfallserklärung oder Beschlagnahme von Exemplaren eines Druckwerkes nicht zuständig sei, sondern
zu einer solchen meritorischen Erklärung in Bezug auf erhobene
finanzielle Forderungen nur diejenige Zentralstelle des Bundes, der
das Verfügungsrecht über die für die Befriedigung des Anspruches
ellenfalls zustehende butgetmässige Dotation zusteht. Für den Fall,
dass diese Entscheidung richtig ist, kann sie sich nur auf den
gesamten geltend gemachten Schadenersatz beziehen und nicht lediglich auf den entgangenen Gewinn. Es hat also entweder eine Entscheidung in der Sache selbst bezüglich beider geltend gemachten
Ansprüche zu erfolgen oder es ist der Ausspruchbezüglich beider
Ansprüche zu beheben.

dass der Anspruch auf Mickersatz der Kosten für die Vertretung durch einen dechtsenwalt nicht zurecht besteht, für unrichtig. Der 666 des Verwaltungsstrafgesetzes bestimmt, dass die Kosten des Verfahrens von der Behorde zu tragen sind, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird. Es ist unrichtig, dass sich dies lediglich auf die der Behorde im Strafverfahren erwachsenen Kosten bezieht. Diese Kosten sind gemäss § 75 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von amtswegen zu tragen und lediglich der Bestrafte hat einen Beitrag zu diesen Kosten zu leisten, wie § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes ausdruckt. Bei dieser wechtslage wäre eine Bestimmung, dass die Kosten des Verfahrens von der Behorde zu tragen sind, wenn des Strafverfahren

eingestellt wird, überflüssig, da sich dies ja von selbst ergibt. Eine solche ausdrüc liche Bestimmung kann also nur den
Sinn haben, dass die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten
zu ersetzen sind, wenn er solche gehabt hat. Wir verweisen auf
die analoge Bestimmung des Kostenersatzes beim Ver assungsgerichtshof, die heranzuziehen ist.

Auch Helten wir es für unzulässig, die Berufungsentscheidung lediglich dahin zu fällen, dass die Entscheidung erster Instanz behoben wird. Es muss notwendigerweise der ersten Instanz auch der Auftrag erteilt werden, den Akt zur Intscheidung an die zuständige Zentralstelle des Bundes zu überweisen.

Wir stellen also den I

Berufungsantrag,

entweder die Entscheidung gleichlautend bezuglich beider Ansprüche dahin zu fällen, dass die ursprüngliche Entscheidung
der Bundespolizei-Direktion behoben und dieser aufgetragen
werde, den Akt zur Entscheidung an die zuständige Verwaltungsbehörde zu überweisen; eventuell stellen wir den

Antrag.

in der Sache selbst über beide geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden.

Karl K raus.

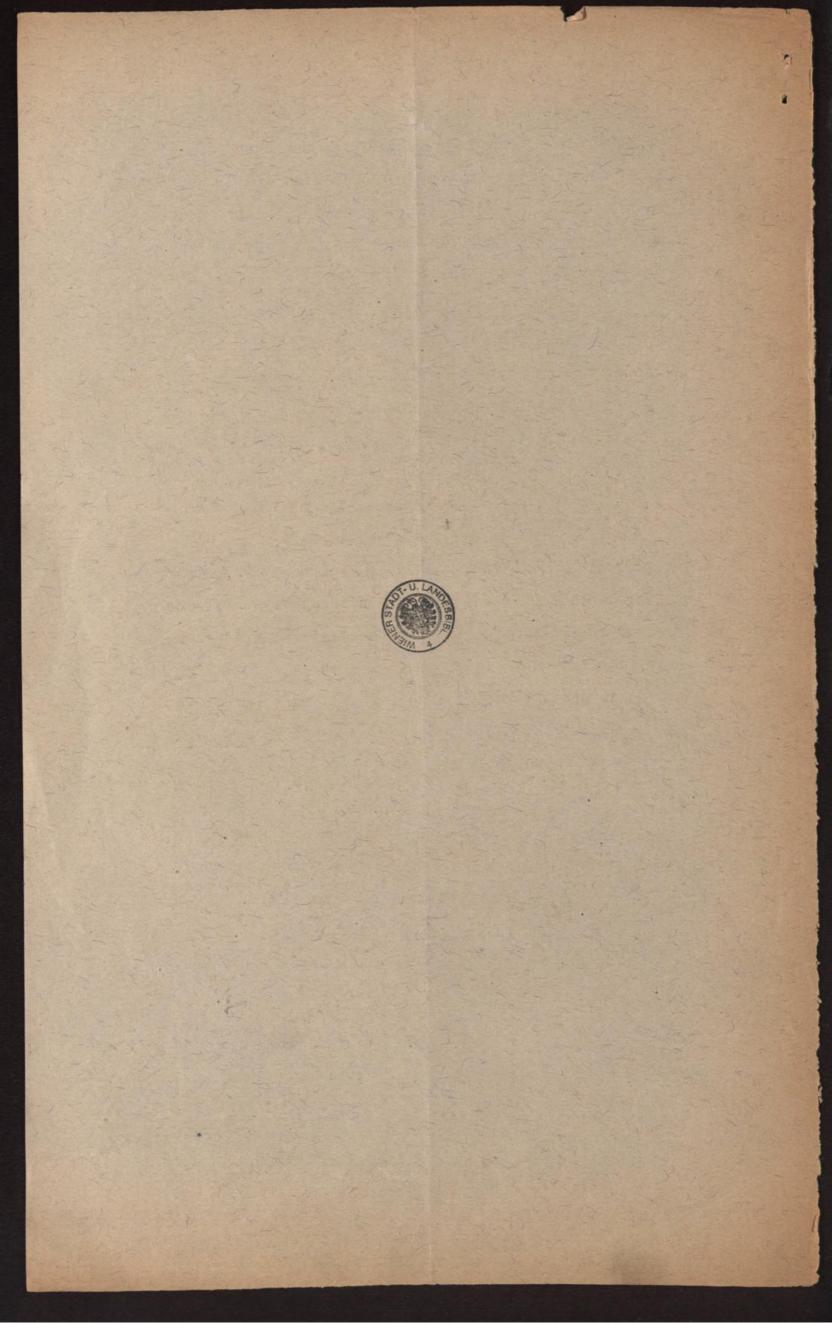
Robert Schützenhofer.

Max B a b a d.

Max B l a t t.

Hogo Rosenberg.

Karl K a i ser.



139099 - 9.

Zeitung "Die Fackel", Ersatzansprüche des Karl KRAUS und Genossen wegen Beschlagnahme beziehungsweise Verfallserklärung von Abdrücken der Sonderausgabe Nr.1.



Bescheid.

In Erledigung der am 12. Juni 1929 durch Rechtsanwalt Dr. Oskar SAMEK gegen den Bescheid des Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmann in Wien vom 5. April 1929 M. Abteilung 55/k 86/Ltr./29 erhobenen Berufung des Karl KRAUS, Robert SCHüTZENHOFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG und Karl KAISER erläßt das Bundeskanzleramt nachstehenden Bescheid:

Spruch: Der Berufung wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, daß die Parteien hinsichtlich ihrer vermeintlichen Ersatzansprüche wegen entgangenen Gewinnes gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl.Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (AVG) an das Bundeskanzleramt gewiesen werden.

Begründung: Die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides war en auch für den vorstehenden Spruch maßgebend.

Kans- Sender: Die zu einer meritorischen Erklärung in ausgabe ./.

Vorstehender Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1.) Die werren Karl KRAUS, Robert SCHüTZENHOFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG, Karl KAISER (zu Handen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Oskar SAMEK, Wien, I., Schottenring 14).
- 2.) Die Polizeidirektion in Wien, zur Zahl P.B.115/3 vom 17. Februar 1929.
- 3.) Den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann in Wien zur Zahl M. Abt. 55/K/86/1/Str/29 vom 25. Juni 1929.

15. Juli 1929. Für den Vizekanzler: M e 1 1.

Für die Richtigkeit der sussertzung Bundeskanzleramt.

139099- 9.

Zeitung "Die Fackel".
Ersatzansprüche des
Karl K MUS und Genossen
wegen Beschlegnahme beziehungsweise Verfallserklärung von Abdrücken der
Sonderausgabe Nr.1.

Bescheid.

In Erledigung der am 12. Juni 1929 durch Rechtsanwanwalt Dr. Oskar SAMEK gegen den Bescheid des Herrn Bürgermeisters
als Landeshauptmann in Wien vom 5. April 1929 M. Abteilung
55/k 86/Ltr./29 erhobenen Berufung des Karl KRAUS, Robert
SCHUETZENHOFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG und Karl
KAISER erlässt das Bundeskanzleramt nachstehenden Bescheid:

Spruch: Der Berufung wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Massgabe bestätigt, dass die Parteien hinsichtlich ihrer vermeintlichen Ersatzansprüche wegen entgangenen Gewinnes gemäss § 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BiG.Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (AVG) an das Bundeskenzleramt gewiesen werden.

Bescheides waren auch für den vorstehenden Spruch massgebend.

Die zueiner meritorischen Erklärung in Bezug auf eine gegen den Bund erhobene finanzielle Forderung berufene Zentralstelle ist im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt, an welches die Parteien mit ihren Ersatzansprüchen gesondert herantreten können.

Dass ein Anspruch auf Rückersatz der den Parteien erwachsenen Vertretungskosten aus § 66 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl.Nr.275, (V.St.G.) nicht abgeleitet werden

Absatzes 1 des zitierten Faragraphen hervor, dass die Kosten des Verfahrens, falls sie schon bezahlt wurden, von der Behorde zurückzuerstatten sind. Die zitierte Gesetzesstelle kann sich daher nur auf die der Behorde selbst erwachsenen Kosten beziehen.

Vorstehender Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1.) Die Herren Karl KRAUS, Robert SCHUETZENHOFER, Max BABAD.
 Max BLATT, Hugo ROSENBERG, Karl KAISER (zu Handen des Herrn
 Rechtsanwaltes Dr. Oskar SAMEK, Wien, I., Schottenring 14).
- 2.) Die Polizeidirektion in Wien, zur Zahl P.B.115/3 vom 17. Februar 1929.
- 3.) Den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann in Wien zur Zahl M. Abt. 55/K/86/1/Str/29 vom Juni 1929.

15. Juli 1929.

Für den Vizekenzler:

M e 1 1.

Für die ächtigkeite der Ausfertigung Reppold m.p.



kann, geht mit voller Klarheit aus der Schlussbestimmung des
Absatzes 1 des zitierten Faragraphen hervor, dass die Kosten
des Verfahrens, falls sie schon bezahlt wurden, von der Behorde
zurückzuerstatten sind. Die zitierte Gesetzesstelle kann sich
daher nur auf die der Behorde selbst erwachsenen Kosten beziehen.

Vorstehender Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1.) Die Herren Karl KRAUS, Robert SCHUETZENHOFER, Max BABAD,
 Max BiATT, Hugo ROSENBERG, Karl KAISER (zu Handen des Herrn
 Rechtsanwaltes Dr. Oskar SAMEK, Wien, 1., Schottenring 14).
- 2.) Die Polizeidirektion in Wien, zur Zahl P.B.115/3 vom 17. Februar 1929.
- 3.) Den derrn Bürgermeister als Landeshauptmann in Wien zur Zahl M. Abt. 55/K/86/1/Str/29 vom Juni 1929.

15.Juli 1929.

Für den Vizekenzler:

M e 1 1.

Fur die dichtigkeite der Ausfertigung

Rappold m.p.





ausgleich des Butte-Pojati-Konzerns zu-stande gekommen ist? Mit einem Schlage ist das wunderbare Ergebnis erzielt worden, daß alle Gläubiger befriedigt find. Go wird der Staatkanwalt vielleicht einigermaßen in Berlegenheit kommen, die Kridaklage zu begründen. Dabei ist aber die Krida des Dr. Wutte eine ganz unbedingte, eine affenkundige, eine von der Nationalbank und mir einwandfrei sestgestellte. Damit und mir einwandfrei festgestellte. Damit sich dieses große Bunder der vollkommenen Befriedigung aller Gläubiger ereignen konnte, mußte allerdings die Liquidationsmasse der Jentralbant der deutschen Sparkassen die ühr gehörigen 580.000 Stüd Graz-Köslacher Aktien für bloß 4.55 Schilling das Stüd verkausen. Häte ich mitzusprechen gehabt, so würde ich gegen jeden Berkauf unter 12 Schilling entscheen protestiert haben. So aber erleidet die Liquidationsmasse einen ganz überflüssigen Schaden von etwa 4,000.000 Schilling.

Was Rienbod getan, war falfch und unverantwortlich.

Das, Herr Minister, ist die Wahrheit! Nicht ich habe die Liquidationsmasse ge-schädigt, indem ich angeblich das erste Aus-gleichsanbot des Herrn Dr. Wutte abzu-lehnen beantragte. Es wäre ein ver-brecherischer Leichtsinn gewesen, dieses Lust-anbet des Eridators Dr. Mutte ausgehrung anbot des Kridators Dr. Wutte anzunehmen und ihm noch Gelegenheit zu geben, seine Schiebungen bei der Grag-Röflacher eventuell fortzuseten. Es ware in noch größeren Dimenfionen eine Auflage des Afebsfandals geworden, wo nach ähnlichen Grundsätzen tatsächlich vorgegangen wurde. Nebenbei erwähnt, habe ich übrigens auf wo nach ähnlichen Afebender erwählt, hade ich idrigens alle Afebmanipulationen rechtzeitig im Juli 1924 anläßlich der Depositenbank-untersuchung hingewiesen. Mein Verlangen, erst den ganzen Wutte-Bojati-Konzern zu überprüsen, war also bollkommen richtig. Wein Antrag, die Alpine Montangesellschaft unter Kontrolle der Allgemeinen Defter-Bobenkreditanstalt und des Kreditinstituts für öffentliche Arbeiten als eine geeignete fachmännische Stelle mit der Betriebssihrung der Graz-Köslacher zu betrauen, war durchaus zwedentsprechend. Auf diese Weise konnte die Reorganisation des Betriebes angebahnt und damit selbst-verständlich auch der Wert der Graz-kföslacher Aktien erhöht werden. Daraus ktöflacher Aftien erhöht werden. Daraus konnte der Liquidationsmasse niemals ein Rachteil, sondern nur ein großer Borteil erwachsen. Falsch aber ist es vom Kreditinstitut gewesen, die von Dr. Wutte Ceschädigten von der Fortsührung ihrer Schadenersahprozesse und weiteren Anzeigen abzuhalten! Falsch ist es gewesen, die unbestreitbare Tatsache der Krida des Wutte-Pojati-Konzerns hinterher aus der Welt zu schaffen! Unberantworklich ist es, daß zur Erreichung dieser Zwecke 580.000 Stück Graz-Köslacher Aktien an die Alpine Montangesellschaft für nur 4'55 Schilling das Stück verkauft worden sind!
Dies ist geschehen, obwohl doch die vor

Dies ift geschehen, obwohl doch die vo der Reorganisation ausgestellte zweite Goldbilanz zu einem Mindestwert von 8 Schilling kommt, und bei der Bewertung damals mit der allergrößten Borsicht vorgegangen, jede Berpflichtung der Graz-Köflacher-Gesellschaft voll berückschitigt murbel

Bei dieser Preisseststung von 455 Schilling wurde ich nicht gehört. Ich habe an ihr nicht mitgewirkt. Es ist ein Breis bestimmt worden, den ich für viel zu niedrig halte, der eine Schädigung der Liquidationsmasse der Bentralbant der deutschen Sparkassen um rund vier Millionen Schilling bedeutet.

In der Sitzung des Generalrates der Nationalbank am 23. Mai 1928, also noch ehe Ihre Interpellationsbeantwortung erfolgt ift, ebenjo gegenüber dem Gouverneur der Postsparkasse habe ich gegen einen Bergleich mit Dr. Butte, den die Nationalbank und die Postsparkaffe als Gläubiger unteridreiben follten, protestiert. Leider bergebens!

Der Zweck dieses Offenen Brieses ist es, asse diese Tatsachen zur Kenntnis der ge-samten Deffentlichkeit zu bringen und ihr ben vollen Einblick zu gewähren, wem diese Schädigung der Liquidationsmasse der Bentralbant und damit die Schädigung ber Staatsfinangen in Wahrheit gur Laft

Muhland und der Kellog-Moft.

Baris, 7. August. In den Erklärungen Tichitscherins über den Kellog-Bakt, in denen Tschitscherin darauf verweist, daß Rickland dem Batt beitreten würde, verlautet, daß Staatsselretär Kellog für den Augenblid die Zahl der unterzeichnenden Mächte nicht zu erhöhen wünsche, dag er fich aber in der Folge dem Beitritt Ruglands jum Baft nicht widerfeten murde.

Baris, 7. Anguft. Bereits heute fanden Berhandlungen gegen elf Demonftranten bom letten Conntag ftatt. Gie wurden alle zu Gefangnisfirafen berurteilt, erhielten aber alle, mit Ausnahme eines, Strafaufichub. Diefer eine wurde wegen Bachebeleidigung zu bier-zehn Tagen Gefängnis vernrteilt. Ein Kom-munift erhielt wegen unerlaubten Baffenbesithes eine Geldstrafe.

Direfte Verhandlungen awischen Polen und Litauen.

In Genf.

Berlin, 7. August. Das "Berliner Tageblatt" meldet aus Kown o: Die polnische Regierung ließ durch ihren Gesandten in Riga dem dortigen litauischen Gesandten eine Antwortnote auf den litauischen Borschlag überreichen, wonach das Plenum der litauischen Borbatauischen Borbatauischen Borbatauischen Borbatauischen Borbatauischen Borbatauischen Borbatauischen Borbatauschen Borbatauschen Borbatauschen Borbatauschen lungen jum 15. Auguft nach Königsberg einberufen werden soll. Bolen macht den Borschlag, diese gesamte Beratung am 30. August in Genf zu beginnen. Minister Zaleski, der an den Verhandlungen personlich teilnehmen will, sei am 15. August

Tageblattes" erfährt, werde die litauische Regierung auf den polnischen Borichlag eingeben, fo daß mit neuen diretten Berbandlungen in Genf unmittelbar bor dem Zusammentritt der Tagung des Bölferbundrates zu rechnen sei.

Chamberlain frant.

Lord Cufhendun prvoiforifder Mußenminifter.

London, 7. Auguft. (Reuter.) Augenminifter Chamberlain ift feit einigen Tagen unwohl. Da er fich absolute Rube auferlegen muß, ift Bord Cufhendun gum interimiftifchen Minister bes Aeußern ernannt worden. Lord Cufhendun wird Chamberlain auch bei ben bevorstehenden Situngen des Bolferbundrates und werhindert, nach Königsberg zu kommen. berstehenden Sitzungen des Bölferbundre ber Korrespondent des "Berliner der Bölferbundversammlung vertreten.

Zagesneuigkeiten.

Bie Bayern bie Republif feiert.

Bayern, das Land der Gifenbahnkatastrophen, ift auch das Land des schwärzesten Konservativismus. Man schimpft dort bei dunklem Bier auf die deutsche Republik, erstens wegen der Revolution und zweitens wegen der Preußen, und scheut sich vor wegen der Preußen, und scheut sich vor feiner Entgleisung. Nun sindet am Samstag um 149 Uhr abends die große Versacht ung seier der Meichstegierung, der preußischen Regierung und des Verliner Wagistrats statt; diese Versasseir wird durch das Radio übertragen und in Franksurt am Main, in Hamburg, in Köln, in Königsberg, in Leipzig, in Stuttgart zu hören sein. In Bayern aber will man den Radiohörern Sükeres diesen; und so bringt man. Süßeres bieten; und so bringt man, während ganz Beutschland an der Berfassungsseier teilnimmt, ein en Werbedortrag über die Musterichau der Schofoladegeschäftsinhaberdes Gaues Südbayern. Bayerns Rolle in der Republik ist die Schaumrolle und mit Schokoladebusserlertn bekräftigt es seine Liebe zu den Wittetlsbachern. Ein Bekenntnis zu Deutschland? Auf solche Nebengeleise lassen sie verhietet werden. Ein Bekenntnis zu den heimischen Vorten und zu den heimischen Torten und zu den heimischen Indianer-frapfen ift ichoner. Est baprische Schofolode, Berfaffung!

dann fommt ihr von selbst in die richtige Das Lied, das herr Schober nicht hören mag. Das Schoberlied, das Rarl Kraus in feinem nachfriegsbrama gedichtet und das er in einem Separatabdrud verbreiten läßt, scheint dem Herrn Schober schon sehr unangenehm zu sein — was ja auch seine Bestimmung ist —, und so ist er eifrig bemüht, seine Berbreitung zu bindern. Offenbar hat er die Order gegeben, zu verhindern, daß das Lied auf der Strafe verkauft wird; sonntag das Lied auf der Jesuitenwiese feilhielten, nicht nur sämtliche Exemplare von Wachleuten weggenommen worden, die Kolporteure wurden auch zur "Ausweis-leistung" auf das Kommissariat (in der Ausstellungsstraße im Prater) geschleppt. Daß dabei die Wachleute einer Weisung von oben folgten, ift felbitverftandlich. Deshalb muß mit allem Rachdruck darauf aufmertfam gemacht werden, daß dieje Beanftandung der Berbreitung gang ungesetlich ift. Die Polizei möchte die Cache fo hinftellen, als ob es fich bei dem Lied um ein felbffändiges Drudwerf handeln wurde, dem das Rolportagerecht, das nur für Beitungen gilt, nicht gufteben wurde. Danach ware mit dem Bertrieb auf der Strafe ber § 9 des Preggesehes, der ihn nur Zeitungen einräumt, verlett, und ba in diefem Falle die Beschlagnahme und die Verfallserklärung guläffig find, fo fonne fie den Rolporteuren die Eremplare wegnehmen und fie im Straferkenntnis für verfallen erklären. Aber das alles ist falsch: denn in Wahrheit tritt das Schoberlied nicht als Dructverk auf, sondern es fteht in einer Sonderausgabe der "Facel", und die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Straße so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift ver-trieben wird. Da überdies die "Jadel" fein regelmäßiges, an ein Datum gefnüpftes Ericheinen hat, so geht die Sonderausgabe, eben in ihr Ericheinen ein; daß die "Fadel" fonft mit einem roten Umichlag ericheint, dieje Sonderausgabe der "Fadel" mit einem weißen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherbeitsbehörde, die auf den roten Umschlag fein Anrecht hat, nichts an. Da es sich also um den Bertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Prefigesetes nicht verlett: die Beichlagnahme ift ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Ber-fallserklärung wäre. Die Strafhandlung steht hier der Polizeidirektion zu; es ist also gegen ihr Strafertenntnis (mit dem Beichlagnahme und Berfallserklärung zusammenhängen) einfach an die Landesregierung gu berufen. Und dort, wie zu erwarten, wird ber ungesetlichen Ginmifchung ber Polizeidireftion in diese Rolportage das Ende ichon

bereitet werden.

Wieber warmeres Wetter.

Der amtliche Betterbericht meldet: Der Westen Oesterreichs hat stärker bewölktes Wetter, stellenweise ist es sehr trüb. Am Ostrand der Alpen und im Süden ist es mäßig bewölft. Die Mittagstemperatur hat fast überall wieder 20 Grad erreicht. Bor-ausjage: Wechselnd bewölft, Temperaturzunahme.

Das Leichenpaar in ber Donan.

Wie berichtet, wurden Montag nach-mittag ein Mann und eine Frau, die sich eng umschlungen hielten, von zwei Bach-leuten zwischen der Floridsdorfer Brücke und der Nordwestbahnbriide aus der Donau geborgen. Bisher konnte die Agnofgierung noch nicht vorgenommen werden. Das Mädchen war etwa 23 bis 28 Jahre alt, 160 bis 165 Bentimeter groß, mit dunkelbraunem Bubikopf, mit abgefaulten vorderen oberen Schneidezähnen, bekleidet mit anscheinend Schneidezahnen, bekleidet mit anscheinend grauem Cabercoatmantel, rosa Cropé-de-Chine-Kleid, auf der Brust mit Seiden-masche, weißem Webeunterkleid, unten mit handgehäkeltem Spitenbesat, weißem Hend mit Spitenbesat, ohne Hose, braunen langen Strümpfen, schwarzweißkarierten Strumpfbandern, braunen Spangenichuben mit breitem Gummiabsah, auf der linken Schuhsohle einen Fleck, in den Ohren goldene obrale Ringe ohne Elein. Der Mann ist etwa dreißig Jahre alt, mittelgroß, mit guten Bähnen, dunkelbraunem langen Haar, bartlosem Gesicht, bekleidet mit iweißem Webehemd mit aufgenähter Pisce-brutt Wräbe Pr. 40 maiber langen Mundbruft, Größe Nr. 40, weißer langer Bundunterhose mit Zugschuur, langer, grangestreifter Oberhose, desestem Riemen um den Leib, ohne Rod und ohne Schube. Die Leichen dürften etwa acht bis zehn Tage im Waffer gelegen fein.

Die Mutter gu berbrennen berfucht.

Mus Bels wird uns berichtet: Der 26jabrige Bilfsarbeiter Johann Jäger, ber bei ber Baufirma Redlich und Berger beim Werkbau in Traunleiten beschäftigt ift, foll für seine 68jährige gebrechliche Mutter forgen. Da er dies nicht tat, wurde er zur Zahlung von Alimenten an seine Mutter gerichtlich verurteilt. Er zahlte wieder nicht und hatte schon Alimentationsrückstände von hundert Schilling, die gepfändet wurden. Als ihm bei der letten Lohnauszahlung 8 7.50 abgezogen wurden, geriet er in sinnlofe But. Er ftiirste in die Wohnung feiner Mutter in Bels, in der sich die Mutier und eine Nachbarin befanden, sperrte die Tür zu und begann die Einrichtung zu demolieren. Dann schleuderte er feine Mutter in eine Zimmerede, zerschlug zwei Seffel und ben Lisch und schüttete bann unter fortwährenden Todesdrohungen Spiritus auf die Trümmer und zündete ihn an. Die Zimmereinrichtung geriet in Brand und die drei Verschaft und die drei Verschaft und die drei Verschaft und die drei Verschaft und die die Tür aufsprengte. Das Feuer konnte von der Freiwilligen Feuerwehr in kurzer Zeit gelöscht werden. Fran Bäger hatte mehrfache Brandwunden und Berlekungen durch Siehe erlitten Sie Berletzungen durch Hiebe erlitten. Sie wurde in das Krankenhaus gebracht. Johann Jäger wurde verhaftet und dem Kreisgericht eingeliefert.

Gin Rind in beißen Teer gefallen.

Montag abend ist in der Dammstraße Raisermühlen beim Gasthaus Fischer fiebenjährige Schillerin Hermine Schwandl, Stadlau, Siedlung Neu-Strahäder, durch eigene Schuld, als sie auf der Strahe nach rückvärts ging, in einen mit heißem Teer gefüllten Kübel hineingestohen. Der Nübel stürzte um, so daß das Kind Verbrennungen aller drei Grade an beiden Beinen erlitt und von der Rettungsgefellicaft in das Allgemeine Krankenhaus gebracht werden mußte.

Gelbftmordverfuch auf einer Bergpartie.

Der 27jährige, derzeit beschäftigungslose Handelsangestellte Rudolf Reuburger aus Wien unternahm am 5. d. einen Ausflug auf die Rag. Auf dem Rudweg verübte er einen Gelbstmordberfuch, indem er

Gift nahm. Er wurde von Touristen am Preiner Gscheid bewußtlos aufgefunden. Die Rettungskolonne Mürzzuschlag brachte den Lebensmüden in das Spital nach Mürzzuschlag. Es besteht Hoffnung, daß Neuburger mit dem Leben dabonkommt. Die Ursache des Selbstmordes ist unbekannt.

Bon einem Motorrab getotet.

Thans - Londeranogabe

Am 3. d. wurde in der Gimmeringer Hand der Der Germannter der Denaunferbahn, die 62jährige Rosa Bosch, Kaiserebersdorferstraße Nr. 282, von einem Motorrad, das der Eisendreher Karl Stiaftny, Quellenstraße Nr. 65, lenkte, niedergestoßen; sie wurde mit einem Schädelgrundbruch in das Rudolfs-ipital gebracht. Dort ist sie am 4. d. gestorben. Rach Zeugenaussagen trifft Frau Bosch selbst das Berschulden an dem Unfall, da fie trot Warnungs-fignalen in das langfam fahrende Motorrad direkt hineingerannt ift.

* Unfere Toten. Camstag ift im Lainger Berforgungshans bie Genoffin Bermine Ring. hoffer im Alter von 47 Jahren geftorben. Mit ihr ift eine tapfere und eifrige Ditarbeiterin ber Begirtsorganifation Fünfhaus dahingegangen. Bor bem Kriege war fie im Berein ber Beimarbeiterinnen bon Rubolfsheim und Fünfhaus, in ber politischen Frauenorganifation und in ber Genoffenschaftsbewegung tatig. Geit fast gehn Jahren infolge Krankheit arbeitsunfähig, war es ihr nicht mehr gegonnt, bei bem Aufftieg ber ArbeiterHaffe unmittelbar mittatig au fein. Ihr bis in bie letten Tage reger Geift trieb fie bagu, gablreiche fleine Auffate am Rrantenlager gu fcreiben. Die Ginafderung findet morgen Donnerstag um 3/8 Uhr nachmittags ftatt. Die Urne wird Freitag um 1/11 Uhr vormittags beigefest. - Die 8. Geftion ber Begirtsorganifation Brigittenau hat durch bas Ableben bes Benoffen Johann Frohlich, ber im Alter bon 60 Jahren geftorben ift, einen ichweren Berluft erlitten, Er war burch viele Jahre Bertrauensmann ber politifchen Organisation. Mit ihm fcheibet ein bescheibener und aufopferungs. voller Mitarbeiter aus ben Reihen unferer Begirtsorganifation. Die Ginafcherung finbet heute um 3611 Uhr vormittags ftatt. - Der Genoffe Juft hat burch bas Ableben feiner Gattin, Frangista Suft, bie im Miter bon 58 Jahren geftorben ift, einen ichweren Berluft erlitten. Gie war ichon feit langen Jahren ein ein eifriges Mitglied der vierten Get-tion ber Begirtsorganisation Brigittenau. Die Begirksorganisation Hernals hat burch das Ableben bes Genoffen Frang Schreiner einen braben und tüchtigen Bertrauensmann berloren. Das Leichenbegängnis fanb am Samstag ftatt. - Die Afchenurne bes Genoffen Sirfdmann murbe, wie uns aus Liefing berichtet wirb, im Urnenhain im Grlager Friedhof beigesett. Es war der ausbrudliche Bunfc Birfdmanns, an ber Statte feines Wirkens auch begraben zu fein. Wie berehrt Genoffe Sirfdmann bon ber Bebolferung wurde, bewies die Teilnahme an ber Beifehung ber Urne, 870 Orbner aus bem Begirt Liefing allein maren ericbienen, alle proletarifchen Bereine waren bertreten. Die Gemeinbebertretung bon Erlaa hat in Anbetracht bes erfolgreichen Wirkens Hirschmanns in Erlag eine Wandnische im Urnenbain gewibmet. Rach einem Trauerchoral ber Arbeiterkapelle Grlaa fprachen Bobboresth namens ber Lotalorganifation aa, Pülsl für Reismann aus Wien als Bertreter Meiblings, wo hirschmann in einer Sieblung wohnte, und eine Genoffin aus Wien in Bertretung bes Freidenterbundes. Die Schutebundtapelle Meibling stimmte hierauf bas Lieb ber Arbeit an.

- * Achtung, Sänger bes Kreises Best! Sonntag um 6 Uhr früh treffen aus Salzburg bie Arbeitersänger auf bem Besthahnhof ein. Die Sänger werden ersucht, vollzählig mit Jahnen zu erscheinen. Die Kreisleitung.
- *Basserstandsbericht vom 7. d. Bilshofen (Donau) 80 (+ 6), Schärding (Jun) 298 (+ 58), Engelhariszell (Donau) 222 (+ 84), Ling (Donau) 56 (+ 108), Wels (Traun) 342 (+ 70), Manihausen (Donau) + 200 (+ 114), Stehr (Enns) 136 (+ 10), Stein (Donau) 46 (+ 73), Wien-Reichsbrück 15 (+ 37), Wienschwebenbrück (+ 35). Prognose sür morgen: Wiensmeichsbrück + 70, steigend.
- * Klassenlotteric. Bei der Ziehung am 7. August wurden folgende Gewinste erzielt: 50.000 S das Los Ar. 27101; 5000 S das Los Ar. 30706; 3000 S die Lose Ar. 40350 70459 90486; 1000 S die Lose Ar. 11948 48049; 600 S bie Lofe Mr. 7508 21493 22725 70640 98425; 400 S bie Lofe Mr. 15 1755 8726 13209 17514 21589 22408 28295 41199 42178 44612 60759 61852 64919 78515 83691 88776 95574 97128 98863; 250 S bie 20fe Rr. 745 1498 1732 1906 4402 6073 7887 8389 8530 10117 11182 11355 11852 13007 15094 16491 20162 20296 20611 25266 26130 27684 30580 31175 37115 41761 45187 45527 46162 46365 47068 23426 37459 49880 52625 54598 55860 56296 47490 47622 57058 59108 60325 62318 63000 65848 70455 73823 73981 75487 71207 73046 76002 76381 81529 81858 83044 83548 89237 92061 92627 98908 94968 96049 98982; außerdem 900 Treffer zu 128 S.

Daran foll ich schuld fein! Daraus müßte

man schließen, daß ich bei der Festsehung bes Bertaufskurses von 4'55 Schilling für

die Grag-Roflacher Affien mitgewirft habe. Es ift deshalb notwendig, ausdrikalich fest-

auftellen, daß ich mit ber am 30. Rovember 1926 erfolgten Enthebung bes

Ruratoriums der Bentralbant der deutschen Sparkassen mit ber Liquidation nicht bas

geringste mehr zu tun hatte. Außerdem bin ich auch am 31. Dezem ber 1926 der Stelle als Bigepräsident der Bankenkommis-

fion enthoben worden. Conft wurde ich

gewiß alle Mittel aufgewender haben, um den Berkauf der Graz-Köflacher Aktien zu dem Preise von 4'55 Schilling zu ver-hindern, der nur einen Bruchteil des wirk-

lichen Wertes barftellt. Es ift vollkommen

unerflärlich, wie es gu der Feitsetung eines

berart niedrigen Berkaufspreises fommen fonnte. Der Ginweis eime, daß bie feiner-

zeitige exefutive lebernahme der Grag-

Röflacher Attien ju 1'2 Schilling für gesperrte und 1'5 Schilling für freie Aftien

erfolgt ist, könnte wohl nicht ernit genommen werden. Die Zentralbank hatte die Graz-Köflacher Aktien sehr hoch belehnt. Da es eine surstisch umstrittene Frage ist, ob ein

folder Darlebensgeber ohne weiteres das

Generalversammlungen nach eigenem Er-

meffen ausiiben barf oder ob dem Ber-

bfänder eine Einflugnahme guftebt, wurde

der ganz richtige Ausweg gewählt, auf Grund des gefündigten und nicht rüchgezahlten Darlehens die als Unterlage vor-

bandenen Graz-Köflacher Aftien zwangs-weise zu versteigern. Das Kuratorium hatte diese Mahnabme schon für Ende No-vember 1926 geplant!

Es war klar, daß sich angesichts der un-übersichtlichen Lage des Unternehmens an

diefer Versteigerung von mehreren Hundert-

iausend Graz-Köslacher Attien niemand andrer ernstlich beteiligen würde als das Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten namens der Liquidationsmasse der Fentral-bank der Deutschen Sparkassen. So ist es auch gekommen. Offender, um Gebühren zu erhoren wurde der Andethreis sehr ties au-

ersparen, murde der Anbotpreis fehr tief ge-

halten. Bei dem Fehlen ernster Mitbieter war dies leicht möglich. Dieser Kurs dan 1'20 Schilling für gesperrte und 1'50 Schilling für freie Graz-Köf-

lacher Aftien hat also mit dem wirklichen Wert der Graz-Köflacher Aftie nicht das

Wert der Graz-Köflacher Aftie nicht das geringste Ju tun. Der wahre Wert war ganz anders sestzustellen. An einer solchen Gelegenheit hat es auch durchaus nicht gestellt. Ganz im Gegenteill Es liegt ja eine vom Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten veranlaßte zweite Goldbilanz vor, aus der die unterste Wertgenze herauszulesen ist. Die erste noch unter Ir Wutte aufgestellte

Die erfte, noch unter Dr. Butte aufgestellte

Goldbilang wurde als falfch angefochten. Auf

Grund von neuen eingehenden Ueber-prüfungen ist eine zweite Goldbilanz er-richtet worden. Diese von den Bertretern des Kreditinstituts, Sektionschef Dr. Felig Wayer-Wallenau, Direktor Dr. Emil Perels und Sektionschef Dr. Karl Pollak, gemein-jam mit der Alpinen und Bodenkreditanstalt

vorgenommene Neubewertung ergibt ein Kapital von rund 8,000.000 Schilling und eine Kapitalsriddage von 6,700.000 Schil-

ling. Alfo, felbft wenn alle befürchteten Ber-

lufte reftlos eintreten und die Rapitals-

Stimmredt bon belehnten Aftien

England und die Rankingregierung.

Günftiger Fortschritt der Berhandlungen.

London, 7. August. (Tel.-Komp.) Die hebliche Zugeständnisse gemacht Berhandlungen zwischen London und der nationalistischen Regierung in China über Gespannte Lage in China. die Beilegung ber Rantinger Zwischenfalle baben in den letzten Tagen weiterhin erhebliche und für beide Teile zu frieden die "Bossische Zeilen, T. August. (Tel.-Komp.) Wie die "Vossische Zeile zu frieden die "Bossische Zeitung" aus Peting meldet, state I en die Fortsche Teilen wird die "Bossische Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und zuständigen Londoner Preisen wird die "Bossische Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitungen und die "Bossische Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, die "Bossische Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, das die "Bossische Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung" aus Peting meldet, haben der Finanzminister Song und Zeitung der Finanzmini Abkommen wird fich im großen und gangen auf der Grundlage aufbauen, die feinerzeit zur Einigung zwischen den Bereinigten Staaten und der Nankinger Regierung geführt hat. Sieraus geht hervor, daß sowohl die englische wie die nationalistische dinefifche Regierung beiberfeits er- | miftifch.

Wien, Mittooch

Gespannte Lage in China.

Die Spaltung der Knomin-tang ist auf die Eisersucht der mili-tärischen Machthaber zurückzusilhren und auf die allgemeine Unzufriedenheit der Be-völkerung in Nordchina. Die Lage ist geipannt und die Stimmung febr peffi-

gestellte Goldbilanz salich gewesen ist und eine Ueberschähung des Unternehmens um die Hälfte ausgewiesen hat, brauche ich wohl nicht zu erörtern. Sollten Sie aber biefer Meinung fein, bann mußten eben bie febr ftrengen Strafbestimmungen des Goldbilanzengesetzes gegen den Serrn Settions-chef Dr. Maper-Mallenau und die andern Mitunterfertiger dieser zweiten Goldbilanz eingeleitet wetden.

An Wiellichkeit 12 Schilling!

Bare ber Berkauf ber 580,000 Stüd statt zu 4'55 Schilling nur zu diesen 8 Schilling erfolgt, so würde dies bereits einen Mehrerlös von zwei Millionen Schilling ergeben haben. Selbst zu die sem babei in gar feiner Beije berücksichtigt werben. Bei einem Berkauf ber Aftien bingegen mußte felbstverftändlich die ja ohne weiteres vorhandene Möglichkeit, die Grad-Röflacher Gefellichaft auf Grund einer vernünftigen, fachgemäßen und faufmännischen Führung ertragsreich zu gestalten, ent-iprechend in Rechnung gestellt werden. Der Umstand, daß der Börsenkurs nach so furger Zeit ichon um fast bie Bälfte höher ist als bie Be-wertung in ber Goldbilang, ist der beste Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung. Dabei bringt auch dieser Kurs noch immer nicht den inneren Wert der Aftien voll zum Ausdruck. Ganz unzweisel-haft hätte es gelingen müssen, einen Verkaufspreis von 12 Schilling zu erzielen. Daß es sich bei diesen 12 Schilling nicht

um eine Phantafieannahme bandelt, zeigt fa beutlicher als alles andre die gegenwärtige Kursnotig und überdies die Tatsache, daß die Nationalbank in ihrer Aufstellung des

reserve vollkommen aufgezehrt wird, bleiben Status des Wutte-Konzerns für die nicht noch 8 Schilling für die Aktie übrig.
Die Wöglichkeit, daß auch die zweite gesperrten Graz-Köflacher Aktien sogar den Kurs von 15 Schilling als Grundlage nahm.
unter so ungewöhnlichen Berhältnissen auf.
Durch den Berkauf zu blok 4'55 Schilling find der Liquidationsmaffe der Bentralbant der deutschen Sparkassen zumindest viet Millionen Schilling verlorengegangen. Aber nicht durch meine Schuld, Gerr Ministerl Meine Taktik war eine durchaus richtige, und ich lehne es sehr entschieden ab, von Ihnen für Berfügungen verantwortlich ge-macht zu werden, die nicht ich, sondern Sie felbft getroffen haben.

Rienbocks "Geheimnis".

Sie haben fich allerdings bemiibt, biefen lächerlich niedrigen Berfaufspreis ju begründen. Es geschah dies durch die folgenden, bem Uneingeweihten ganz unberständlichen, recht geheimnisboll klingenden Säte Ihrer Rede im Nationalrat vom 26. Jänner 1928:

Wir haben uns außerdem in der Abmachung eine Haftung der Käuserin für einen
bestimmten Fall gesichert. Ich bitte mir
zu erlassen, darüber des näheren
zu sprechen. Es besteht noch eine Situation,
die dem Kreditinstitut als Liquidationsführerin drohen könnte, für welchen Fall wir
uns gesichert haben. Die Wahrscheinlichkeit oder
Unwahrschenlichkeit des Eintretens dieses
Falles zu erörtern ist nicht notwendig.

Ich halte jedoch diese Erörterung für febr nütlich. Gie wird jum Berftandnis bes fonst unverständlich niedrigen Ueber-laffungspreises ber Grag-Röflacher Aftien an die Alpine Montangesellichaft wesentlich beitragen.

Dr. Butte hat eine ganze Fille von Schiebungen vorgenommen, beren eingehende Darstellung im Gerichtssaal er-folgen müßte. Fleißig wurde zwischen der Graz-Köflacher, die Dr. Wutte auf Grund bon überbelehnten Aftien souveran beberrichte, und ber mit ihm innigft in Berbindung stehenden Firma Pojati hin- und bergeschoben. Alle diese Dinge schreien nach dem Staatsanwalt und der Anwendung des Bankhaftungsgesetzes. Dr. Butte, der sich sehr sicher fühlt, hatte die unglaubliche Kühnheit, dem Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten mit einem Brogeg wegen ber im Buge ber Liquidation feines notleidenden

Kontos bei der Zentralbank der Deutschen Sparkassen getroffenen Magnahmen zu brohen. Singegen hat die Alpine Montan-gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Betriebsführerin der Grag-Röflacher von jenen unlauteren Machenschaften Kenntnis erhalten, auf die ich bereits im Untersuchungsaus-schuß des Nationalrates für die Zentral-bankasser eingehend und deutlich hin-gewiesen habe. In richtiger Wahrnehmung der ihr anvertrauten Interessen hat die bom Kuratorium eingesetze provisorische Verwaltung der Graz-Köslacher (übrigens gemeinsam mit den Vertretern der Bodenfreditanstalt und des Kreditinstituts) zunächst energische Schritte gegen Dr. Wutte unternommen. Da wäre reichliches Material für den Staatsanwalt zu holen gewesen. Und nun kommt die überraschende Wendung. Die Klagedrohung des Kridators Dr. Butte gegen das Kreditinstitut wurde furchtbar ernst genommen. Jede andre Bant in der ganzen Welt hätte diese Rühnheit des Herrn Dr. Wutte gänzlich unbeachtet ge-lassen. Nicht so das Kreditinstitut sur öffentliche Arbeiten, bei bem ber Bund die Debrbeit der Aftien befitt und den entscheibenden Einfluß ausübt.

Um diese lächerliche Rlagedrohung bes Herrn Dr. Wutte aus der Welt zu schaffen, find die Grag-Köflacher Aktien für etwami ein Drittel ihres wirklichen Wertes an die Alpine Montangefellschaft verfauft worden. Dafür bat dann allerdings die Graz-Röflacher (also die Alpine) wieder ihre vollkommen be-gründeten Forderungen an den Butte-Pojati-Konzern fallenis gelassen. Um welche ernste Angelegens beit es sich dabei handelt, geht am bestemm aus der zweiten Goldbilanz der Graz-Köslacher hervor, an deren Absassung das sereditinstitut für öffentliche Arbeiten mit gewirkt hat. Ueber die an die beiden Firmen Bojati erhobenen Ansprüche bejagt diefer

Bericht wörtlich:

Bericht wörklich:

Unfere Forderung gegen diese Firmen beträgt etwa 7,000.000 Schilling, wobon allerdings ein großer Teil von Herrn Dr. Wutte unter dem Titel einer erfolgten Schenkung bestritten wird. Der größte Teil unserer Vorderung im Betrag von etwa 4,200.000 Schilling stammt aus dem ohne Vorderung im Betrag von etwa 4,200.000 Schilling stammt aus dem ohne Vorderung im Betrag von etwa 4,200.000 Schilling stammt aus dem ohne Vorderung im Betrag von etwa 4,200.000 Schilling stammt aus dem ohne Vorderung ser Graz-Röslacher Eisenbahn- und Bergdaugesellschaft am 11. Juli 1928 erfolgten Verslauf von hunderttausend Stück Aftien der Trifailer Kohlenwertsgesellschaft, deren Gegen wert uns nicht abgeführt worden ist. Diese Aftien waren in Verwahrung dei der Firma Vojahi.

Ein wunderbares Ergebnis.

Zwei gar nicht miteinander vergleichbare Ansprüche sind also gegeneinander ausgeglichen worden! Auf der einen Seite die ganz und gar nicht ernst zu nehmende Klagedrohung des Kridatars Wutte, die einsach beiseite zu legen war. Auf der andern Seite die bon der Grag-Röflacher Gesellschaft gegen Wutte erhobene, wirklich begründete Forderung, deren Entstehung flarzustellen Aufgabe der gerichtlichen Untersuchung ist. Nach meiner festen Ueberzeugung liegt hier ein wohl berechneter Plan vor. Sollte es etwa Ihrer Beobachtung, Herr Minister, entgangen sein, daß auf diese Weise plöplich ein General-

Seuilleton.

Sein Debüt. Bon Møger Regis.

(Rachbrud verboten.)

Berr Mogne, ber Untersuchungerichter, befchäftigte fich eifrig mit ber Aflege feiner Ragel, als ber Angeklagte hereingeführt wurde: biefe Befchäftigung follte bagu bienen, feine Aufregung zu bemänteln. Er war taifachlich fehr erregt - mehr als jemals mahrend feiner gangen Rarriere. Rein Wunder! Bisher in einem Brobingneft amtierend, hatte Berr Rogne nur Leute gu berhören gehabt, die Suhnerbiebftable begangen, im bezechten Zuftanb etwas Ungehöriges angestellt, fich geprügelt ober bie Rachtrube geftort hatten. Und nun war ihm bas Blud in gang unerhörter Beife gunftig gemefen! Giner feiner Bettern mar Deputierter geworden und ba hatte man fich im Ministerium bes bergeffenen Beren Rogne erinnert. Gang in ber Stille, im Sandumbrehen war er Untersuchungs. richter in Paris geworben! Run er bas erfte Aftenbündel in der Sand hielt und ben ersten Angeklagten vor fich hintreten fah, laftete bie Burbe feines Richteramtes befonbers ichwer auf feinen Schultern. Der bor ihm Erschienene,

alle ihre Sute tief gezogen hatten. Berr Rogne ließ endlich feine Ragelfeile fallen, rudte ben Rlemmer guredit, ftrich burch feinen Bari, blidte auf und fragte im ichroffs ften Ton, ber ihm im Augenblid gu Gebote

eine Börsengröße, mar ein Mann, ber ein lugu-

riofes Leben geführt und bor bem noch geftern

"Geben Gie fich! Gie find herr Celeftin Moufflette, 54 Jahre, Banfier, wohnhaft in ber Rue be Chatenubun Rr. 157! Stimmt bas? Schin. Ich bantel"

Berr Moufflette ermiberte mit ladelnder Miene, als befände er fich in einem Galon:

"Ich freue mich ungemein, Ihre Befanntfcaft gu machen. Bahrend meiner ichon lang. jährigen Tätigfeit bin ich öfter in Berührung mit manchem Ihrer Berren Rollegen gefommen. Ich wage zu hoffen, daß sich auch unfere Begiehungen auf bas angenehmite gestalten merben."

herrn Rogne brachte biefe Unbefangenheit aus bem Rongept.

"Saben Gie noch feinen Anwalt?" fragte er

"Rein!" entgegnete ber andre, sein Lächeln beibehaltend. "Ich glaube, bas ift überflüffig. Wenn wir uns einige Augenblide unterhalten haben, werden Gie, beffen bin ich ficher, die Saltlofigfeit ber gegen mich erhobenen Borwürfe einsehen und die Ginftellung bes Berfahrens verfügen."

"Gestatten Gie! Ihr Fall liegt fcimm genug. Die Anklage fußt auf Berftogen gegen bas Gefet über die "Gefellschaften"; Bertrauensbrüche, Irreführungen, betrügerische Handlungen werben Ihnen gur Laft gelegt."

"Bas beweift bas? Der anftänbigfte Menfc fann angeflagt werben."

Bor fobiel Gicherheit berlor herr Rogne ein wenig ben Ropf. Er braufte auf:

"Schließlich behaupten Sie auch noch, bag Ihre Cogietat gur Gewinnung bon Rabium am Mordpol ein ernft gu nehmendes Gefchaft ift?"

"Behaupte ich natürlich. Es wird sich Ihrer Renntnis nicht entziehen, bag Rabium ein ebenfo feltenes wie tojtbares Metall ift. Die befanntesten Fundstätten erschöpfen fich. 3ch wollte nach neuen fahnben. Ein mir befreundeter Ingenieur hatte Rabium im Norben Grönlands entbedt. Das Unternehmen war fo lodenb, bag die Gubffribenten gur Emiffion in Maffen herbeiftrömten."

"Und das Gelb ber Dummföpfe - bas unterliegt teinem Zweifel - flog in Ihre Tafche!"

"Sie tennen mich febr fclecht! Die Grnicht, die mir anvertrauten Depots in Schatsanweifungen angulegen."

"Saben Sie bielleicht auch Obligationen ber tripolitanischen Gisenbahn gekauft?"

"Dein!" verfeste ber andre im ruhigften Ton bon ber Welt. "Diese Gifenbahnvaleurs find ftart heruntergegangen. Ihre Baiffe bauert

herr Rogne erblafte. Er entfann fich plotslich, daß die gange Mitgift seiner Frau in Obligationen biefer Art angelegt mar. Ginen Augenblid vergaß er feine Rolle als Bernehmenber und Richter. Er fah nur: fein Ruin ftand bevor.

Er wendete fich gu bem Schreiber, ber fcattenhaft, bistret, bafag: "Bollen Gie mir einen Gefallen tun? Ich brauche ein Buch -Gie merben es in ber Bibliothet finden - bas - ben britten Band ber "Bafilicorum" bon Beimbach! Wir marten!"

Mis ber Schreiber fich entfernt hatte, beugte fich Berr Rogne gu bem Bankier und fragte ängitlich:

"Die Bapiere ber tripolitanischen Bahnen finten, meinen Gie?"

"Gewiß! Wenn Gie welche haben, bertaufen Gie, folange es noch Beit ift!" "Ja. Aber verkaufen ift nicht alles - es

muß wiedergefauft werben!" Secr Moufflette blingelte verftandnisvoll und fagte leife: "Gie möchten, bag ich Ihnen

einen Rat gebe?" "Run nicht gerade einen Rat — einen leifen Winf!"

"Wiffen Gie, bag es gar nicht fo leicht ift, einen Wint biefer Art gu geben?"

"Run, mein lieber herr Moufflette! Bir fteben uns jest nicht mehr als Angeklagter unb Untersuchungerichter gegenüber. 3ch hoffe, wie Sie eben gang richtig fagten, in ebenfo gute pebition ift in Borbereitung. Ich ermangelte Begiehungen gu Ihnen gu treten wie meine Kollegen. Ich zeigte mich zuerst etwas schroff. Das verlangt bas Metier. Entschuldigen Sie!"

"Auch Gie, lieber Berr, find mir augerordentlich sympathisch, und es ware bedauerlich, wenn wir wegen ber unbedeutenben Affare, Die mich hierhergeführt, nicht auf eine Bafis bes Berftehens gelangen würden."

"Bir werben uns verfteben! Die ficherften Bapiere find?"

"Rein Zweifel, bag ich im guten Glauben gehandelt habe! Ginstellung des Verfahrens ist unerläßlich!"

"Ich fange an, es zu glauben. Die ficherften Bapiere ...?"

"Danke! Rach biefer freundlichen Bufage habe ich nur noch bas Recht, mich Ihnen als Freund au erweifen ... Gie wünfchten? Ach ja, Die Papiere! Richts einfacher! Ich bitte um eine Schreibgelegenheit!"

"Rehmen Sie auf meinem Stuhle Plat! Da fonnen Gie beffer fcreiben!"

Berr Moufflette lieg fich nicht zweimal bitten. Er feste fich in ben Stuhl bes Unterfuchungerichters, nahm bie Feber und notierte mit ichonen Schriftzugen:

"Safenattien Agabir, 6%; ersttlaffige Anlage, große Bufunft. In funf Jahren Berboppelung des Kapitals. Obligationen Las Palmas 51/2% - großzügige Bananenexploitation. Rautschutsogietat - notiert 297 Franten, rud-Bahlbar mit 500 Betschiliminen ..."

Der über die Tafel fich beugende herr Rogne rieb fich ingwischen bie Sanbe.

(Autorifierte Hebertragung aus bem Frangösischen von H. K.)

Beil. W 101.26

An die

Steatsanwaltschaft bein Landesgericht
für Strefsachen I

Wien.

Karl Kraus,
Schriftsteller
Wien III., Hintere Zollamtsstr.3,
durch:

6261 931 63 mumment

1 fach

1 Vollmacht

2 Beilagen.

erstattet Strafanzeige gegen unbekannte Täter.



Bein Arbeitersängerfest, das am 15. August
1928 stattfand, wurden einige Kolporteure, welche das von mir
verfasste Schoberlied verbreiteten, verhaftet und hatten im
Polizeikommissariate Ausstellungsstrasse das Erlebnis, welches
im Schreiben vom 6. August 1928 der Roten Hilfe an mich mitgeteilt ist, das ich in der "Packel" Nr.795 - 799 vom Anfang
Dezember 1928, Seite 30, zum Abdruck gebracht habe. Ich erwartete, dass die Staatsanwaltschaft bereits auf Grund dieser
Veröffentlichung die notigen Schritteneinleiten wird, um die

Polizeikommissariate Ausstellungsstrasse zur Vertolgung und Sühne zu bringen. Anscheinend ist jedoch dieser Teil des Hæftes von der Staatsanwaltschaft nicht beachtet worden. In Ergänzung des dortigen Vorbringens gebe ich nun bekannt, dass die beiden Kolporteure, um die es sich handelt, Herr Max B a b a d. Wien II. Blumauergasse Nr. 5/20 und Herr Max B l a t t. Wien VI., Linke Wienzeile 134 sind und dass deren Angaben nunmehr noch genauer in deren Protokollen enthalten sind, welche die jote Hilfe im Jänner 1929 veröffentlichte, deren Abdruck auf dem Vorlesungsbrogramm vom 17. Februar 1929 ich gleichfalls beilege. Im öffentlichen Interesse bringe ich also nunmehr mit dieser Anzeige den Tatbestand zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft und ersuche, die Strafamtshandlung gegen den schuldigen Beamten einzuleiten.

Karl Kraus.

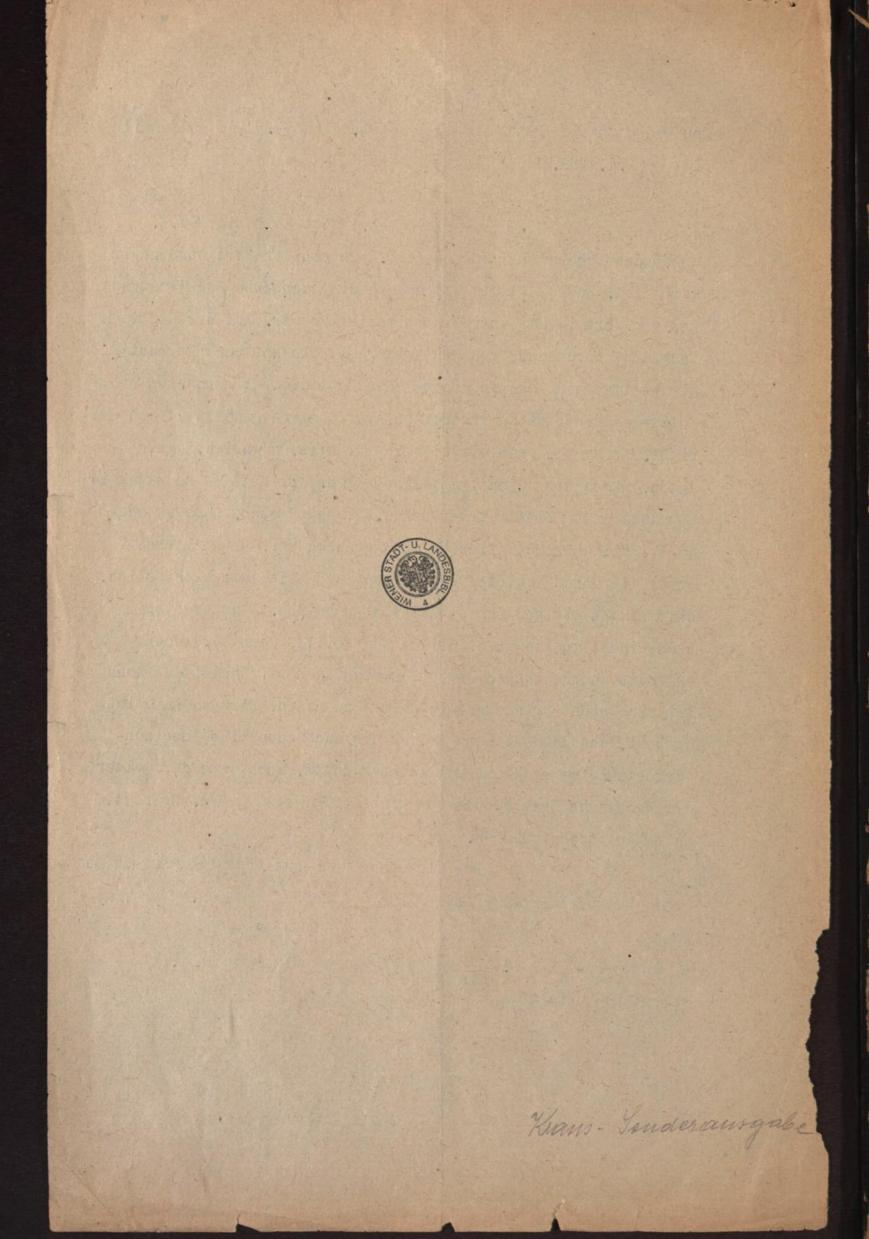
Sonderausgabe exp.am 22.2.1929.

Information

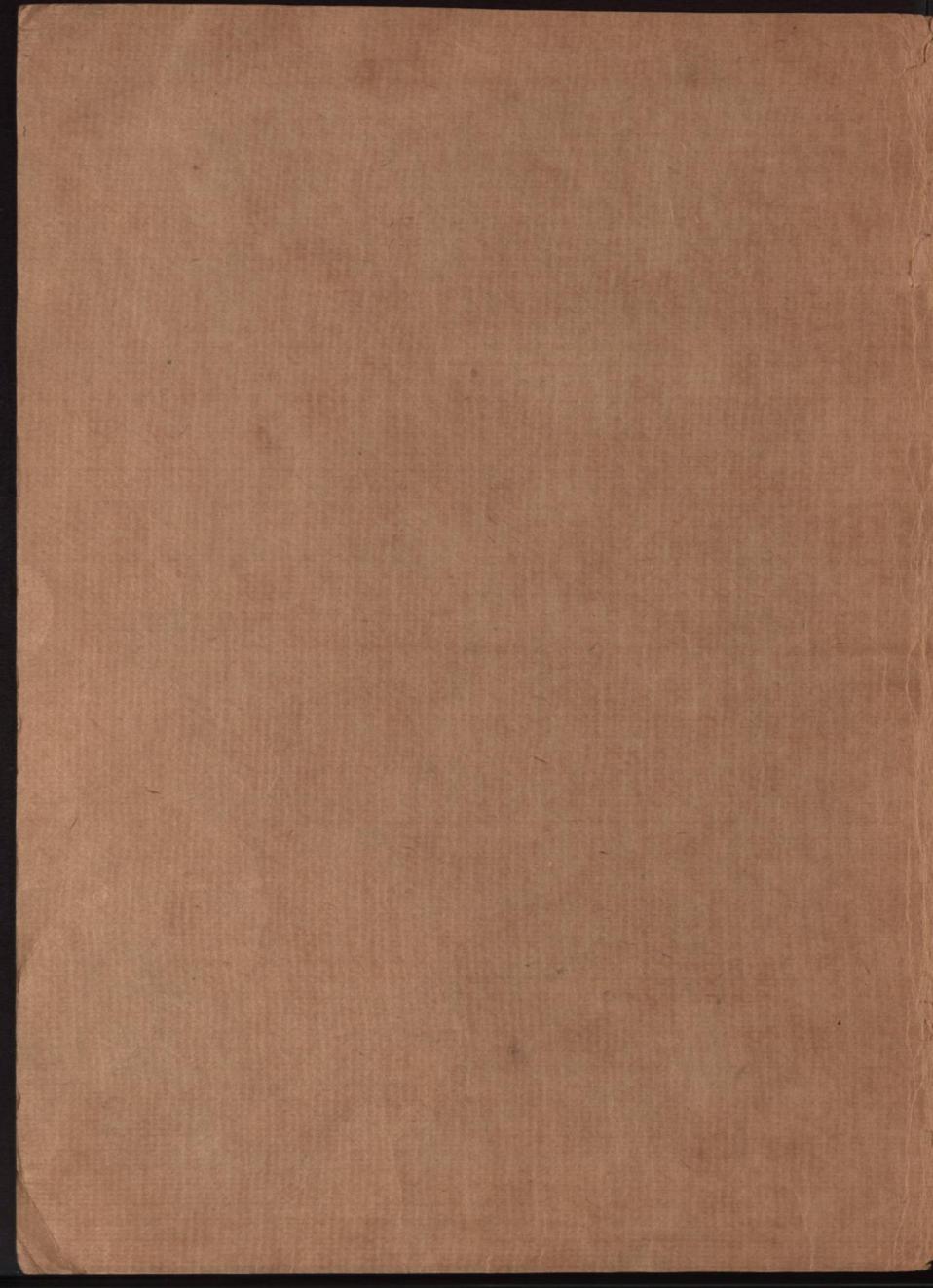
aufgenommen mit Herrn Max Blattp Wien VI. Linke Wienzeile 134 am 2.1.1929.

Ich habe am 5. August 1928 mit Gen. M. Babad das Schoberlied kolportiert. Nach einiger Zeit wurden wir verhaftet. Zuerst führte man uns in die Wachstube Böcklinstrasse und von dort in das Polizeikommisariat Prater. Auf der dortigen Wachstube wurden wir von dem Leiter mit den Worten angeredet: Wir sollten uns schämen ein solches Spottlied über unseren Polizeipräsidenten zu verbreiten, vor dem die ganze Welt den Hut zieht. Er sagte, wenn wir dies in Rumänien, Bulgarien, Ungarn täten, wären wir schon längst am Galgen. Wir sollten so etwas in Russland oder Palästina versuchen. Er sagte auch, dass es uns am 15. Juli wahrscheinlich zu gut gegangen sei. Die weiteren Worte die Babad angibt: "Wir hätten Euch alle ausrotten sollen, dann hätten wir endlich einmal von Euch Ruhe. Wenn es aber noch einmal zu einem 15. Juli kommen sollte, dann werden wir es schon anders machen" habe ich nicht gehört. Wenigstens kann ich mich nicht erinnern, sie gehört zu haben. Dagegen habe ich gehört, das Babd mit dem Leiter der Wachstube eine Auseinandersetzung wegen Kraus und Schober hatte, auch dass der Leiter der Wachstube Mine machte ihm eine Ohrfeige zu geben. Er hatte die Hand schon erhoben.

Ich ging dann auch zum Festplatz zurück und habe anderen Kolporteuren beim Kolportieren geholfen. Davon, dass ein Funktionär die Kolporteure aufforderte die Kolportage einzustellen, ist mir nur durch Hugo Rosenbaum bekannt. Ich selbst habe nichts gesehen.



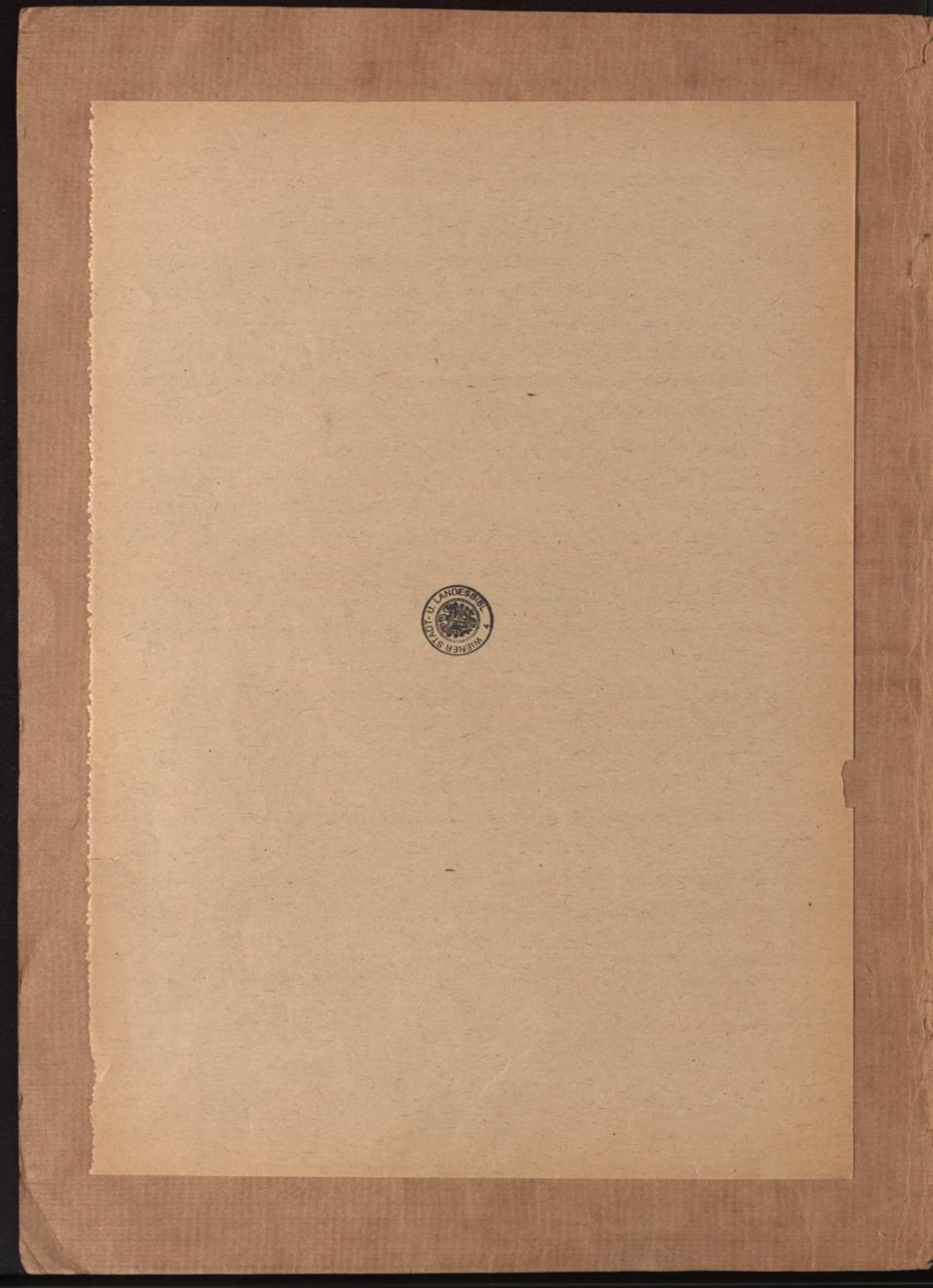
4147953 Dr. OSKAR SAMEK WIEN, L SCHOTTENRING Nr. 14 51/2506 10113 Midlingalle Band II Nv. 101 12.28 Krans - Tonoierans gabe



51/2506

Karl Kraus-Sonderausgabe.

Gelegentlich des Arbeitersängerfestes wurde eine Sonderausgabe des in "Die Unüberwindlichen" vorkommenden "Schobetlied" von Kolporteuren der Roten Hilfe an verschiedenen Stellen der Stadt, insbesondere im Prater verkauft. Bine Anzahl von Kolporteuren wurde von Sicherheitsorganen wegen unbefugten Verkaufes angehalten und die Exemplare beschlagnahmt (cca 1200 Stück) und für verfallen erklärt. Dr. Samek stellte im Namen von Karl Kraus und folgender von der Polizei beanständeter und zu S 5 .-- Strafe oder 12 Stunden Arrest verurteilter Kolporteure : Robert Schützendorf, Babad Max, Max Blatt, Hugo Rosenberg, Karl Kaiser, den Antrag auf Rückstellung der beschlagnahmten Exemplare, da die Beschlagnahme zu Unrecht vorgenommen worden ist. Die Sonderausgabe No 1 der 'Fackel ist als eine Sondernummer der Zeitschrift 'Die Fackel' anzusehen, eine periodisch erscheinende Zeitschrift, die für die Straßenkolportage freigegeben ist. Die Polizeidirektion antwortete hierauf, daß gegen die Kolporteure wegen Uebertretung des § 9/1 des Presse gesetzes das Strafverfahren eingeleitet www. und die Exemplare beschlagnahmt wurden. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hob dieses Urteil auf unf verfügte die Rückerstattung der beschlagnahmten Exemplare. Dr. Samek forderte von der Polizeidirektion die Schadensgutmachung für 1210 nicht verkaufte Exemplare in der Höhe von S 121 .-- und die Bezahlung der den Beteiligten aus der Angelegenheit entstandenen Rechtsanwaltskosten in der Höhe von \$ 250 .-- Diese Forderung wurde in 3 Instanzen abgewiesen.



RECHTSANWALTSKANZLEI T. OSKAR SAMEK

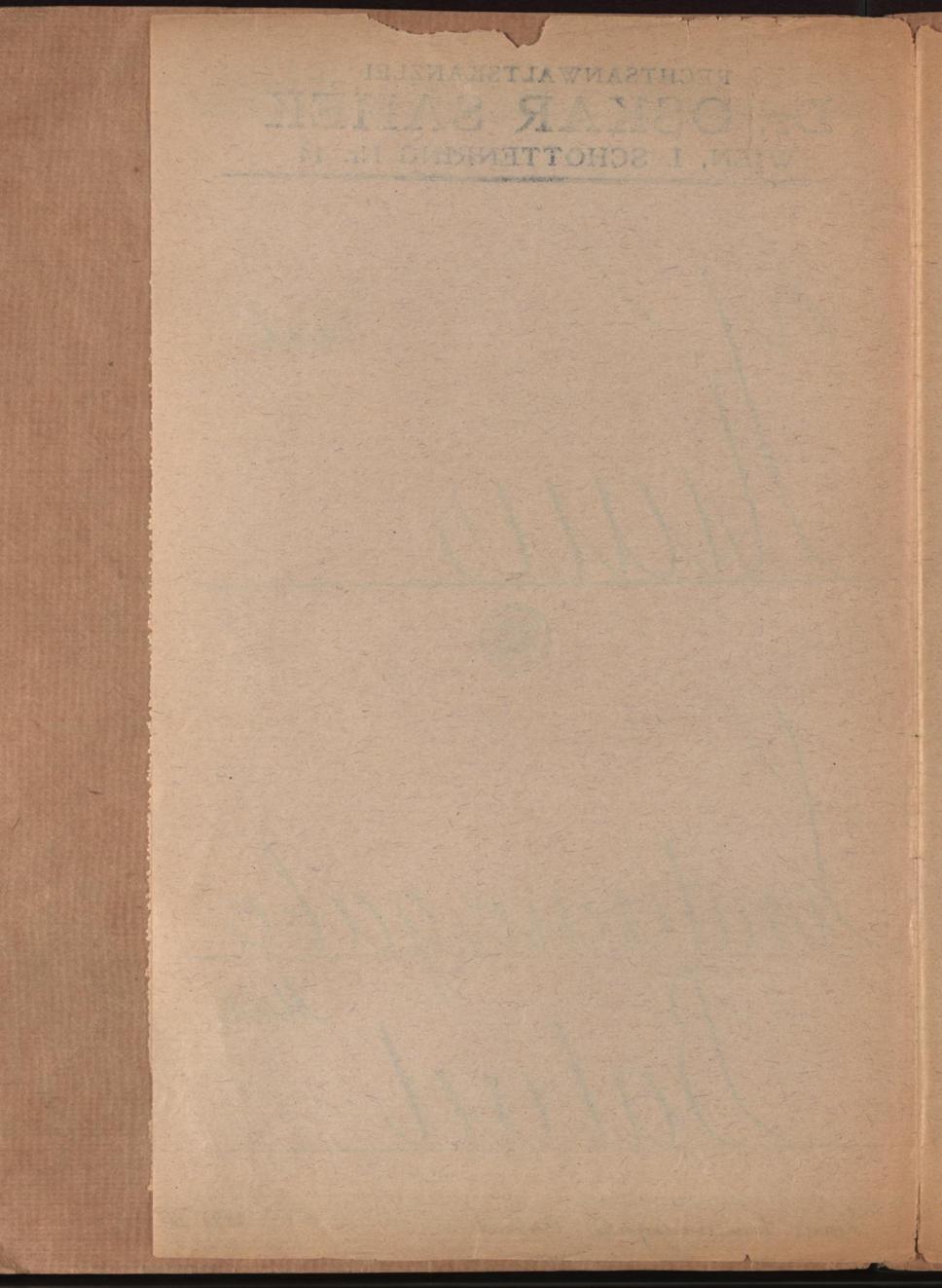
WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

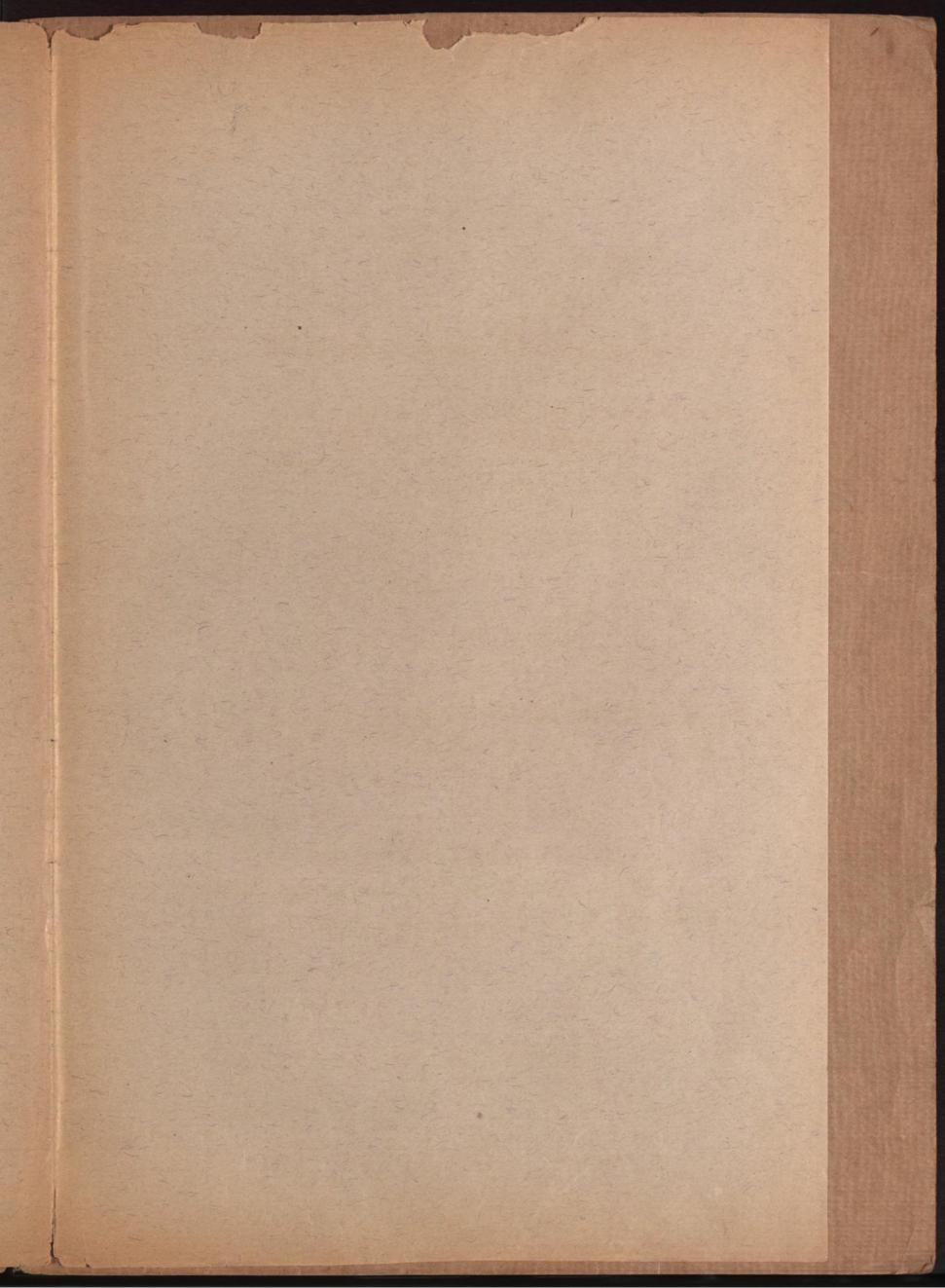
Marl Malls

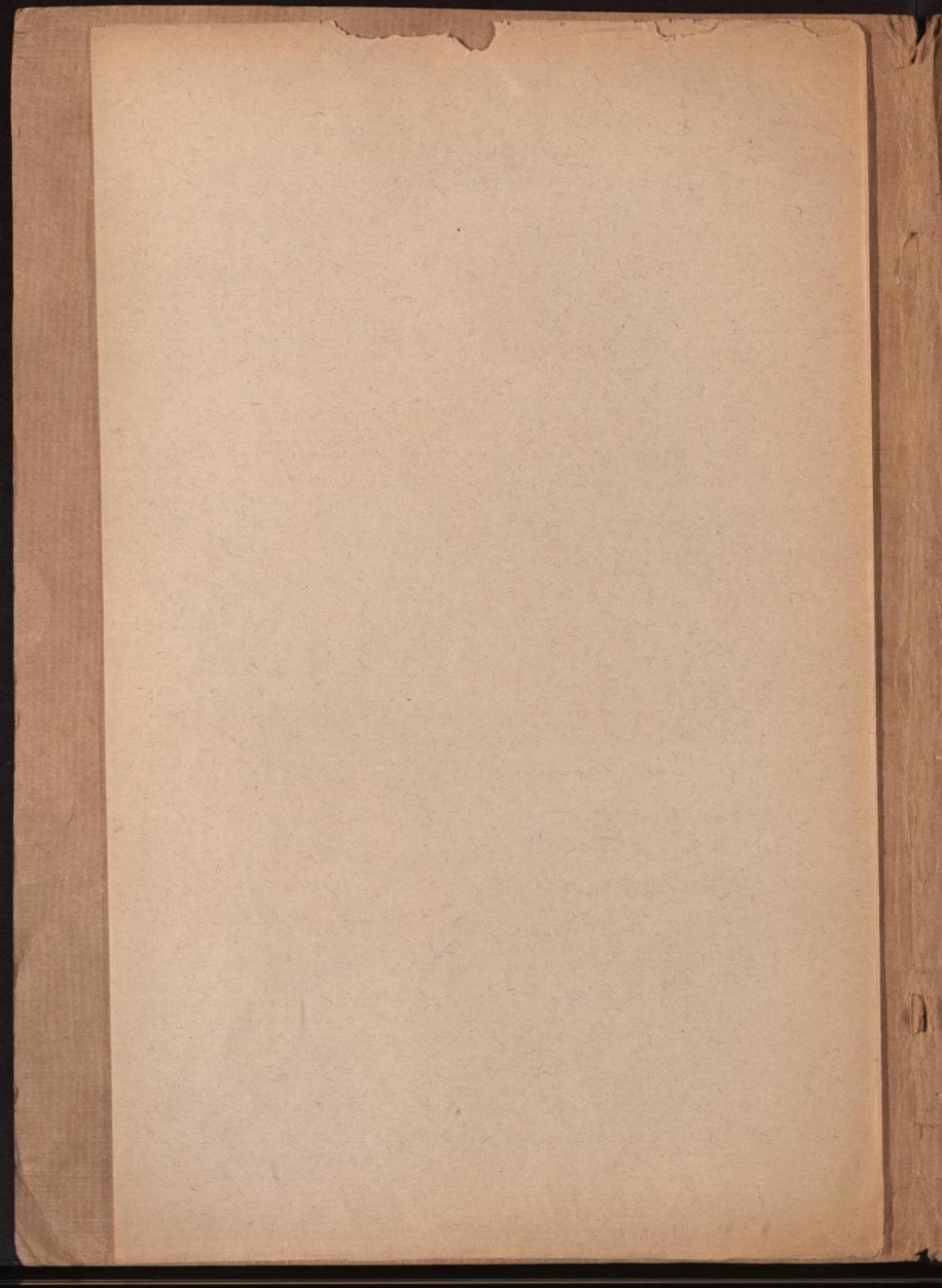
Inderausgabe Balad

Keans- Sonderansgabe - Babard

20.18.28



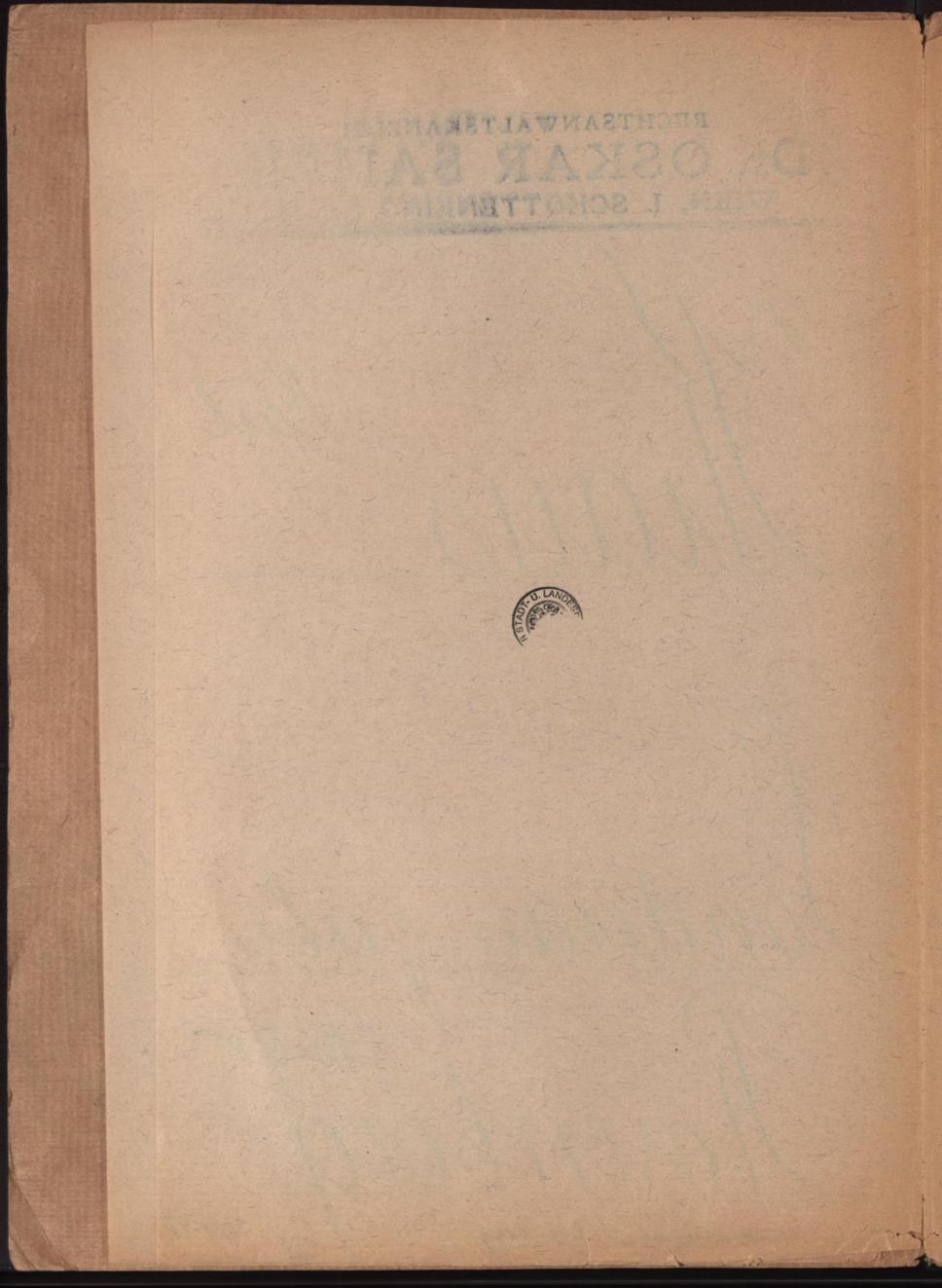


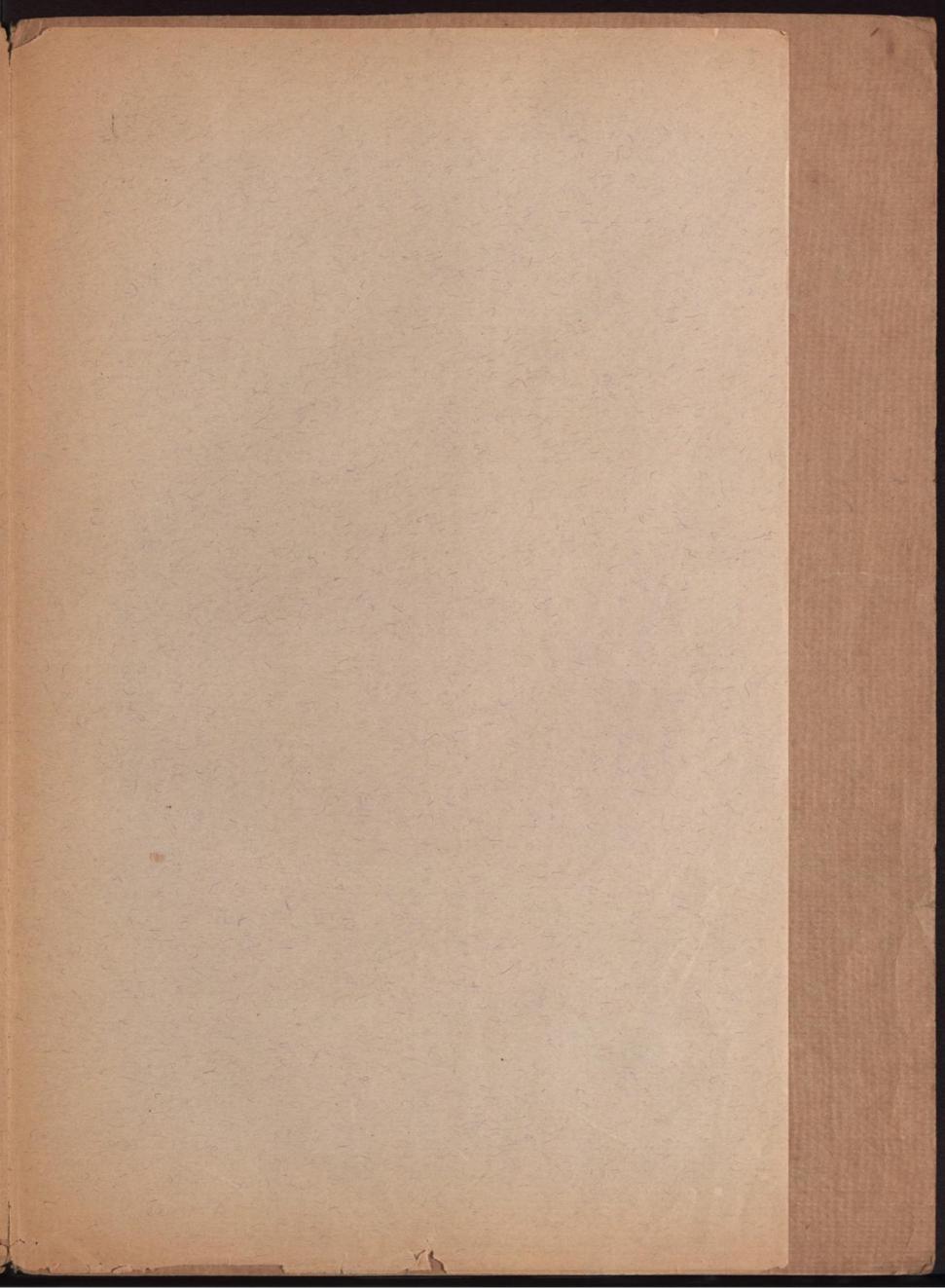


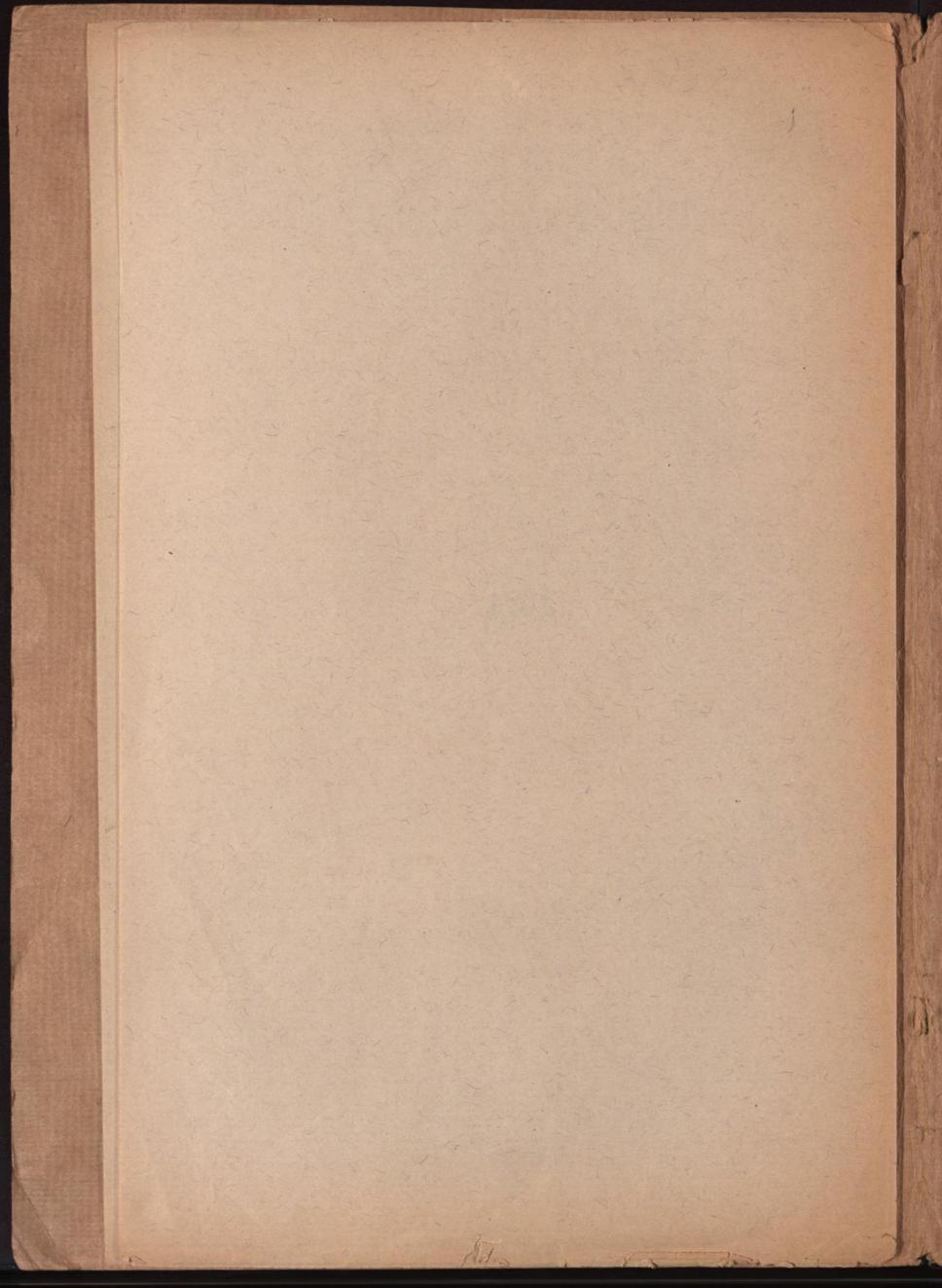
Dr. OSKAR SAMMENTON Dr. OSKAR SAMMENTON DE L'ENTREMENTO DE L'ENTREMENTE DE L'E

Marl Marl Marl

Inderausgabe Resemberg 30/8.21







Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

Marl Malls

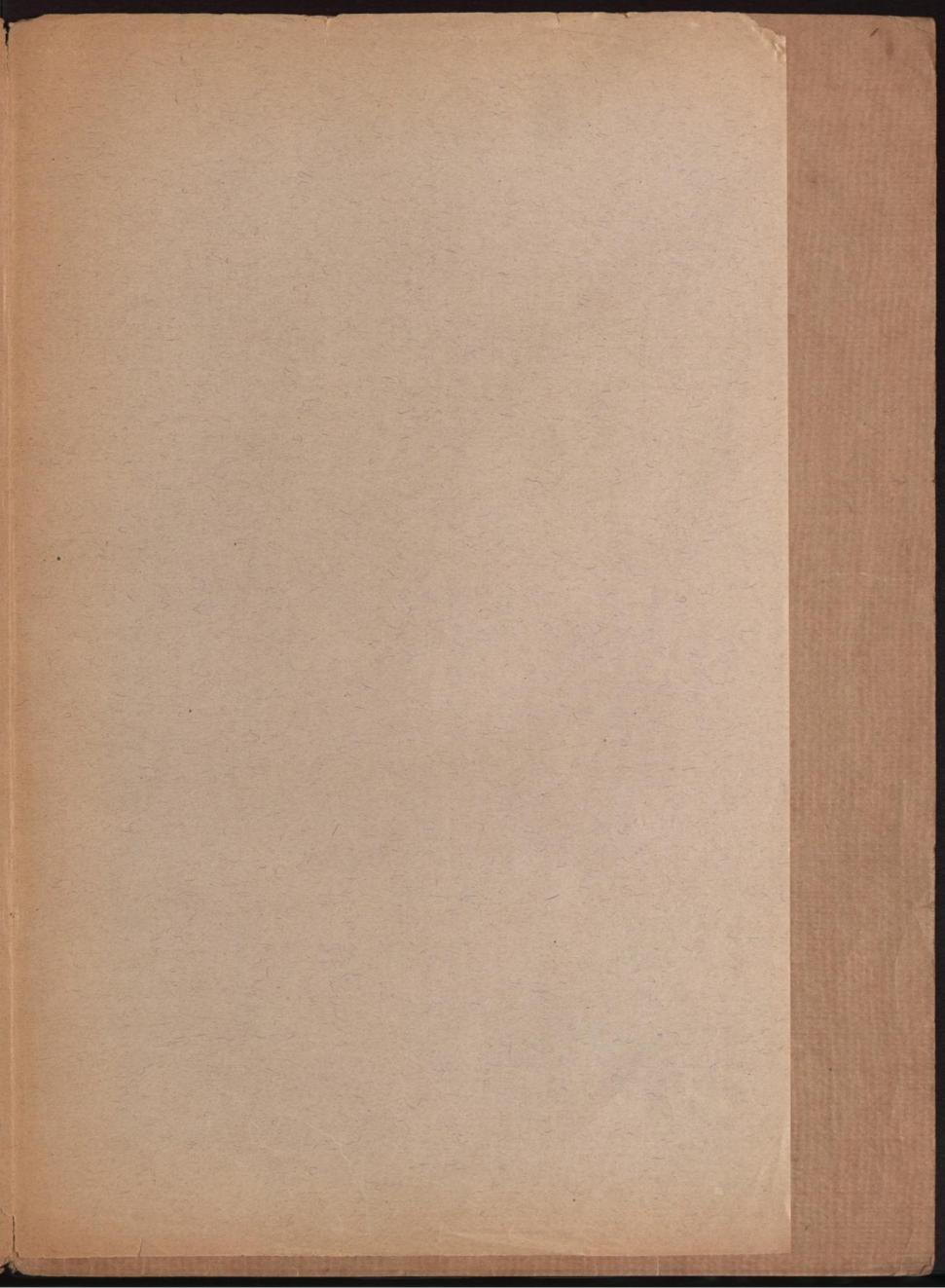
Indenausgabe
Blatt
Max

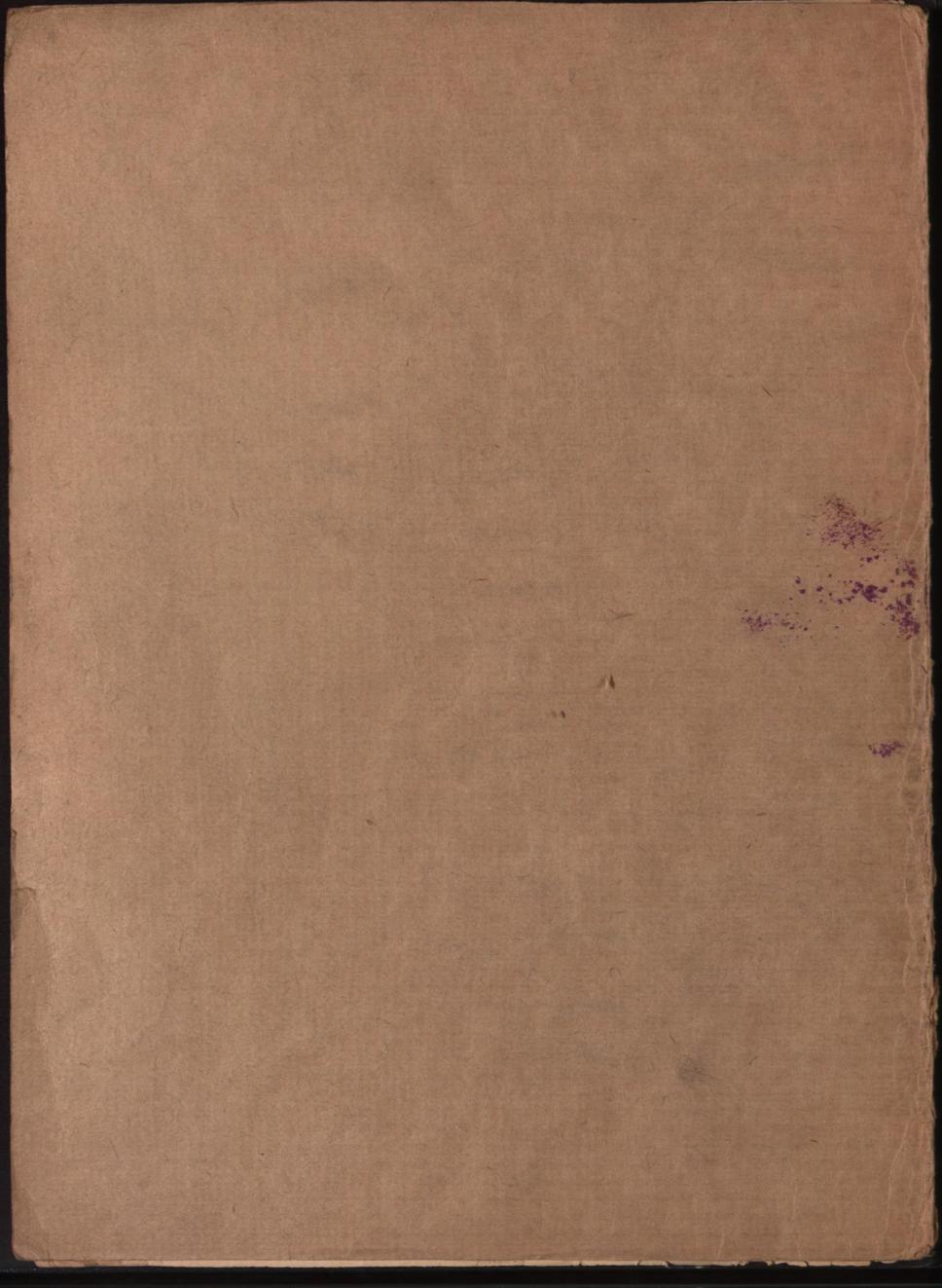
Keans- Gonderansgabe - Blass

20/8.28

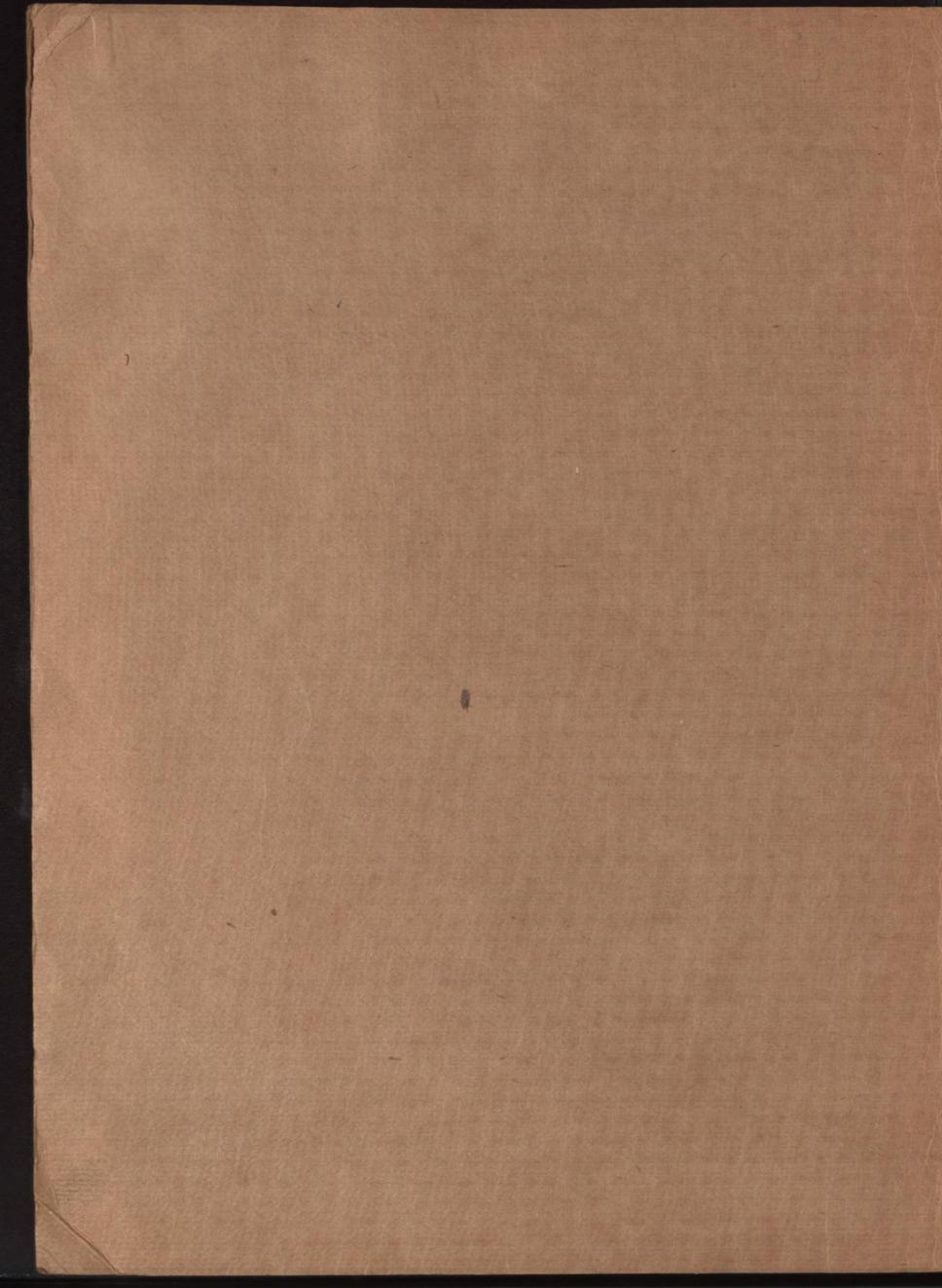
PECHTSANWALTSHANZLES OF SCHOTTENRESS IN 18

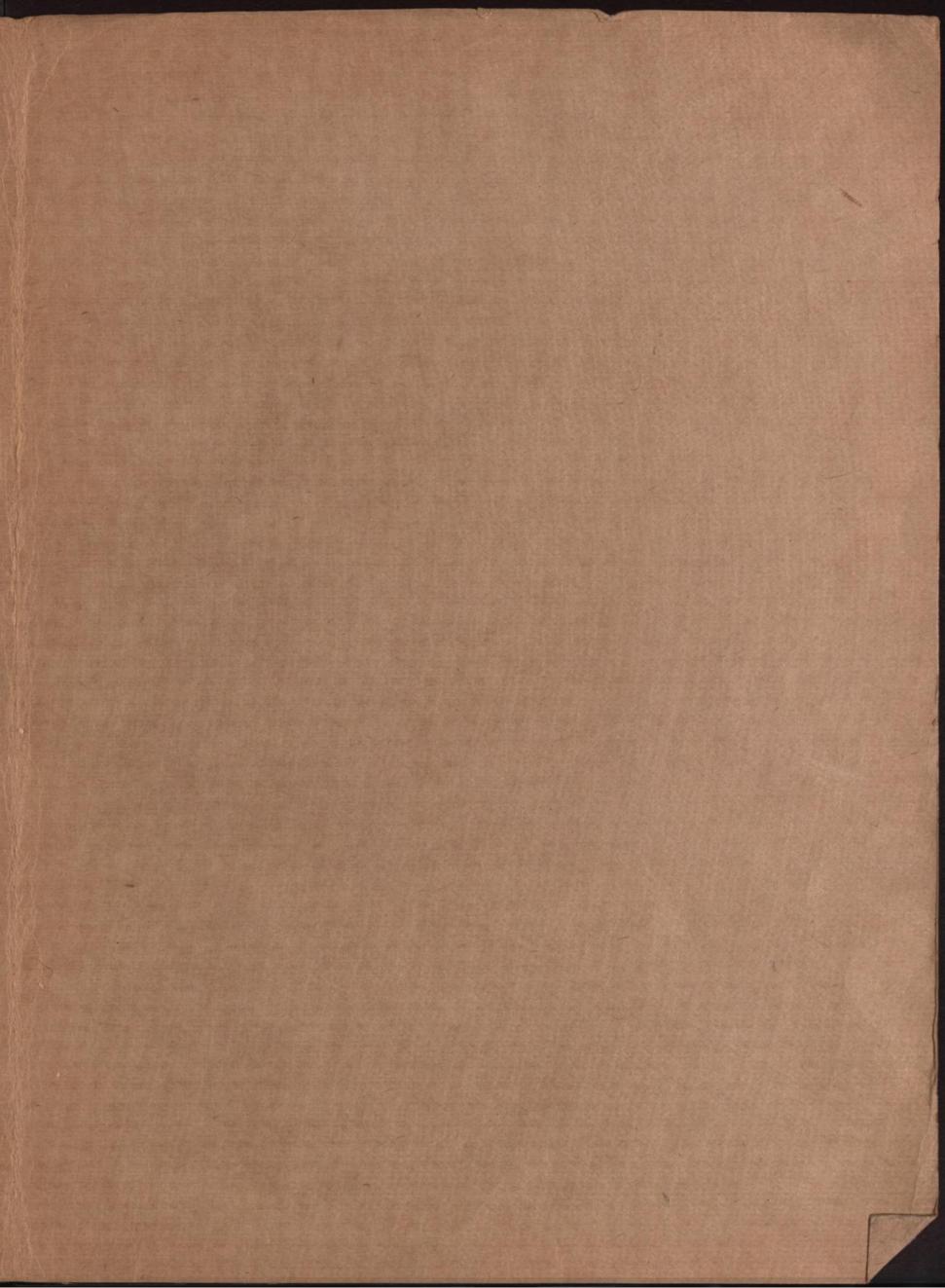


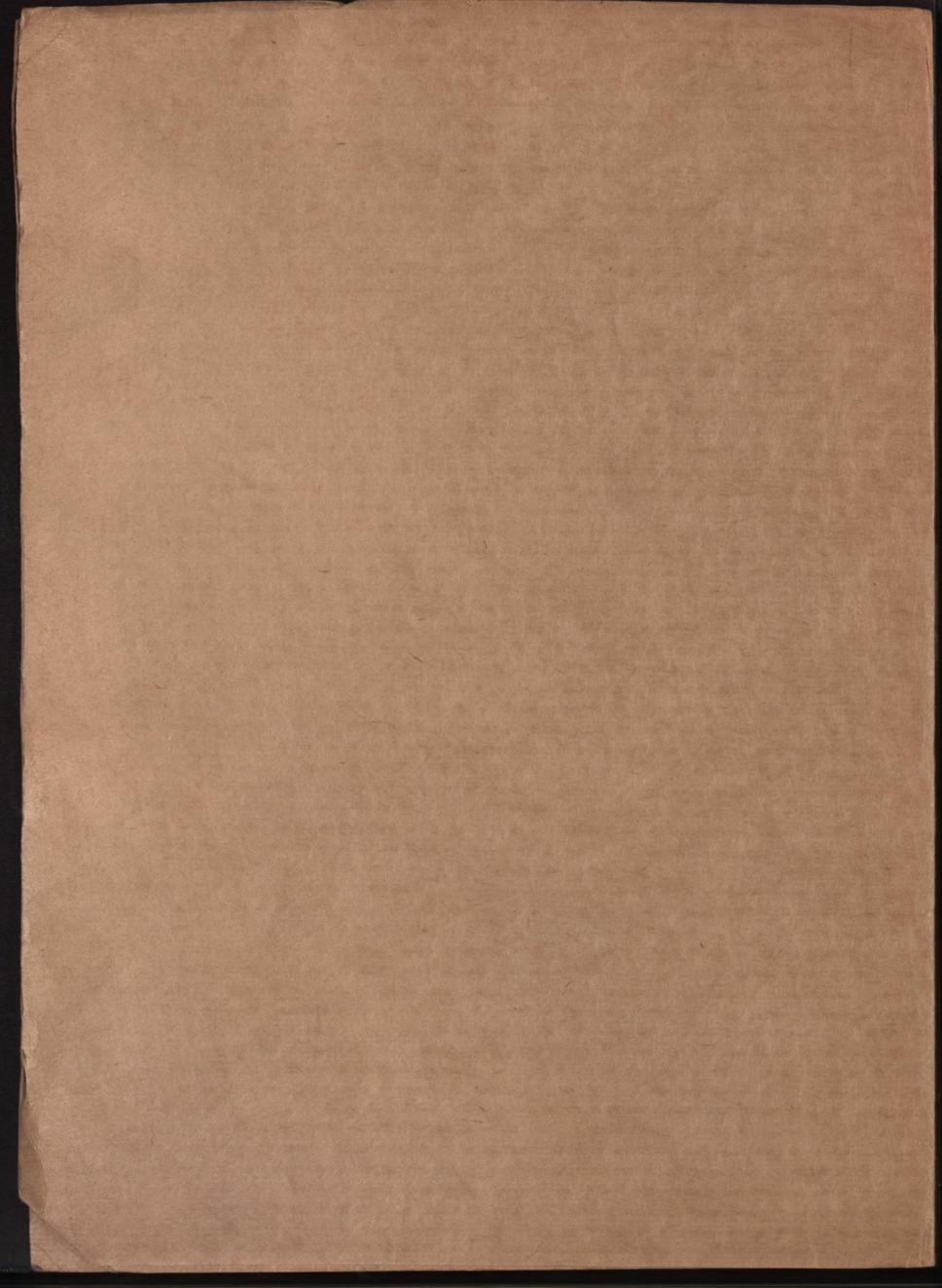




£ 147953 Harl Malls mderausgabe Raisell Krans-Gonderansgabe - Fairer 1/8-28







OSKAR SAMEK WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14 Karl Madels Londerous gorbe
Robert Multellenteylee 23/7.28 Kraus- Gonderansgabe-Gelmitsenhofer

. Il 207 2 12 Markanteky Tende markster Work. Die Griendmisse werden erhoben

